

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4 bis 42) – im Weiteren Systemrichtlinie – sowie die Richtlinie (EU) 2020/1151 des Rates vom 29. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 256 vom 5.8.2020, S. 1 bis 9) – im Weiteren Alkoholstrukturrichtlinie – in nationales Recht umgesetzt*.

Die Systemrichtlinie regelt das Verfahren zur Besteuerung, Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken sowie von Energiezeugnissen und elektrischem Strom. Wesentliche Neuerung der Systemrichtlinie sind Regelungen zur Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren – Excise Movement and Control System (EMCS). Bislang fanden diese Beförderungen auf Grundlage von Begleitdokumenten in Papierform statt.

Daneben sieht die Systemrichtlinie eine Steuerbegünstigung für die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) vor.

Im Übrigen umfasst die neu gefasste Systemrichtlinie unter anderem die nachstehenden Inhalte:

- Anpassungen der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften
- Angleichung des Steueraussetzungsverfahrens an die Zollverfahren
- Eröffnung einer Steuerbefreiungsmöglichkeit bei (Teil-)Verlust der Ware
- Möglichkeit zur Regelung von Mehrmengen bei der Beförderung unter Steueraussetzung

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Die sich aus der Systemrichtlinie ergebenden Regelungen sollen auch bei den nicht harmonisierten Verbrauchsteuern sinngemäß Berücksichtigung finden. Hiervon ausgenommen ist auf Grund des rein nationalen Steuercharakters die Möglichkeit, die Beförderung der Steuergegenstände nach dem Kaffeesteuergesetz und dem Alkopopsteuergesetz im EMCS abwickeln zu lassen. Mit Blick auf den weiteren Fortschritt der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen wird gleichwohl im Kaffeesteuergesetz eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die künftig die elektronische Abwicklung der kaffeesteuerrechtlichen Verfahren ermöglicht. Über einen Verweis auf das Kaffeesteuergesetz wird eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage auch im Alkopopsteuergesetz geschaffen.

Die Alkoholstrukturrichtlinie regelt die Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke. Die Überarbeitung der Alkoholstrukturrichtlinie macht folgende geringfügige Anpassungen im Alkoholsteuergesetz sowie im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz erforderlich:

- Aktualisierung der Verweise auf europäische Rechtsvorschriften
- Einführung eines Zertifizierungssystems für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-)Produzenten zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Steuersatzes in einem anderen Mitgliedstaat

Darüber hinaus sollen in den Verbrauchsteuergesetzen folgende Änderungen vorgenommen werden, für die ein rechtlicher oder praktischer Handlungsbedarf besteht:

Bei geringfügigen Verfahrensabweichungen im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens wird bei weiteren Verbrauchsteuerarten die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer zu erstatten bzw. zu erlassen.

Des Weiteren wird ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers aus dem Tabaksteuerrecht auf die übrigen Genussmittelsteuern übertragen.

Im Alkoholsteuergesetz wird zum Zweck der Klarstellung das Verbot, privat zu brennen, konkretisiert.

In das Energiesteuergesetz wird die Fiktion, dass keine Energiesteuer entsteht, wenn nachgewiesen wird, dass ein Energieerzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat verbraucht wurde, aufgenommen und so die Wirtschaft entlastet. Um die missbräuchliche Verwendung von steuerfreien Energieerzeugnissen als Kraftstoff oder Heizstoff zu verhindern, wird zusätzlich eine Regelung eingefügt, wenn der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht nachgewiesen werden kann. Die bisher in der Energiesteuerverordnung verortete Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte wird aus rechtssystematischen Gründen als Anspruchsnorm in das Energiesteuergesetz überführt. Parallel wird die Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte auch in das Stromsteuergesetz aufgenommen.

B. Lösung; Nutzen

Das Tabaksteuergesetz, das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz, das Kaffeesteuergesetz, das Energiesteuergesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Stromsteuergesetz sowie das Alkopopsteuergesetz werden geändert. Die Umstellung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr von einem papiergebundenen Verfahren zu einem elektronischen Verfahren dient dem Bürokratieabbau und erfolgt auch unter Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit. Zudem werden zur Entlastung der Wirtschaft Heilungstatbestände

aus dem Energiesteuergesetz auch in die übrigen Verbrauchsteuergesetze übertragen, die eine Steuerentstehung verhindern, sofern diese lediglich auf Grund von formalen Verstößen entstanden wäre. Weiterhin fördert der Gesetzentwurf Wissenschaft und Forschung durch eine einheitliche Implementierung von Steuerbefreiungstatbeständen in die Verbrauchsteuergesetze des Genussmittelbereichs, sofern solche verbrauchsteuerpflichtige Waren zu wissenschaftlichen Zwecken bezogen werden. Im Übrigen setzt der Gesetzentwurf drei Richtlinien der Europäischen Union um.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch das Gesetz die nachstehend aufgeführten Haushaltsausgaben.

Jahr	Einmalige IT-Ausgaben in Euro in 1 000 Euro	Einmalige sonstige Personal- und Sachausgaben in Euro in 1 000 Euro	Laufende Personal- und Sachausgaben in Euro in 1 000 Euro
2020	205		
2021	760		
2022	784		252
2023	187	2.064	470

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

Zudem können sich Steuermindereinnahmen daraus ergeben, dass künftig geringfügige Verfahrensabweichungen sowie der (Teil-)Verlust verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zu einer Besteuerung führen sollen. Bei diesen Sachverhalten kam in der Vergangenheit allenfalls eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen in Betracht. Diese Sachverhalte stellen Ausnahmetatbestände für spezielle, nicht vorhersehbare Einzelfälle dar, so dass etwaige Mindereinnahmen auf Grund dieser neu geschaffenen Regelungen nicht quantifizierbar sind.

Darüber hinaus sind durch den Gesetzentwurf zusätzliche Steuerbegünstigungen vorgesehen. Zum einen wird ein Steuerbefreiungstatbestand für Hochschulen aus dem Tabaksteuergesetz in die übrigen Verbrauchsteuergesetze (außer in das Energie- und das Stromsteuergesetz) übertragen, sofern die Hochschulen verbrauchsteuerpflichtige Waren für wissenschaftliche Zwecke beziehen. Diese geplanten Steuerbegünstigungen werden zu jährlichen Steuermindereinnahmen von voraussichtlich höchstens 50 000 Euro führen. Zum anderen ist auf Grund der Systemrichtlinie eine Steuerbefreiung für Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der GSVP vorgegeben. Der Umfang der Steuermindereinnahmen auf Grund dieses Steuerbefreiungstatbestands ist indes nicht bezifferbar. Es ist

weder bekannt, wie viele Maßnahmen im Steuergebiet im Zusammenhang mit der GSVP stattfinden werden noch in welchem Umfang im Zuge dessen verbrauchsteuerpflichtige Waren bezogen werden.

Im Übrigen hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Einführung der im Gesetz geregelten neuen Rechtsfiguren Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 176 439 Euro, insbesondere durch die Wahrnehmung von steuerlichen Pflichten und die Neubeantragung von Erlaubnissen.

Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 134 300 Euro durch die Beantragung amtlicher Bescheinigungen für nationale Kleinproduzenten von Schaumwein, Wein und Zwischenerzeugnissen. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 2 052 000 Euro sowie jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 350 000 Euro.

Ferner entsteht einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 1 950 000 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 35 000 Euro für die Zollverwaltung.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 5. Januar 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 998. Sitzung am 18. Dezember 2020 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Änderung des Tabaksteuergesetzes
Artikel 2	Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes
Artikel 3	Änderung des Kaffeesteuergesetzes
Artikel 4	Änderung des Energiesteuergesetzes
Artikel 5	Änderung des Alkoholsteuergesetzes
Artikel 6	Änderung des Stromsteuergesetzes
Artikel 7	Änderung des Alkopopsteuergesetzes
Artikel 8	Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung des Tabaksteuergesetzes**

Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Tabakwaren aus Drittländern oder Drittgebieten“.

- b) Die Angaben zu den §§ 19 und 20 werden wie folgt gefasst:

„§ 19 (weggefallen)

§ 20 (weggefallen)“.

- c) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

- d) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.
 - e) Nach der Angabe zu § 23 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 23a Zertifizierte Empfänger
§ 23b Zertifizierte Versender
§ 23c Beförderungen
§ 23d Versandhandel
§ 23e Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs
§ 23f Steuerentstehung, Steuerschuldner
§ 23g Steuererklärung, Fälligkeit“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist,“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (ABl. L 176 vom 5.7.2011, S. 24) in der jeweils geltenden Fassung die Tabaksteuer auf Zigaretten sowie auf Feinschnitt durch Änderung des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 zu erhöhen, wenn die in den Artikeln 10 und 14 dieser Richtlinie genannten Bestimmungen für die globale Verbrauchsteuer nicht mehr eingehalten werden. Dabei ist die erhöhte Tabaksteuer auf Zigaretten so festzusetzen, dass der Betrag des Stücksteueranteils gleich dem Betrag aus dem wertabhängigen Tabaksteueranteil und der Umsatzsteuer ist. Die so errechneten Steueranteile werden anschließend auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Vorbehaltlich der Bestimmungen für die globale Verbrauchsteuer nach Absatz 5 Satz 1 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Vermeidung einer allein umsatzsteuerbedingten Tabaksteuermehrbelastung im Fall der Erhöhung der Umsatzsteuer den wertabhängigen Tabaksteueranteil der Steuersätze in Absatz 1 durch Multiplikation mit dem Quotienten
$$\frac{100 + \text{Prozentpunkte alte Umsatzsteuer}}{100 + \text{Prozentpunkte neue Umsatzsteuer}}$$

zu ändern. Dabei kann das Bundesministerium der Finanzen den Quotienten auf fünf Dezimalstellen runden und den neuen Tabaksteueranteil auf zwei Dezimalstellen aufrunden.“

4. In § 3 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „www-ec.destatis.de“ durch die Angabe „www.destatis.de“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
 - „1. Systemrichtlinie: die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung;
 2. Verfahren der Steueraussetzung: steuerliches Verfahren, das auf die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von Tabakwaren unter Aussetzung der Tabaksteuer anzuwenden ist;
 3. steuerrechtlich freier Verkehr: Verkehr, der Tabakwaren erfasst, die
 - a) sich in keinem der folgenden Verfahren befinden:
 - aa) in dem Verfahren der Steueraussetzung nach Nummer 2,
 - bb) in dem im externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex,
 - cc) in dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex,
 - dd) in dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex,
 - ee) in dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex und
 - b) nicht der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen;“.
 - b) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - c) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
 - „6. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;
 7. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;“.
 - d) In Nummer 8 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden die Wörter „Artikel 3 des Zollkodex“ durch die Wörter „Artikel 4 des Unionszollkodex“ ersetzt.
 - e) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:
 - „9. Einfuhr: die Überlassung von Tabakwaren zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Tabakwaren aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;
 10. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Tabakwaren, die nicht gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern sie zollpflichtig gewesen wären; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Tabakwaren aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.
 - f) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12 und werden wie folgt gefasst:
 - „11. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem die Tabakwaren nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden; beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem die Tabakwaren in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu stellen sind;

12. Unionszollkodex: die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, in der am 14. Dezember 2016 geltenden Fassung;“.
- g) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 13 und 14.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats und deren ziviles Begleitpersonal, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung im Steuergebiet teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 5 wird ein Semikolon angefügt.
 - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union“.
 - cc) In dem Wortlaut nach der Nummerierung wird die Angabe „Artikel 13“ durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach Artikel 21“ durch die Wörter „nach Artikel 20“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Artikels 12 Absatz 1“ durch die Wörter „des Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abgesehen von den Fällen, in denen Tabakwaren unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen werden, können Tabakwaren nur dann mit einem elektronischen Verwaltungsdokument unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr befördert werden, wenn der Anmelder nach Artikel 5 Nummer 15 des Unionszollkodex oder jede andere Person, die nach Artikel 15 des Unionszollkodex unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten beteiligt ist, den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats Folgendes vorlegt:

 1. die Verbrauchsteuernummer des registrierten Versenders;
 2. die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers oder des registrierten Empfängers, an den die Tabakwaren versandt werden;
 3. im Fall von Beförderungen von Tabakwaren in andere Mitgliedstaaten den Nachweis, dass die eingeführten Tabakwaren aus dem Steuergebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden sollen.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „den Artikeln 21 bis 31“ werden durch die Wörter „den Artikeln 20 bis 31“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „(§ 31)“ durch die Angabe „(§ 31 Absatz 1)“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „des Artikels 12 Absatz 1“ durch die Wörter „des Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Nummer 1 wird nach dem Wort „Empfänger“ ein Komma und werden die Wörter „ausgenommen registrierte Empfänger im Einzelfall entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,“ eingefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem die Tabakwaren

1. das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen;
2. in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt werden, sofern dies vorgesehen ist nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 44; ABl. L 192 vom 30.7.2018, S. 62), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 (ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Satz 1 gilt auch, wenn die Tabakwaren über Drittländer oder Drittgebiete befördert werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn die Tabakwaren das Steuerlager verlassen oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind. Die Beförderung unter Steueraussetzung endet

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn die Tabakwaren das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, wenn die Tabakwaren in das externe Versandverfahren überführt werden.“

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für den Ausgang von Tabakwaren in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in § 15 Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „in § 15 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „während einer Beförderung“ das Wort „der“ durch das Wort „von“ ersetzt und werden nach den Wörtern „im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten ein,“ die Wörter „die eine Überführung der Tabakwaren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge haben,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beförderung“ die Wörter „von Tabakwaren“ eingefügt und werden nach den Wörtern „eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist“ ein Komma und die Wörter „die eine Überführung dieser Tabakwaren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden vor den Wörtern „so gilt“ die Wörter „die eine Überführung dieser Tabakwaren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn Tabakwaren in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt

1. vollständig zerstört sind oder
2. vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind.

Tabakwaren gelten dann als vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie nicht mehr als Tabakwaren genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust der Tabakwaren sind hinreichend nachzuweisen. Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn die Tabakwaren auf Grund ihrer Beschaffenheit während des Verfahrens der Steueraussetzung teilweise verloren gegangen sind.“

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Steuer entsteht nicht, wenn versteuerte Tabakwaren

1. in ein Steuerlager aufgenommen waren und
2. in noch geschlossenen Kleinverkaufspackungen mit unbeschädigten und vorschriftsmäßigen Steuerzeichen aus dem Lager oder zum Verbrauch im Lager in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 entsteht die Steuer nicht, wenn der Versender innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 10 nachweist, dass die Tabakwaren

1. zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Tabakwaren unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder
2. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn die Tabakwaren das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen haben und im Anschluss daran wieder zu Personen im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden sind oder die Tabakwaren zu einem anderen zugelassenen Ort befördert worden sind als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wurde, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 6 bis 9 und in Absatz 9 werden die Wörter „zu Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „zu den Absätzen 3 und 5“ ersetzt.

13. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 und 4 sowie Satz 3“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 und 4 sowie Satz 3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

14. Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Tabakwaren aus Drittländern oder Drittgebieten“.

15. Die §§ 19 und 20 werden aufgehoben.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 zum Zeitpunkt der Überführung der Tabakwaren in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn

1. die Tabakwaren unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt werden,
2. sich eine Steuerbefreiung anschließt oder
3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex,“.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „einer unrechtmäßigen Einfuhr“ durch die Wörter „einem unrechtmäßigen Eingang“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 7“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung“ durch die Wörter „in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt und werden die Wörter „nach Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 239 des Zollkodex“ durch die Wörter „nach den Artikeln 119 und 120 des Unionszollkodex“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „(§ 19 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e)“ gestrichen.

e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Für den Eingang von Tabakwaren aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.

(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

17. Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Sinn dieses Abschnitts werden Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken geliefert, wenn sie

- 1. aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden und
- 2. an eine Person geliefert werden, die keine Privatperson ist.

Eine Lieferung zu gewerblichen Zwecken ist nur möglich, wenn die Tabakwaren vom Verpackungszwang nach § 16 befreit sind. Bei Lieferungen zu gewerblichen Zwecken dürfen Tabakwaren nur von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger befördert werden. Davon unbeschadet können zertifizierte Empfänger außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Tabakwaren in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen.“

- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

- d) Absatz 4 wird Absatz 2, die Wörter „und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung“ werden gestrichen und die Wörter „zu den Absätzen 1 bis 3“ werden durch die Wörter „zu Absatz 1“ ersetzt.

20. Nach § 23 werden die folgenden §§ 23a bis 23g eingefügt:

„§ 23a

Zertifizierte Empfänger

(1) Zertifizierte Empfänger sind Personen, die Tabakwaren, die aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken geliefert wurden, in ihrem Betrieb im Steuergebiet oder an einem anderen Ort im Steuergebiet

- 1. nicht nur gelegentlich oder
- 2. im Einzelfall

empfangen dürfen.

Satz 1 gilt auch für

- 1. den Empfang von Tabakwaren aus dem Steuergebiet, die über einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden, oder
- 2. den Empfang durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Tabakwaren als zertifizierter Empfänger empfangen will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,

- 1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und
- 2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet worden ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist; zudem ist die Erlaubnis in diesen Fällen zu beschränken auf

1. eine bestimmte Menge,
2. einen einzigen zertifizierten Versender und
3. einen bestimmten Zeitraum.

(5) Die Sicherheit muss in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Diese kann auf Antrag auch durch den Beförderer, den Eigentümer oder den zertifizierten Versender geleistet werden. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2, der Absätze 3 und 4 erster Halbsatz gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird.

(6) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder
2. eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(7) Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Empfänger zugelassen. Hinsichtlich der Sicherheit gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 bis 5 und 7, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren, der Sicherheitsleistung sowie zu Erleichterungen zu erlassen.

§ 23b

Zertifizierte Versender

(1) Zertifizierte Versender sind Personen, die Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken aus ihrem Betrieb im Steuergebiet oder von einem anderen Ort im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

liefern dürfen.

Satz 1 gilt auch für

1. Lieferungen über einen anderen Mitgliedstaat zu einem zertifizierten Empfänger im Steuergebiet oder
2. Lieferungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Tabakwaren nach Absatz 1 Satz 1 liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,

1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und
2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis zu beschränken auf

1. eine bestimmte Menge,
2. einen einzigen zertifizierten Empfänger und

3. einen bestimmten Zeitraum.

Satz 2 gilt nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

(4) Steuerlagerinhaber oder registrierte Versender werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Versender zugelassen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 und 4, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren sowie zu Erleichterungen zu erlassen.

§ 23c

Beförderungen

(1) Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs gelten, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als ordnungsgemäß zu gewerblichen Zwecken nach diesem Abschnitt geliefert, wenn die Beförderung mit einem vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 36 der Systemrichtlinie erfolgt.

(2) Tabakwaren dürfen in den Fällen des § 23 Absatz 1 befördert werden

1. aus dem Steuergebiet in andere Mitgliedstaaten;
2. aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet;
3. durch das Steuergebiet.

(3) Das Verfahren der Beförderung von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger nach diesem Abschnitt ist auch dann anzuwenden, wenn Tabakwaren, die für einen anderen Bestimmungsort im Steuergebiet bestimmt sind, über einen anderen Mitgliedstaat befördert werden.

(4) Die Tabakwaren sind unverzüglich

1. vom zertifizierten Versender oder vom zertifizierten Empfänger, wenn dieser im Steuergebiet Besitz an den Tabakwaren erlangt hat, aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu befördern oder
2. vom zertifizierten Empfänger in seinen Betrieb aufzunehmen oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet zu übernehmen.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 beginnt die Beförderung, wenn die Tabakwaren den Betrieb des zertifizierten Senders oder einen anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet verlassen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 endet die Beförderung mit der Aufnahme durch den zertifizierten Empfänger in seinen Betrieb oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:

1. das Verfahren der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie und entsprechend den dazu ergangenen Verordnungen sowie
2. das Verfahren der Übermittlung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments und den dazu erforderlichen Datenaustausch.

Dabei kann das Bundesministerium der Finanzen

1. das Verfahren nach Absatz 1 abweichend bestimmen;
2. zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 erlassen;

3. durch Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen; dabei können auch Ausnahmen von der verpflichtenden Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vorgesehen werden.

§ 23d

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus dem Steuergebiet an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Tabakwaren an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als solche Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Der Versandhändler hat Aufzeichnungen über die gelieferten Tabakwaren zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für die Lieferung zu erfüllen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu Absatz 2 zu erlassen.

§ 23e

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs

(1) Als Unregelmäßigkeit gilt, mit Ausnahme der in § 23f Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 geregelten Fälle, ein während der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs eintretender Fall,

1. auf Grund dessen eine Beförderung oder ein Teil einer Beförderung nach § 23c nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,
2. in dem bei einer Beförderung nach § 23 Absatz 1 dem Empfänger eine Erlaubnis nach § 23a Absatz 2 oder dem Versender eine Erlaubnis nach § 23b Absatz 2 fehlt oder
3. in dem eine Pflicht in Bezug auf eine Beförderung nach § 23c nicht eingehalten wurde.

(2) Wird während einer Beförderung im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist, und kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, so gilt sie als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt der Feststellung eingetreten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

§ 23f

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Absatzes 2

1. in den Fällen der Lieferung von Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken nach § 23 Absatz 1 Satz 1 und 3: mit Beendigung der Beförderung;

2. in den Fällen der Lieferung von Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken nach § 23 Absatz 1 Satz 4: mit dem Verbringen oder Verbringenlassen der außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Tabakwaren in das Steuergebiet;
3. bei Unregelmäßigkeiten nach § 23e während der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet: zum Zeitpunkt des Eintretens der Unregelmäßigkeit;
4. wenn Tabakwaren in anderen als den in § 22 Absatz 1 und § 23 Absatz 1 genannten Fällen entgegen § 17 Absatz 1 aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats in das Steuergebiet verbracht oder dorthin versandt werden: mit dem erstmaligen Besitz im Steuergebiet; in allen anderen Fällen: mit dem Inbesitzhalten von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde.

(2) Die Steuer entsteht nicht, wenn

1. sich an die Lieferung zu gewerblichen Zwecken eine Steuerbefreiung anschließt;
2. die Tabakwaren vollständig zerstört oder ganz oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind;
3. die in Besitz gehaltenen Tabakwaren für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind und unter zulässiger Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach Artikel 36 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert werden oder
4. sich Tabakwaren an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, das zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrt, befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.

Für Satz 1 Nummer 2 gilt § 15 Absatz 3 entsprechend.

(3) Steuerschuldner ist oder sind in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nummer 1 und 2: der zertifizierte Empfänger;
2. des Absatzes 1 Nummer 3: derjenige, der Sicherheit geleistet hat, sowie jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war;
3. des Absatzes 1 Nummer 4: derjenige, der die Lieferung vornimmt oder die Tabakwaren in Besitz hält, sowie der Empfänger, sobald er Besitz an den Tabakwaren erlangt hat.

§ 15 Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 zu erlassen.

§ 23g

Steuererklärung, Fälligkeit

(1) Die Steuerschuldner nach § 23f Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 haben im Fall des nicht nur gelegentlichen Empfangs für Tabakwaren, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuererklärung ist spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(2) Die Steuerschuldner nach § 23f Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 haben bei Empfang im Einzelfall unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(3) Die Steuerschuldner nach § 23f Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 haben unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig. Die Tabakwaren sind im Fall des § 23f Absatz 1 Nummer 4 nach § 215 der Abgabenordnung sicherzustellen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Einzelheiten zur Steuererklärung zu bestimmen.“

21. In § 31 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des § 15 Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „des § 15 Absatz 3“ ersetzt.

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Steuer kann bei Entnahme aus einem Steuerlager ohne anschließendes Verfahren der Steueraussetzung auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 nachweist, dass

1. die Tabakwaren in der Annahme befördert wurden, dass für diese Tabakwaren ein Steueraussetzungsverfahren nach den §§ 11 bis 13 wirksam eröffnet worden ist, und
2. diese Tabakwaren
 - a) zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Tabakwaren unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder
 - b) ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder durch eine Außenprüfung festgestellt wird, dass das Steueraussetzungsverfahren nach den §§ 11 bis 13 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, sofern der Betrag 500 Euro je Beförderung übersteigt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „nach Absatz 5“ werden durch die Wörter „nach Absatz 6“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Nummer 2 werden die Wörter „nach Absatz 4“ durch die Wörter „nach Absatz 5“ ersetzt.

23. In § 33 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Waren“ durch das Wort „Tabakwaren“ ersetzt.

24. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. in Durchführung des Artikels 11 der Systemrichtlinie die Steuerbefreiungen, die für Tätigkeiten der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgesehen sind, näher zu regeln sowie das Steuerverfahren zu bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der gewährten Steuerbefreiung für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4 und Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) der Artikel 33 bis 46 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) das Verfahren bei der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs und des Versandhandels näher zu regeln und dabei auch zuzulassen, dass durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann;“.

- bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Artikel 14 und 41“ durch die Wörter „Artikel 13 und 49“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8 und in Nummer 8 wird das Wort „Zollkodex“ durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt.
25. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 12 Absatz 4 oder § 13 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 4, § 13 Absatz 2 oder § 23c Absatz 4“ ersetzt, wird nach dem Wort „ausführt“ ein Komma eingefügt und wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. entgegen § 23d Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - b) In Absatz 2 Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 25“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
26. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Beförderungen von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen worden sind, gilt dieses Gesetz in der am 12. Februar 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2023 fort.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Ausfuhr kann die Mitteilung nach Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie bis zum 13. Februar 2024 auf anderem Wege als über das EDV-gestützte System erfolgen.“
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes

Das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1896), das zuletzt durch Artikel 202 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Schaumwein aus Drittländern oder Drittgebieten“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 16 (weggefallen)

§ 17 (weggefallen)“.

- c) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

- d) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.

- e) Die folgenden Angaben werden eingefügt:

„§ 20a Zertifizierte Empfänger

§ 20b Zertifizierte Versender

§ 20c Beförderungen“.

- f) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs“.

- g) Die folgenden Angaben werden eingefügt:

„§ 22a Steuerentstehung, Steuerschuldner

§ 22b Steueranmeldung, Fälligkeit“.

- h) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Steuerentlastung bei der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Unterpositionen 2204 10, 2204 21 10, 2204 29 10 und Position 2205“ durch die Wörter „Unterpositionen 2204 10, 2204 2106, 2204 2107, 2204 2108, 2204 2109, 2204 2210, 2204 2910 und Position 2205“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Unterposition 2206 00 91 und nicht von Nummer 1 erfasste Bereiche der Unterpositionen 2204 10, 2204 21 10, 2204 29 10 sowie Position 2205“ durch die Wörter „Unterpositionen 2206 0031 und 2206 0039 und nicht von Nummer 1 erfasste Bereiche der Unterpositionen 2204 10, 2204 2106, 2204 2107, 2204 2108, 2204 2109, 2204 2210, 2204 2910 sowie Position 2205“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Unterposition 2206 00 91“ durch die Wörter „Unterpositionen 2206 0031 und 2206 0039“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Artikel 1“ durch die Wörter „nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Änderung des Anhangs I“ ersetzt und werden die Wörter „(ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987, S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42) in der am 19. Oktober 1992“ durch die Wörter „(ABl. L 273 vom 31.10.2018, S. 1) in der am 1. Januar 2019“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf Antrag stellt das Hauptzollamt einem unabhängigen Hersteller von Schaumwein eine amtliche Bescheinigung aus, aus der dessen Gesamtjahreserzeugung hervorgeht und die seine Unabhängigkeit bestätigt. Ein Hersteller von Schaumwein ist als unabhängig anzusehen, wenn er

1. rechtlich und wirtschaftlich von anderen Herstellern von Schaumwein unabhängig ist,
2. Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Herstellern getrennt sind und
3. Schaumwein nicht unter Lizenz herstellt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5 und in Absatz 5 werden nach den Wörtern „des Bundesrates“ die Wörter „das Verfahren nach Absatz 3 näher zu regeln und“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„1. Systemrichtlinie: die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung;

2. Verfahren der Steueraussetzung: steuerliches Verfahren, das auf die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von Schaumwein unter Aussetzung der Schaumweinsteuer anzuwenden ist;

3. steuerrechtlich freier Verkehr: Verkehr, der Schaumwein erfasst, der

a) sich in keinem der folgenden Verfahren befindet:

aa) in dem Verfahren der Steueraussetzung nach Nummer 2,

bb) in dem externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex,

cc) in dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex,

dd) in dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex,

ee) in dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex und

b) nicht der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt;“.

b) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

c) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„6. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;

7. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;“.

d) In Nummer 8 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden die Wörter „Artikel 3 des Zollkodex“ durch die Wörter „Artikel 4 des Unionszollkodex“ ersetzt.

e) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:

„9. Einfuhr: die Überlassung von Schaumwein zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Schaumwein aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;

10. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Schaumwein, der nicht gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern er zollpflichtig gewesen wäre; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Schaumwein aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.
- f) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12 und werden wie folgt gefasst:
 - „11. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem der Schaumwein nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird; beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem der Schaumwein in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu stellen ist;
 12. Unionszollkodex: die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, in der am 14. Dezember 2016 geltenden Fassung;“.
- g) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13 und der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
- h) Folgende Nummer 14 wird angefügt:
 - „14. Steuerentlastung: der Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats und deren ziviles Begleitpersonal, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung im Steuergebiet teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Semikolon eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 - „6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union“.
 - cc) In dem Wortlaut nach der Nummerierung wird die Angabe „Artikel 13“ durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 21“ durch die Angabe „Artikel 20“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Artikels 12“ durch die Wörter „des Artikels 11“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - „(3) Abgesehen von den Fällen, in denen Schaumwein unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen wird, kann Schaumwein nur dann mit einem elektronischen Verwaltungsdokument unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr befördert werden, wenn der Anmelder nach Artikel 5 Nummer 15 des Unionszollkodex oder jede andere Person, die nach Artikel 15 des Unionszollkodex unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten beteiligt ist, den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats Folgendes vorlegt:

1. die Verbrauchsteuernummer des registrierten Versenders;
 2. die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers oder des registrierten Empfängers, an den der Schaumwein versandt wird;
 3. im Fall von Beförderungen von Schaumwein in andere Mitgliedstaaten den Nachweis, dass der eingeführte Schaumwein aus dem Steuergebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden soll.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „den Artikeln 21 bis 31“ werden durch die Wörter „den Artikeln 20 bis 31“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 4 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt und wird nach den Wörtern „worden ist“ ein Komma eingefügt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „des Artikels 12 Absatz 1“ durch die Wörter „des Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Nummer 1 wird nach dem Wort „Empfänger“ ein Komma und werden die Wörter „ausgenommen registrierte Empfänger im Einzelfall entsprechend § 6 Absatz 1 Nummer 2,“ eingefügt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schaumwein darf unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem der Schaumwein

 1. das Verbrauchsteuerggebiet der Europäischen Union verlässt;
 2. in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt wird, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 44; ABl. L 192 vom 30.7.2018, S. 62), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 (ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehen ist.

Satz 1 gilt auch, wenn der Schaumwein über Drittländer oder Drittgebiete befördert wird.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn der Schaumwein das Steuerlager verlässt oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist. Die Beförderung unter Steueraussetzung endet

 1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn der Schaumwein das Verbrauchsteuerggebiet der Europäischen Union verlässt;
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, wenn der Schaumwein in das externe Versandverfahren überführt wird.“
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für den Ausgang von Schaumwein in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Treten während der Beförderung von Schaumwein nach den §§ 10 bis 12 im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten ein, die eine Überführung des Schaumweins in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge haben, wird der Schaumwein insoweit dem Verfahren der Steueraussetzung entnommen.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beförderung“ die Wörter „von Schaumwein“ und nach den Wörtern „dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist“ ein Komma und die Wörter „die eine Überführung dieses Schaumweins in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „so gilt“ die Wörter „die eine Überführung dieses Schaumweins in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „(§ 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 4)“ ein Komma eingefügt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn Schaumwein in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt

1. vollständig zerstört oder

2. vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen ist.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Zerstörung vorher angezeigt wurde. Schaumwein gilt dann als vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen, wenn er nicht mehr als Schaumwein genutzt werden kann. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust des Schaumweins sind hinreichend nachzuweisen. Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn der Schaumwein auf Grund seiner Beschaffenheit während des Verfahrens der Steueraussetzung teilweise verloren gegangen ist.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 entsteht die Steuer nicht, wenn der Versender innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 9 nachweist, dass der Schaumwein

1. zu Personen befördert worden ist, die zum Empfang von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder

2. ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn der Schaumwein das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen hat und im Anschluss daran wieder zu Personen im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden ist oder der Schaumwein zu einem anderen zugelassenen Ort befördert worden ist als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wurde, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7 und in Absatz 7 werden die Wörter „zu Absatz 3“ durch die Wörter „zu den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 14 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „nach § 14 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 und 4 sowie Satz 3“ durch die Wörter „nach § 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 und 4 sowie Satz 3“ ersetzt.

13. Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Schaumwein aus Drittländern oder Drittgebieten“.

14. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 zum Zeitpunkt der Überführung des Schaumweins in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn

1. der Schaumwein unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt wird,
2. sich eine Steuerbefreiung anschließt oder
3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex,“.

- bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „einer unrechtmäßigen Einfuhr“ durch die Wörter „einem unrechtmäßigen Eingang“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 6“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Erlöschen“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung,“ durch die Wörter „in anderen Fällen als nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ und die Wörter „nach Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 239 des Zollkodex“ durch die Wörter „nach den Artikeln 119 und 120 des Unionszollkodex“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „(§ 16 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e)“ gestrichen.

- e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Für den Eingang von Schaumwein aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.

(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

16. Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Sinn dieses Abschnitts wird Schaumwein zu gewerblichen Zwecken geliefert, wenn er aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat befördert und

1. an eine Person geliefert wird, die keine Privatperson ist oder
2. an eine Privatperson geliefert wird, sofern die Beförderung nicht unter § 19 oder § 21 fällt.

Bei Lieferungen zu gewerblichen Zwecken darf Schaumwein nur von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger befördert werden. Davon unbeschadet können zertifizierte Empfänger außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen.“

- c) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

- d) Absatz 6 wird Absatz 2, die Wörter „zu den Absätzen 1, 2, 4 und 5“ werden durch die Wörter „zu Absatz 1“ ersetzt und nach den Wörtern „zu erlassen“ wird das Komma und werden die Wörter „insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit“ gestrichen.

18. Nach § 20 werden die folgenden §§ 20a bis 20c eingefügt:

„§ 20a

Zertifizierte Empfänger

(1) Zertifizierte Empfänger sind Personen, die Schaumwein, der aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken geliefert wurde, in ihrem Betrieb im Steuergebiet oder an einem anderen Ort im Steuergebiet

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

empfangen dürfen.

Satz 1 gilt auch für

1. den Empfang von Schaumwein aus dem Steuergebiet, der über einen anderen Mitgliedstaat befördert wurde, oder
2. den Empfang durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Schaumwein als zertifizierter Empfänger empfangen will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,

1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und
2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet worden ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist; zudem ist die Erlaubnis zu beschränken auf

1. eine bestimmte Menge,
2. einen einzigen zertifizierten Versender und
3. einen bestimmten Zeitraum.

(5) Die Sicherheit muss in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Diese kann auf Antrag auch durch den Beförderer, den Eigentümer oder den zertifizierten Versender geleistet werden. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2, der Absätze 3 und 4 erster Halbsatz gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.

(6) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder
2. eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(7) Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Empfänger zugelassen. Hinsichtlich der Sicherheit gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 bis 5 und 7, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren, der Sicherheitsleistung sowie zu Erleichterungen zu erlassen.

§ 20b

Zertifizierte Versender

(1) Zertifizierte Versender sind Personen, die Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken aus ihrem Betrieb im Steuergebiet oder von einem anderen Ort im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

liefern dürfen.

Satz 1 gilt auch für

1. Lieferungen über einen anderen Mitgliedstaat zu einem zertifizierten Empfänger im Steuergebiet oder
2. Lieferungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Schaumwein nach Absatz 1 Satz 1 liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,

1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und

2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis zu beschränken auf

1. eine bestimmte Menge,
2. einen einzigen zertifizierten Empfänger und
3. einen bestimmten Zeitraum.

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

(4) Steuerlagerinhaber oder registrierte Versender werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Versender zugelassen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 und 4, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren sowie zu Erleichterungen zu erlassen.

§ 20c

Beförderungen

(1) Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs gilt, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als ordnungsgemäß zu gewerblichen Zwecken nach diesem Abschnitt geliefert, wenn die Beförderung mit einem vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 36 der Systemrichtlinie erfolgt.

(2) Schaumwein darf in den Fällen des § 20 Absatz 1 befördert werden

1. aus dem Steuergebiet in andere Mitgliedstaaten;
2. aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet;
3. durch das Steuergebiet.

(3) Das Verfahren der Beförderung von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger nach diesem Abschnitt ist auch dann anzuwenden, wenn Schaumwein, der für einen anderen Bestimmungsort im Steuergebiet bestimmt ist, über einen anderen Mitgliedstaat befördert wird.

(4) Der Schaumwein ist unverzüglich

1. vom zertifizierten Versender oder vom zertifizierten Empfänger, wenn dieser im Steuergebiet Besitz am Schaumwein erlangt hat, aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu befördern oder
2. vom zertifizierten Empfänger in seinen Betrieb aufzunehmen oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet zu übernehmen.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 beginnt die Beförderung, sobald der Schaumwein den Betrieb des zertifizierten Versenders oder einen anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet verlässt. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 endet die Beförderung mit der Aufnahme durch den zertifizierten Empfänger in seinem Betrieb oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:

1. das Verfahren der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie und den dazu ergangenen Verordnungen sowie

2. das Verfahren der Übermittlung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments und den dazu erforderlichen Datenaustausch.

Dabei kann das Bundesministerium der Finanzen

1. das Verfahren nach Absatz 1 abweichend bestimmen;
2. zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 erlassen;
3. durch Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen; dabei können auch Ausnahmen von der verpflichtenden Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vorgesehen werden.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Versandhandel betreibt, wer“ die Wörter „in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ eingefügt und werden die Wörter „der Ware“ durch die Wörter „des Schaumweins“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer als Versandhändler Schaumwein in das Steuergebiet liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Diese wird Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Versandhändler hat für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Er hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Besteuerung maßgebenden Merkmale vorher anzuzeigen. Wird Schaumwein nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird. Der Versandhändler kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Stellvertreter benennen. Der Stellvertreter bedarf einer Erlaubnis. Die Sätze 2 bis 5 gelten für den Stellvertreter entsprechend.“

- c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

- d) Absatz 6 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“

- e) Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 4 und 5.

- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „zu den Absätzen 1, 2, 4 bis 7“ werden durch die Wörter „zu den Absätzen 1, 2 und 4“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei kann es auf Grundlage von Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein abweichendes Verfahren zulassen.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Unregelmäßigkeit gilt, mit Ausnahme der in § 22a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 geregelten Fälle, ein während der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs eintretender Fall,

1. auf Grund dessen eine Beförderung oder ein Teil der Beförderung nach § 20c oder nach § 21 nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,
 2. in dem bei einer Beförderung nach § 20 Absatz 1 dem Empfänger eine Erlaubnis nach § 20a Absatz 2 oder dem Versender eine Erlaubnis nach § 20b Absatz 2 fehlt,
 3. in dem einem Versandhändler oder dessen Steuervertreter eine Erlaubnis nach § 21 Absatz 2 fehlt oder
 4. in dem eine Pflicht in Bezug auf eine Beförderung nach § 20c nicht eingehalten wurde.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wird während einer Beförderung im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist und kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, so gilt sie als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt der Feststellung eingetreten.“
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „zu den Absätzen 1 und 3“ werden durch die Wörter „zu den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
21. Nach § 22 werden die folgenden §§ 22a und 22b eingefügt:

„§ 22a

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Absatzes 2

1. in den Fällen der Lieferung von Schaumwein zu gewerblichen Zwecken nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2: mit Beendigung der Beförderung;
2. in den Fällen der Lieferung von Schaumwein zu gewerblichen Zwecken nach § 20 Absatz 1 Satz 3: mit dem Verbringen oder Verbringenlassen des außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Schaumweins in das Steuergebiet;
3. in den Fällen des Versandhandels nach § 21: zum Zeitpunkt der Lieferung des Schaumweins im Steuergebiet;
4. bei Unregelmäßigkeiten nach § 22 während der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet: zum Zeitpunkt des Eintretens der Unregelmäßigkeit;
5. in anderen als den in den Nummern 1 bis 4 und in § 19 genannten Fällen, in denen Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht wird: mit dem erstmaligen Besitz des Schaumweins im Steuergebiet; in allen anderen Fällen: mit dem Inbesitzhalten des Schaumweins des steuerrechtlich freien Verkehrs, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde.

(2) Die Steuer entsteht nicht, wenn

1. sich an die Lieferung zu gewerblichen Zwecken eine Steuerbefreiung anschließt;
2. der Schaumwein vollständig zerstört oder ganz oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen ist;
3. der in Besitz gehaltene Schaumwein für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist und unter zulässiger Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach Artikel 36 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert wird;
4. sich Schaumwein an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, das zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrt, befindet, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf steht.

Für Satz 1 Nummer 2 gilt § 14 Absatz 3 entsprechend.

(3) Steuerschuldner ist oder sind in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nummer 1 und 2: der zertifizierte Empfänger;
2. des Absatzes 1 Nummer 3: der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde;
3. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4: derjenige, der Sicherheit geleistet hat sowie jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war;
4. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3: der Empfänger des Schaumweins;
5. des Absatzes 1 Nummer 5: derjenige, der den Schaumwein in Besitz hält.

§ 14 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 zu erlassen.

§ 22b

Steueranmeldung, Fälligkeit

(1) Die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 haben bei Empfang im Einzelfall unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 im Fall des nicht nur gelegentlichen Empfangs für Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steueranmeldung ist spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(3) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Fällen des § 21 Absatz 2 Satz 5 für Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steueranmeldung ist spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(4) Die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5 haben unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Einzelheiten zur Steueranmeldung zu bestimmen.“

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers.“

b) In Absatz 3 in dem Wortlaut vor der Nummerierung werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

23. In § 23a Absatz 4 in dem Wortlaut vor der Nummerierung werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

24. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Steuer kann bei Entnahme aus einem Steuerlager ohne anschließendes Verfahren der Steueraussetzung auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 nachweist, dass

1. der Schaumwein in der Annahme befördert wurde, dass für diesen ein Steueraussetzungsverfahren nach den §§ 10 bis 12 wirksam eröffnet worden ist, und
2. dieser Schaumwein
 - a) zu Personen befördert worden ist, die zum Empfang von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder
 - b) ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder durch eine Außenprüfung festgestellt wird, dass das Steueraussetzungsverfahren nach den §§ 10 bis 12 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, sofern der Betrag 500 Euro je Beförderung übersteigt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „zu Absatz 1“ werden durch die Wörter „zu den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

25. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Steuerentlastung bei der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Versandhandel)“ durch die Wörter „nach § 20c oder § 21“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beförderer“ gestrichen und wird das Wort „als“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Entlastungsberechtigt ist der zertifizierte Versender und in den Fällen des § 21 der Versandhändler.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte

1. durch eine Eingangsmeldung zum vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nachweist oder im Einzelfall auf andere Weise nachweisen kann, dass in einem anderen Mitgliedstaat
 - a) der Schaumwein von der Steuer befreit ist,
 - b) der Schaumwein in ein Steuerlager aufgenommen wurde oder
 - c) die fällige Steuer entrichtet worden ist,
2. im Fall des Versandhandels das Verfahren nach § 21 eingehalten hat und den Nachweis erbringt, dass die Steuer für den Schaumwein in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, oder

3. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 den Nachweis erbringt, dass die Steuer für den Schaumwein in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „des § 22 Absatz 1 Satz 2“ werden durch die Wörter „des § 22 Absatz 2“, die Wörter „nach Beginn der Beförderung“ durch die Wörter „ab dem Zeitpunkt des Erwerbs“ und die Wörter „nach § 22 Absatz 3“ durch die Wörter „auf Grund des § 22a Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt nicht für die Fälle, in denen der Schaumwein im Rahmen einer Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht wurde und verblieben ist.“
26. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „eines Beauftragten nach § 21 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „eines Steuervertreeters nach § 21 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Wortlaut vor der Nummerierung wird das Wort „er“ gestrichen.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Schaumwein sich in einem in § 3 Nummer 3 genannten Verfahren befindet;“.
 - cc) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „im Steuergebiet“ die Wörter „der Schaumwein“ eingefügt.
 - dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. es sich um eine Durchfuhr von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs oder um Schaumwein handelt, der sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befindet, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf steht.“
27. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. in Durchführung des Artikels 11 der Systemrichtlinie die Steuerbefreiungen, die für Tätigkeiten der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgesehen sind, näher zu regeln sowie das Steuerverfahren zu bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der gewährten Steuerbefreiung für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4 und Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) der Artikel 33 bis 46 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) das Verfahren bei der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs und des Versandhandels näher zu regeln und dabei auch zuzulassen, dass durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann;“.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Artikel 14 und 41“ durch die Wörter „Artikel 13 und 49“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7 und in Nummer 7 wird das Wort „Zollkodex“ durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

28. Dem § 30 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 2 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

29. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 2 Absatz 3 bis 5 sowie“.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Wörter „die §§ 3 bis 9, 11 bis 13, 16 und 17 und 21 Absatz 7“ werden durch die Wörter „die §§ 3 bis 9, 11 bis 13, 20 bis 20c und 21 Absatz 4“ ersetzt.

30. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 11 Absatz 4 oder § 12 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 4, § 12 Absatz 2 oder § 20c Absatz 4“ und wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 20 Absatz 4 oder § 21 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 5, jeweils auch“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 Satz 4, auch“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 21 Absatz 7 Satz 1“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 4 Satz 1“ und wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

31. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Übergangsvorschriften

(1) Für Beförderungen von Schaumwein, Zwischenerzeugnissen oder Wein des steuerrechtlich freien Verkehrs, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen worden sind, gilt dieses Gesetz in der am 12. Februar 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2023 fort.

(2) Für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Ausfuhr kann die Mitteilung nach Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie bis zum 13. Februar 2024 auf anderem Wege als über das EDV-gestützte System erfolgen.“

Artikel 3

Änderung des Kaffeesteuergesetzes

Das Kaffeesteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1919), das zuletzt durch Artikel 203 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Kaffee aus Drittländern oder Drittgebieten“.

- b) Die Angaben zu den §§ 13 und 14 werden wie folgt gefasst:

„§ 13 (weggefallen)

§ 14 (weggefallen)“.

- c) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Beförderung von Kaffee des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

- d) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 (weggefallen)“.

2. In § 3 werden die Wörter „die §§ 13 bis 19“ durch die Wörter „die §§ 15 bis 19“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„1. Systemrichtlinie: die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung;

2. Verfahren der Steueraussetzung: steuerliches Verfahren, das auf die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von Kaffee unter Aussetzung der Kaffeesteuer anzuwenden ist;

3. steuerrechtlich freier Verkehr: Verkehr, der Kaffee erfasst, der

- a) sich in keinem der folgenden Verfahren befindet:

aa) in dem Verfahren der Steueraussetzung nach Nummer 2,

bb) in dem externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex,

cc) in dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex,

dd) in dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex,

ee) in dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex und

- b) nicht der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt;“.

- b) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

- c) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„6. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;

7. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;“.

- d) In Nummer 8 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden die Wörter „Artikel 3 des Zollkodex“ durch die Wörter „Artikel 4 des Unionszollkodex“ ersetzt.

- e) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:
 - „9. Einfuhr: die Überlassung von Kaffee zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Kaffee aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;
 - 10. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Kaffee, der nicht gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet jedoch eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern er zollpflichtig gewesen wäre; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Kaffee aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.
 - f) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12 und werden wie folgt gefasst:
 - „11. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem der Kaffee nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird; beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem der Kaffee in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu stellen ist;
 - 12. Unionszollkodex: die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, in der am 14. Dezember 2016 geltenden Fassung;“.
 - g) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13 und der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - h) Folgende Nummer 14 wird angefügt:
 - „14. Steuerentlastung: der Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats und deren ziviles Begleitpersonal, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung im Steuergebiet teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 - „6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union“.
 - bb) In dem Wortlaut nach der Nummerierung wird die Angabe „Artikel 13“ wird durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden nach dem Wort „verlässt“ die Wörter „oder in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt wird, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 44; ABl. L 192 vom 30.7.2018, S. 62), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/877

(ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehen ist“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden nach dem Wort „verlässt“ die Wörter „oder in das externe Versandverfahren überführt wird“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Aufnahme“ die Wörter „in das Steuerlager im Steuergebiet“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für den Ausgang von Kaffee in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die elektronische Abwicklung des Verfahrens der Beförderung unter Steueraussetzung und den dazu erforderlichen Datenaustausch zu regeln und dabei Verfahrensvereinfachungen zu bestimmen.“

6. In § 10 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Unregelmäßigkeiten ein,“ die Wörter „die eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge haben,“ eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn Kaffee in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt

1. vollständig zerstört ist oder

2. vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen ist.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Zerstörung vorher angezeigt wurde. Kaffee gilt dann als vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen, wenn er als Kaffee nicht mehr genutzt werden kann. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust des Kaffees sind hinreichend nachzuweisen. Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn der Kaffee auf Grund seiner Beschaffenheit während des Verfahrens der Steueraussetzung teilweise verloren gegangen ist.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 entsteht die Steuer nicht, wenn der Versender innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 9 nachweist, dass der Kaffee

1. zu Personen befördert worden ist, die zum Empfang von Kaffee unter Steueraussetzung berechtigt sind oder

2. ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn der Kaffee

1. das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen hat und im Anschluss daran wieder zu Personen im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden ist oder

2. zu einem anderen zugelassenen Ort befördert worden ist als zu Beginn der Beförderung vorgesehen.

Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder durch eine Außenprüfung festgestellt wurde, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7 und in Absatz 7 werden die Wörter „zu Absatz 3“ durch die Wörter „zu den Absätzen 3 bis 5“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 11 Absatz 4 Nummer 1 erste Alternative“ durch die Wörter „nach § 11 Absatz 5 Nummer 1 erste Alternative“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 11 Absatz 4 Nummer 1 zweite Alternative sowie nach Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „nach § 11 Absatz 5 Nummer 1 zweite Alternative sowie Nummer 2 und 3“ ersetzt.
 9. Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Kaffee aus Drittländern oder Drittgebieten“.

10. Die §§ 13 und 14 werden aufgehoben.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 zum Zeitpunkt der Überführung des Kaffees in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn

1. der Kaffee unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt wird,
2. sich eine Steuerbefreiung anschließt oder
3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex,“.

- bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „einer unrechtmäßigen Einfuhr“ durch die Wörter „einem unrechtmäßigen Eingang“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 6“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Erlöschen“ das Komma gestrichen, werden die Wörter „ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung,“ durch die Wörter „in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Nummer 3“ und die Wörter „nach Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 239 des Zollkodex“ durch die Wörter „nach den Artikeln 119 und 120 des Unionszollkodex“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „(§ 13 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e)“ gestrichen.

- e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Für den Eingang von Kaffee aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.

(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

12. Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Beförderung von Kaffee des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „in § 16 Absatz 1“ die Wörter „und § 18 Absatz 1“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Steuer entsteht nicht, sofern sich an die Beförderung eine Steuerbefreiung anschließt.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Bezieher“ die Wörter „des Kaffees“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. im Anschluss an die Beförderung von der Steuer befreit ist,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 11 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 3 und 6“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „und für die“ das Wort „entstehende“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „nach Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

- e) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „nach Absatz 6 Satz 1“ eingefügt.

- f) In Absatz 8 werden nach dem Wort „erlassen“ das Komma sowie die Wörter „insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit und für die Anzeigepflicht nach Absatz 4 Satz 2 ein Hauptzollamt zu bestimmen“ gestrichen.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Versandhandel betreibt, wer“ die Wörter „in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ eingefügt und werden die Wörter „der Ware“ durch die Wörter „des Kaffees“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wer als Versandhändler Kaffee in das Steuergebiet liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Diese wird Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Versandhändler hat für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Er hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale vorher anzuzeigen. Wird Kaffee nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert,

kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird. Der Versandhändler kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Steuervertreter benennen. Der Steuervertreter bedarf der Erlaubnis. Die Sätze 2 bis 5 gelten für den Steuervertreter entsprechend.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Beauftragte“ durch die Wörter „der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Steuerschuldner“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „des Beauftragten“ durch die Wörter „des Steuerschuldners“ ersetzt und werden die Wörter „Absatz 4 Satz 5“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „ist der Versandhändler Steuerschuldner“ durch die Wörter „hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben“ ersetzt.

ee) Satz 6 wird aufgehoben.

ff) In dem bisherigen Satz 8 werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „des Kaffees“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Erlaubnis nach Absatz 4 wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 4 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 4 gelten entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 17 Absatz 4 Satz 1 oder nach § 18 Absatz 4 Satz 5“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 4 Satz 1 oder § 18 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt, werden nach den Wörtern „geleistet hat“ ein Komma sowie die Wörter „jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war, und bei Unregelmäßigkeiten“ eingefügt und werden die Wörter „im Fall des § 17 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „in den Fällen des § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 11 Absatz 6 gilt entsprechend.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Steuerschuldner hat über Kaffee, für den die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „zu den Absätzen 1 und 3“ werden durch die Wörter „zu den Absätzen 1 und 4“ ersetzt.

16. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers verwendet wird.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Steuer kann bei Entnahme aus einem Steuerlager ohne anschließendes Verfahren der Steueraussetzung auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 nachweist, dass

1. der Kaffee oder die kaffeehaltige Ware in der Annahme befördert wurde, dass für diese ein Steueraussetzungsverfahren nach § 9 wirksam eröffnet worden ist, und
2. diese Waren
 - a) zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Kaffee oder kaffeehaltiger Waren unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder
 - b) ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder durch eine Außenprüfung festgestellt wurde, dass das Steueraussetzungsverfahren nach § 9 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, sofern der Betrag 500 Euro je Beförderung übersteigt.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „Steuervertreterers“ ersetzt und werden die Wörter „§ 18 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 4 Satz 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Verfahren der Steueraussetzung oder in einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren“ durch die Wörter „in § 4 Nummer 3 genannten Verfahren“ ersetzt.

19. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Steuerbefreiungen, die für Tätigkeiten der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgesehen sind, näher zu regeln sowie das Steuerverfahren zu bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.

20. In § 24 Nummer 2 werden die Wörter „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 und § 18 Absatz 4 Satz 1 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 3,“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 3,“ ersetzt.

21. § 25 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 204 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Weitergabe von Energieerzeugnissen durch Begünstigte“.

b) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Verbringen von Energieerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.

d) Nach der Angabe zu § 15 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 15a Zertifizierte Empfänger

§ 15b Zertifizierte Versender

§ 15c Beförderungen“.

e) Nach der Angabe zu § 18a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 18b Steuerentstehung, Steuerschuldner

§ 18c Steueranmeldung, Fälligkeit“.

f) Die Angabe zu Abschnitt 2a wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2a

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Energieerzeugnissen aus Drittländern oder Drittgebieten“.

g) Die Angaben zu den §§ 19 bis 19b werden wie folgt gefasst:

„§ 19 (weggefallen)

§ 19a (weggefallen)

§ 19b Steuerentstehung, Steuerschuldner bei der Einfuhr“.

h) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Steuerentlastung für ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere (NATO)“.

i) Nach § 58 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 58a Steuerentlastung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)“.

- j) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:
„§ 67 Übergangsvorschriften“.
2. § 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „1. Systemrichtlinie: die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung;
 2. Kombinierte Nomenklatur: die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 (ABl. L 282 vom 31.10.2017, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2018 geltenden Fassung;
 3. Unionszollkodex: die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, in der am 14. Dezember 2016 geltenden Fassung;“.
- b) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- c) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
- „6. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;
 7. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;“.
- d) In Nummer 8 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ und werden die Wörter „Artikel 3 des Zollkodex“ durch die Wörter „Artikel 4 des Unionszollkodex“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a und 8b eingefügt:
- „8a. Einfuhr: die Überlassung von Energieerzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet nach Artikel 201 des Unionszollkodex; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Energieerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;
 - 8b. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Energieerzeugnisse, die nicht nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern sie zollpflichtig gewesen wären; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Energieerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.
- f) Die Nummern 9 und 10 werden wie folgt gefasst:
- „9. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem die Energieerzeugnisse nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden; beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem die Energieerzeugnisse in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu stellen sind;
 10. steuerrechtlich freier Verkehr: Verkehr, der Energieerzeugnisse erfasst, die
 - a) sich in keinem der folgenden Verfahren befinden:
 - aa) in dem Verfahren der Steueraussetzung befinden (§ 5),
 - bb) in dem externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex,

- cc) in dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex,
 - dd) in dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex,
 - ee) in dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex und
 - b) nicht der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen;“.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „gelagert“ ein Komma und werden die Wörter „empfangen oder versandt“ eingefügt.
4. § 8 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:
- „(1a) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn Energieerzeugnisse in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt
- 1. vollständig zerstört sind oder
 - 2. vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind.
- Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine vorherige Genehmigung zur Zerstörung erteilt wurde. Energieerzeugnisse gelten dann als vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie als Energieerzeugnisse nicht mehr genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust der Energieerzeugnisse sind hinreichend nachzuweisen. Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn die Energieerzeugnisse auf Grund ihrer Beschaffenheit während des Verfahrens der Steueraussetzung teilweise verloren gegangen sind.“
5. § 9c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „von Artikel“ durch die Wörter „des Artikels“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen, wenn diese Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 die Energieerzeugnisse nicht für zivile Missionen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bezogen werden. Energieerzeugnisse, die für den Gebrauch oder Verbrauch durch Zivilpersonal bezogen werden, müssen durch das zivile Begleitpersonal von Streitkräften verwendet werden, die Aufgaben ausführen, die unmittelbar mit einer Verteidigungsanstrengung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik außerhalb ihres Mitgliedstaats zusammenhängen. Aufgaben, zu deren Erfüllung ausschließlich Zivilpersonal oder zivile Fähigkeiten eingesetzt werden, sind nicht als Verteidigungsanstrengungen zu betrachten.“

6. § 9d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach Artikel 21“ durch die Wörter „nach Artikel 20“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Artikel 13 Absatz 1“ durch die Wörter „nach Artikel 12 Absatz 1“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abgesehen von den Fällen, in denen Energieerzeugnisse unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen werden, können Energieerzeugnisse nur dann mit einem elektronischen Verwaltungsdokument unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr befördert werden, wenn der Anmelder nach Artikel 5 Nummer 15 des Unionszollkodex oder jede andere Person, die nach Artikel 15 des Unionszollkodex unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten beteiligt ist, den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats Folgendes vorlegt:

1. die Verbrauchsteuernummer des registrierten Versenders,
2. die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers oder des registrierten Empfängers, an den die Energieerzeugnisse versandt werden,
3. im Falle von Beförderungen von Energieerzeugnissen in andere Mitgliedstaaten den Nachweis, dass die eingeführten Energieerzeugnisse vom Steuergebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden sollen.“

7. In § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „des Artikels 12 Absatz 1“ durch die Wörter „des Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.

8. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Weitergabe von Energieerzeugnissen durch Begünstigte

Die Steuer entsteht nach dem im Zeitpunkt der Steuerentstehung zutreffenden Steuersatz des § 2, wenn von einem Begünstigten übernommene Energieerzeugnisse an Dritte abgegeben werden oder der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht festgestellt werden kann. Die Steuer entsteht nicht, wenn die Energieerzeugnisse an andere Begünstigte nach § 9c oder an Inhaber einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 abgegeben worden sind; eine solche Abgabe ist dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Steuerschuldner ist der Begünstigte. Der Steuerschuldner hat für Energieerzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 dürfen unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem die Energieerzeugnisse

1. das Verbrauchsteuergelände der Europäischen Union verlassen oder
2. in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt werden, sofern dies vorgesehen ist nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 44; ABl. L 192 vom 30.7.2018, S. 62), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 (ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Satz 1 gilt auch, wenn die Energieerzeugnisse über Drittländer oder Drittgebiete befördert werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beförderung unter Steueraussetzung beginnt, wenn die Energieerzeugnisse das abgebende Steuerlager verlassen oder am Ort der Einfuhr zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind. Sie endet

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn die Energieerzeugnisse das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, wenn die Energieerzeugnisse in das externe Versandverfahren überführt werden.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für den Ausgang von Energieerzeugnissen in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „eine Unregelmäßigkeit ein,“ die Wörter „die eine Überführung dieser Energieerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hat,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „an eine andere berechnigte Person“ durch die Wörter „zu einer anderen berechnigten Person“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„In Fällen vollständiger Zerstörung oder unwiederbringlichen Gesamt- oder Teilverlusts von Energieerzeugnissen gilt § 8 Absatz 1a entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Beförderung“ werden die Wörter „von Energieerzeugnissen“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist“ wird ein Komma und werden die Wörter „die eine Überführung dieser Energieerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „festgestellt worden ist,“ die Wörter „die eine Überführung dieser Energieerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.

11. Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Verbringen von Energieerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Lieferung zu gewerblichen Zwecken

Im Sinn dieses Abschnitts werden Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 zu gewerblichen Zwecken geliefert, wenn sie aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat befördert und

1. an eine Person geliefert werden, die keine Privatperson ist, oder

2. an eine Privatperson geliefert werden, sofern die Beförderung nicht unter § 16 oder § 18 fällt.

Bei Lieferungen zu gewerblichen Zwecken dürfen Energieerzeugnisse nur von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger befördert werden. Davon unbeschadet können zertifizierte Empfänger außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Energieerzeugnisse in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen.“

13. Nach § 15 werden die folgenden §§ 15a bis 15c eingefügt:

„§ 15a

Zertifizierte Empfänger

(1) Zertifizierte Empfänger sind Personen, die Energieerzeugnisse im Sinn des § 4, die aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken geliefert wurden, in ihrem Betrieb im Steuergebiet oder an einem anderen Ort im Steuergebiet

1. nicht nur gelegentlich oder
 2. im Einzelfall
- empfangen dürfen.

Satz 1 gilt auch für

1. den Empfang von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 aus dem Steuergebiet, die über einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden, oder
2. den Empfang durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 als zertifizierter Empfänger empfangen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,

1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und
2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet worden ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist; zudem ist die Erlaubnis zu beschränken auf

1. eine bestimmte Menge,
2. einen einzigen zertifizierten Versender und
3. einen bestimmten Zeitraum.

(5) Die Sicherheit muss in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Diese kann auf Antrag auch durch den Beförderer, den Eigentümer oder den zertifizierten Versender geleistet werden. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2, der Absätze 3 und 4 erster Halbsatz gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.

(6) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder
2. eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(7) Steuerlagerinhaber nach § 5 Absatz 2 und registrierte Empfänger nach § 9a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Empfänger zugelassen. Hinsichtlich der Sicherheit gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 15b

Zertifizierte Versender

(1) Zertifizierte Versender sind Personen, die Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 im steuerrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken aus ihrem Betrieb im Steuergebiet oder von einem anderen Ort im Steuergebiet zu einem zertifizierten Empfänger in einen anderen Mitgliedstaat

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

liefern dürfen.

Satz 1 gilt auch für

1. Lieferungen über einen anderen Mitgliedstaat zu einem zertifizierten Empfänger im Steuergebiet oder
2. Lieferung durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 nach Absatz 1 Satz 1 liefern will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,

1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und
2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis zu beschränken auf

1. eine bestimmte Menge,
2. einen einzigen zertifizierten Empfänger und
3. einen bestimmten Zeitraum.

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Erteilung der Erlaubnis an eine Einrichtung des öffentlichen Rechts. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

(4) Steuerlagerinhaber nach § 5 Absatz 2 und registrierte Versender nach § 9b werden nach erforderlicher Anzeige als zertifizierte Versender zugelassen.

§ 15c

Beförderungen

(1) Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 des steuerrechtlich freien Verkehrs gelten, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als ordnungsgemäß zu gewerblichen Zwecken nach diesem Abschnitt geliefert, wenn die Beförderung mit einem vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 36 der Systemrichtlinie erfolgt.

(2) Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 dürfen in den Fällen des § 15 befördert werden

1. aus dem Steuergebiet in andere Mitgliedstaaten,
2. aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet,
3. durch das Steuergebiet.

(3) Das Verfahren der Beförderung von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger nach diesem Abschnitt ist auch dann anzuwenden, wenn Energieerzeugnisse im Sinn des § 4, die für einen anderen Bestimmungsort im Steuergebiet bestimmt sind, über einen anderen Mitgliedstaat befördert werden.

(4) Die Energieerzeugnisse sind unverzüglich

1. vom zertifizierten Versender oder vom zertifizierten Empfänger, wenn dieser im Steuergebiet Besitz an den Energieerzeugnissen erlangt hat, aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu befördern oder
2. vom zertifizierten Empfänger in seinen Betrieb aufzunehmen oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet zu übernehmen.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 beginnt die Beförderung, sobald die Energieerzeugnisse den Betrieb des zertifizierten Versenders oder einen anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet verlassen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 endet die Beförderung mit der Aufnahme durch den zertifizierten Empfänger in seinem Betrieb oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet.“

14. In § 17 Absatz 1 Satz 1 in dem Wortlaut vor der Nummerierung werden die Wörter „des § 15 Abs. 4 Nr. 1 oder Abs. 4 Nr. 3“ durch die Wörter „des § 18b Absatz 2 Nummer 2 und 5“ und die Wörter „nach § 15 Abs. 1 oder 2“ durch die Wörter „nach § 18b Absatz 1“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Versandhandel betreibt, wer“ die Wörter „in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wer als Versandhändler Energieerzeugnisse in das Steuergebiet liefern will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Versandhändler hat für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Er hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Versteuerung maßgeblichen Merkmale vorher anzuzeigen. Werden Energieerzeugnisse nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird. Der Versandhändler kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Steuervertreter benennen. Der Steuervertreter bedarf einer Erlaubnis. Die Sätze 2 bis 5 gelten für den Steuervertreter entsprechend.“

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Erlaubnis nach Absatz 3 wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder die geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“

16. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr

(1) Als Unregelmäßigkeit gilt, mit Ausnahme der in § 18b Absatz 2 Nummer 1 geregelten Fälle, ein während der Beförderung von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 des steuerrechtlich freien Verkehrs auftretender Fall,

1. auf Grund dessen eine Beförderung oder ein Teil einer Beförderung nach § 15c oder nach § 18 nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,
2. in dem bei einer Beförderung nach § 15 dem Empfänger eine Erlaubnis nach § 15a Absatz 2 oder dem Versender eine Erlaubnis nach § 15b Absatz 2 fehlt,
3. in dem einem Versandhändler oder dessen Steuervertreter eine Erlaubnis nach § 18 Absatz 3 fehlt oder
4. in dem eine Pflicht in Bezug auf eine Beförderung nach § 15c nicht eingehalten wurde.

(2) Wird während einer Beförderung im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist und kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, so gilt sie als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt der Feststellung eingetreten.“

17. Nach § 18a werden die folgenden §§ 18b und 18c eingefügt:

„§ 18b

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Absatzes 2

1. in den Fällen der Lieferung von Energieerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken nach § 15 Satz 1 und 2: mit Beendigung der Beförderung,
2. in den Fällen der Lieferung von Energieerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken nach § 15 Satz 3: mit dem Verbringen oder Verbringenlassen der außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Energieerzeugnisse in das Steuergebiet,
3. in den Fällen des Versandhandels nach § 18: zum Zeitpunkt der Lieferung der Energieerzeugnisse im Steuergebiet,
4. bei Unregelmäßigkeiten nach § 18a während der Beförderung von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet: zum Zeitpunkt des Eintretens der Unregelmäßigkeit oder
5. in anderen als den in den Nummern 1 bis 4 und § 16 genannten Fällen, in denen Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht werden: mit dem erstmaligen Besitz oder der Verwendung der Energieerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Steuergebiet; in allen anderen Fällen: mit dem Inbesitzhalten von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 des steuerrechtlich freien Verkehrs, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde. Dies gilt nicht für das Verbringen zu privaten Zwecken nach § 16.

(2) Die Steuer entsteht nicht

1. in Fällen vollständiger Zerstörung oder unwiederbringlichen Gesamt- oder Teilverlusts von Energieerzeugnissen, § 8 Absatz 1a gilt entsprechend,

2. wenn sich Energieerzeugnisse an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen,
3. für Kraftstoffe in Hauptbehältern von Fahrzeugen, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten sowie Kühl- und Klimaanlageanlagen,
4. für Kraftstoffe, die in Reservebehältern eines Fahrzeugs bis zu einer Gesamtmenge von 20 Litern mitgeführt werden,
5. für Heizstoffe im Vorratsbehälter der Standheizung eines Fahrzeugs,
6. wenn sich an die Lieferung ein Verfahren der Steuerbefreiung (§ 24 Absatz 1) anschließt oder
7. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5, wenn die in Besitz gehaltenen Energieerzeugnisse für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind und unter zulässiger Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach Artikel 36 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert werden.

(3) Steuerschuldner ist oder sind in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nummer 1 und 2: der zertifizierte Empfänger,
2. des Absatzes 1 Nummer 3: der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde,
3. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 18a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4: derjenige, der Sicherheit geleistet hat, sowie jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war,
4. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 18a Absatz 1 Nummer 3: der Empfänger der Energieerzeugnisse oder
5. des Absatzes 1 Nummer 5: wer die Energieerzeugnisse in Besitz hält oder verwendet.

Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 18c

Steueranmeldung, Fälligkeit

(1) Die Steuerschuldner nach § 18b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 haben für die Energieerzeugnisse unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Steuerschuldner nach § 18b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 im Fall des nicht nur gelegentlichen Empfangs von Energieerzeugnissen, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(3) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 18b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in den Fällen des § 18 Absatz 3 Satz 5 für Energieerzeugnisse, für die die Steuer in einem Monat entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Entstehung der Steuer folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(4) Die Steuerschuldner nach § 18b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5 haben unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig.“

18. Die Angabe zu Abschnitt 2a wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2a

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Energieerzeugnissen aus Drittländern oder Drittgebieten“.

19. Die §§ 19 und 19a werden aufgehoben.

20. § 19b wird wie folgt gefasst:

„§ 19b

Steuerentstehung, Steuerschuldner bei der Einfuhr

(1) Die Steuer entsteht zum Zeitpunkt der Überführung der Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 in den steuerrechtlich freien Verkehr vorbehaltlich des Satzes 2 durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn

1. Energieerzeugnisse unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung (§ 5) überführt werden,
2. Energieerzeugnisse in ein Verfahren der Steuerbefreiung (§ 24 Absatz 1) überführt werden oder
3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.

(2) Steuerschuldner ist

1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex,
2. jede andere Person, die an einem unrechtmäßigen Eingang beteiligt war.

Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Zollvorschriften gelten sinngemäß für

1. die Fälligkeit,
2. den Zahlungsaufschub,
3. das Erlöschen in anderen Fällen als des denen des Absatzes 1 Nummer 3,
4. die Nacherhebung,
5. den Erlass,
6. die Erstattung in anderen Fällen als nach den Artikeln 119 und 120 des Unionszollkodex und
7. das Steuerverfahren.

Abweichend von Satz 1 bleiben die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung unberührt.

(4) Für Energieerzeugnisse, die in der Truppenverwendung zweckwidrig verwendet werden, finden abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die Vorschriften des Truppenzollgesetzes Anwendung.

(5) Für den Eingang von Energieerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.

(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.“

21. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine Abgabe im Steuergebiet als Kraft- oder Heizstoff im Sinn des Satz 1 Nummer 1 liegt auch dann vor, wenn der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht festgestellt werden kann. Kann im Falle einer Abgabe nicht festgestellt werden, ob die Energieerzeugnisse als Kraftstoff oder als Heizstoff verwendet werden sollen, gelten sie als Kraftstoff abgegeben.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Steuer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entsteht nicht, wenn der Steuerschuldner innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Abgabe nachweist, dass die Energieerzeugnisse aus dem Steuergebiet verbraucht oder ausgeführt worden sind. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Steuer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf Grund der Fiktion des Absatzes 1 Satz 2 entstanden ist.“

c) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 1b.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Wer Energieerzeugnisse im Sinn des Absatzes 4 Satz 2 nicht nur gelegentlich abgibt, kann den Nachweis nach Absatz 1a abweichend von dem dort genannten Zeitraum zusammen mit der Steuererklärung nach Absatz 6 Satz 1 und 2 erbringen. Absatz 5 gilt sinngemäß.“

22. In § 25 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Unterpositionen 2710 11 21, 2710 11 25 oder 2710 19 29“ durch die Wörter „Unterpositionen 2710 12 21, 2710 12 25, 2710 19 29 und mittelschwere Öle der Unterposition 2710 20 90“ ersetzt.

23. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die §§ 15, 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 18“ durch die Wörter „§§ 15, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, die §§ 18, 18b und § 18c“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „von § 15 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „von § 15c Absatz 1 in Verbindung mit § 15c Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

24. In § 35 werden die Wörter „eingeführt (§ 19), gelten die §§ 19a und 19b“ durch die Wörter „eingeführt, gilt § 19b“ ersetzt.

25. In § 38 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „oder die Voraussetzungen für eine der in § 9c Absatz 2 Nummer 1 bis 3 oder Nummer 5 genannten Steuerbefreiungen liegen vor“ eingefügt.

26. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die §§ 15, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 18“ durch die Wörter „die §§ 15, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, die §§ 18, 18b und § 18c“ und die Wörter „des § 15 keine Steuer“ durch die Wörter „des § 18b keine Steuer“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „von § 15 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „von § 15c Absatz 1 in Verbindung mit § 15c Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

27. In § 41 Absatz 1 werden die Wörter „eingeführt (§ 19), gelten die §§ 19a und 19b“ durch die Wörter „eingeführt, gilt § 19b“ ersetzt.

28. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „zu gewerblichen Zwecken oder im Versandhandel“ durch die Wörter „nach § 15c oder nach § 18“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerentlastung wird im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte

1. im Fall des Versandhandels das Verfahren nach § 18 eingehalten hat und die Steuer für die Energieerzeugnisse in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist oder
 2. in allen anderen Fällen
 - a) eine Eingangsmeldung zum vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument vorlegt oder
 - b) im Einzelfall auf andere Weise nachweisen kann, dass in einem anderen Mitgliedstaat
 - aa) die Energieerzeugnisse von der Steuer befreit sind,
 - bb) die Energieerzeugnisse in ein Steuerlager aufgenommen wurden oder
 - cc) die Steuer entrichtet worden ist.“
 - c) In Absatz 2a werden die Wörter „nachweislich erhoben worden ist“ durch die Wörter „entrichtet worden ist“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Wird im Fall des § 18a Absatz 2 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Energieerzeugnisse der Ort der Unregelmäßigkeit festgestellt und liegt dieser in einem anderen Mitgliedstaat, wird die nach § 18b Absatz 1 Nummer 4 erhobene Steuer auf Antrag des Steuerschuldners erlassen oder erstattet, wenn er den Nachweis über die Entrichtung der Steuer in diesem Mitgliedstaat vorlegt. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Energieerzeugnisse im Rahmen einer Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht wurden und verblieben sind.“
29. In § 56 Absatz 3 wird das Wort „Ein“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.
30. Nach § 57 werden die folgenden §§ 58 und 58a eingefügt:

„§ 58

Steuerentlastung für ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere (NATO)

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse, die an die ausländischen Streitkräfte oder Hauptquartiere geliefert werden. Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i des Zusatzabkommens vom 3. August 1959, Artikel 15 des Abkommens vom 13. März 1967 und Artikel III des Abkommens vom 15. Oktober 1954 gelten auch für diese Steuerentlastung. Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse geliefert hat.

(2) Der Lieferung von Energieerzeugnissen steht die Verwendung von Energieerzeugnissen zur Erzeugung von Wärme zur Lieferung an den begünstigten Personenkreis nach Absatz 1 gleich. Entlastungsberechtigt ist der Lieferer, der die Energieerzeugnisse zur Erzeugung von Wärme unmittelbar verwendet hat.

(3) Ausländische Streitkräfte, Hauptquartiere und Mitglieder der ausländischen Streitkräfte oder der Hauptquartiere sind solche im Sinn des Truppenzollgesetzes.

(4) Der Lieferung von Energieerzeugnissen an die ausländischen Streitkräfte oder Hauptquartiere steht die Abgabe an zum Bezug berechnigte Mitglieder der ausländischen Streitkräfte oder der Hauptquartiere gegen besondere Gutscheine oder im Rahmen eines Tankkartenverfahrens gleich.

§ 58a

Steuerentlastung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse, die

1. an die ausländischen Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union geliefert werden und

2. die für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen verwendet werden,

wenn diese Streitkräfte im Steuergebiet an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird. Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse geliefert hat.

(2) Den in Absatz 1 genannten Streitkräften und Personen wird auf Antrag die Steuer für Energieerzeugnisse vergütet, die sie als Kraftstoff für den Betrieb ihrer Kraftfahrzeuge aus öffentlichen Tankstellen erworben haben.“

31. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „im Sinne von“ werden durch die Wörter „im Sinn des“ ersetzt.
- b) Das Wort „Beauftragter“ wird durch die Wörter „Versandhändler oder Steuervertreter“ ersetzt.

32. In § 64 Nummer 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1a, § 15 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 34 oder § 40 Abs. 1, oder § 23 Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1a, § 18 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34 Satz 1 oder § 40 Absatz 1 Satz 1, oder § 23 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

33. § 65 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sichergestellt werden können Energieerzeugnisse, die ein Amtsträger in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zweckbestimmung hinweisen und für die der Nachweis nicht erbracht werden kann, dass

1. die Energieerzeugnisse sich in einem in § 1a Satz 1 Nummer 10 genannten Verfahren befinden,
2. die Energieerzeugnisse im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert oder zur ordnungsgemäßen Versteuerung angemeldet worden sind oder
3. es sich um eine Durchfuhr von Energieerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs oder um Energieerzeugnisse handelt, die sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.“

34. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1a wird das Wort „Zollkodex“ durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt.
- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden die Wörter „Artikel 21 bis 31 der Systemrichtlinie“ durch die Wörter „Artikel 20 bis 31 der Systemrichtlinie“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d wird die Angabe „Artikel 13“ durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe e werden nach dem Wort „Empfängern“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen registrierte Empfänger im Einzelfall nach § 9a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,“ eingefügt.
- c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 15 bis 19b zu erlassen und dabei insbesondere

- a) Vorschriften zu § 15a zu dem Erlaubnisverfahren, einschließlich der Zulassung von Vereinfachungen in Form eines Anzeigeverfahrens für Steuerlagerinhaber und registrierte Empfänger sowie von Regelungen zu den Empfangsorten und zur Sicherheitsleistung zu erlassen,

- b) Vorschriften zu § 15b zu dem Erlaubnisverfahren, einschließlich der Zulassung von Vereinfachungen in Form eines Anzeigeverfahrens für Steuerlagerinhaber und registrierte Versender sowie von Regelungen zu den Versandorten zu erlassen,
 - c) die Begriffe Haupt- und Reservebehälter näher zu bestimmen,
 - d) das Verfahren des Versandhandels näher zu regeln und dabei auf der Grundlage von Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein abweichendes vereinfachtes Verfahren zuzulassen,
 - e) Vorschriften zu § 18b zu erlassen, insbesondere zu den Anforderungen an den Nachweis,
 - f) die Einzelheiten zur Steueranmeldung (§ 18c) zu bestimmen,
 - g) die Anwendung der Zollvorschriften (§ 19b Absatz 3) näher zu regeln,
 - h) das Verfahren der Beförderung von Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie und den dazu ergangenen Verordnungen sowie das Verfahren der Übermittlung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments und den dazu erforderlichen Datenaustausch zu regeln; dabei kann es das Verfahren abweichend von § 15c bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften hierzu erlassen sowie für Beförderungen von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 nach § 15c Absatz 3 bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten für ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen und Ausnahmen von der verpflichtenden Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vorsehen,“.
- d) Nummer 18 wird aufgehoben.
35. Nach § 66c wird folgender § 67 eingefügt:

„§ 67

Übergangsvorschriften

(1) Für Beförderungen von Energieerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen worden sind, gilt dieses Gesetz in der am 12. Februar 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2023 fort.

(2) Für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Ausfuhr kann die Mitteilung nach Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie bis zum 13. Februar 2024 auf anderem Wege als über das EDV-gestützte System erfolgen.“

Artikel 5

Änderung des Alkoholsteuergesetzes

Das Alkoholsteuergesetz vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 206 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „nach Artikel 1“ durch die Wörter „nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Änderung des Anhangs I“ ersetzt und werden die Wörter „(ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987, S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42) in der am 19. Oktober 1992“ durch die Wörter „(ABl. L 273 vom 31.10.2018, S. 1) in der am 1. Januar 2019“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Der ermäßigte Steuersatz nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt auch für Alkohol, der von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen kleinen unabhängigen Brennerei mit einer Gesamtjahreserzeugung von bis zu 5 hl A stammt. Für die Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes nach Satz 1 ist die Vorlage einer amtlichen Bescheinigung des anderen Mitgliedstaats erforderlich, aus der die Gesamtjahreserzeugung der Kleinbrennerei hervorgeht und die die Unabhängigkeit der Kleinbrennerei im Sinn des Absatzes 2 Satz 2 bestätigt.

(4) Auf Antrag stellt das Hauptzollamt einer unabhängigen Brennerei mit Sitz im Steuergebiet eine Bescheinigung entsprechend Absatz 3 Satz 2 aus.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Nummer 1 werden die Wörter „zu den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „zu den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„1. Systemrichtlinie: die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung;

2. Verfahren der Steueraussetzung: steuerliches Verfahren, das auf die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von Alkoholerzeugnissen unter Aussetzung der Alkoholsteuer anzuwenden ist;

3. steuerrechtlich freier Verkehr: Verkehr, der Alkoholerzeugnisse erfasst, die

- a) sich in keinem der folgenden Verfahren befinden:

aa) in dem Verfahren der Steueraussetzung nach Nummer 2,

bb) in dem externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex,

cc) in dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex,

dd) in dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex,

ee) in dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex und

- b) nicht der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen;“.

- b) Die Nummern 6 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„6. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;

7. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;

8. Zollgebiet der Union: das Gebiet nach Artikel 4 des Unionszollkodex;“.

- c) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:

„9. Einfuhr: die Überlassung von Alkoholerzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Alkoholerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;

10. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Alkoholerzeugnisse, die nicht gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern sie zollpflichtig gewesen wären; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Alkoholerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.
- d) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12 und werden wie folgt gefasst:
 - „11. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem die Alkoholerzeugnisse nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden; beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem die Alkoholerzeugnisse in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu stellen sind;
 12. Unionszollkodex: die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, in der am 14. Dezember 2016 geltenden Fassung;“.
- e) Die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden die Nummern 13 bis 15.
- f) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- g) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. Steuerentlastung: der Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats und deren ziviles Begleitpersonal, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung im Steuergebiet teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 5 wird ein Semikolon angefügt.
 - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union“.
 - cc) In dem Wortlaut nach der Nummerierung werden die Wörter „(Artikel 13 der Systemrichtlinie)“ durch die Wörter „(Artikel 12 der Systemrichtlinie)“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 21“ durch die Angabe „Artikel 20“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikels 12 Absatz 1“ durch die Wörter „Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abgesehen von den Fällen, in denen Alkoholerzeugnisse unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen werden, können Alkoholerzeugnisse nur dann mit einem elektronischen

Verwaltungsdokument unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr befördert werden, wenn der Anmelder nach Artikel 5 Nummer 15 des Unionszollkodex oder jede andere Person, die nach Artikel 15 des Unionszollkodex unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten beteiligt ist, den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats Folgendes vorlegt:

1. die Verbrauchsteuernummer des registrierten Versenders;
 2. die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers oder des registrierten Empfängers, an den die Alkoholerzeugnisse versandt werden;
 3. im Fall von Beförderungen von Alkoholerzeugnissen in andere Mitgliedstaaten den Nachweis, dass die eingeführten Alkoholerzeugnisse aus dem Steuergebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden sollen.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „den Artikeln 21 bis 31“ werden durch die Wörter „den Artikeln 20 bis 31“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nummer 2 wird nach dem Wort „Verwender“ die Angabe „(§ 28 Absatz 1)“ eingefügt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „des Artikels 12 Absatz 1“ durch die Wörter „des Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 3 wird das Wort „Erzeugnissen“ durch das Wort „Alkoholerzeugnissen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Nummer 1 werden nach den Wörtern „registrierte Empfänger“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen registrierte Empfänger im Einzelfall entsprechend § 6 Absatz 1 Nummer 2,“ eingefügt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alkoholerzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem die Alkoholerzeugnisse

 1. das Verbrauchsteuergelände der Europäischen Union verlassen;
 2. in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt werden, sofern dies vorgesehen ist nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 44; ABl. L 192 vom 30.7.2018, S. 62), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 (ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Satz 1 gilt auch, wenn Alkoholerzeugnisse über Drittländer oder Drittgebiete befördert werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn die Alkoholerzeugnisse das Steuerlager verlassen oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind. Die Beförderung unter Steueraussetzung endet

 1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn die Alkoholerzeugnisse das Verbrauchsteuergelände der Europäischen Union verlassen;
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, wenn die Alkoholerzeugnisse in das externe Versandverfahren überführt werden.“

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für den Ausgang von Alkoholerzeugnissen in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Treten während einer Beförderung von Alkoholerzeugnissen nach den §§ 14 bis 16 im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten ein, die eine Überführung der Alkoholerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge haben, werden die Alkoholerzeugnisse insoweit dem Verfahren der Steueraussetzung entnommen.“

- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „während der Beförderung“ die Wörter „von Alkoholerzeugnissen“ eingefügt und werden nach den Wörtern „dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist“ ein Komma und die Wörter „die eine Überführung dieser Alkoholerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „eine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist,“ die Wörter „die eine Überführung dieser Alkoholerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn die Alkoholerzeugnisse in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt

1. vollständig zerstört sind oder
2. vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Zerstörung vorher angezeigt wurde. Alkoholerzeugnisse gelten dann als vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie nicht mehr als Alkoholerzeugnisse genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust der Alkoholerzeugnisse sind hinreichend nachzuweisen. Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn die Alkoholerzeugnisse auf Grund ihrer Beschaffenheit während des Verfahrens der Steueraussetzung teilweise verloren gegangen sind.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 entsteht die Steuer nicht, wenn der Versender innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 13 nachweist, dass die Alkoholerzeugnisse

1. zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Alkoholerzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder
2. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn die Alkoholerzeugnisse das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen haben und im Anschluss daran wieder zu Personen im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden sind oder die Alkoholerzeugnisse zu einem anderen zugelassenen Ort befördert worden sind als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wurde, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird nach den Wörtern „Die Steuer entsteht auch, wenn“ das Wort „Alkohol“ durch das Wort „Alkoholerzeugnisse“ ersetzt, werden die Wörter „des Steuerlagers“ durch die Wörter „eines Verfahrens der Steueraussetzung“ ersetzt und wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7 und Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „Steuerschuldner ist oder“ das Wort „Steuerschuldner“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „des Absatzes 4“ durch die Wörter „des Absatzes 5“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 werden die Wörter „des Absatzes 5“ durch die Wörter „des Absatzes 6“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9 und Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „den Absätzen 3 bis 6“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Steueranmeldung, Fälligkeit“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 18 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative und Nummer 4“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative und Nummer 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 18 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie Satz 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 18 Absatz 6 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 7 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt und werden nach der Angabe „§ 10 Absatz 4“ die Wörter „oder § 11 Absatz 5“ eingefügt.

12. Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Alkoholerzeugnissen aus Drittländern oder Drittgebieten“.

13. Die §§ 20 und 21 werden aufgehoben.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 zum Zeitpunkt der Überführung der Alkoholerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn

- 1. die Alkoholerzeugnisse unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt werden,

2. sich eine Steuerbefreiung anschließt oder
 3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex;“.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „einer unrechtmäßigen Einfuhr“ durch die Wörter „einem unrechtmäßigen Eingang“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 8“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 sowie die Nacherhebung, den Erlass und die Erstattung in anderen Fällen als nach den Artikeln 119 und 120 des Unionszollkodex und das Steuerverfahren gelten die Zollvorschriften sinngemäß.“
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „(§ 20 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e)“ gestrichen.
 - e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Für den Eingang von Alkoholerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.

(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.“
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
15. Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Sinn dieses Abschnitts werden Alkoholerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken geliefert, wenn sie aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden und

 1. an eine Person geliefert werden, die keine Privatperson ist, oder
 2. an eine Privatperson geliefert werden, sofern die Beförderung nicht unter § 23 oder § 25 fällt.

Bei Lieferungen zu gewerblichen Zwecken dürfen Alkoholerzeugnisse nur von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger befördert werden. Davon unbeschadet können zertifizierte

Empfänger außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen.“

- c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird Absatz 2 und die Wörter „zu den Absätzen 1 bis 4“ werden durch die Wörter „zu Absatz 1“ ersetzt und wird nach den Wörtern „zu erlassen“ das Komma und werden die Wörter „insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit“ gestrichen.

17. Nach § 24 werden die folgenden §§ 24a bis 24c eingefügt:

„§ 24a

Zertifizierte Empfänger

(1) Zertifizierte Empfänger sind Personen, die Alkoholerzeugnisse, die aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken geliefert wurden, in ihrem Betrieb im Steuergebiet oder an einem anderen Ort im Steuergebiet

- 1. nicht nur gelegentlich oder
- 2. im Einzelfall

empfangen dürfen.

Satz 1 gilt auch für

- 1. den Empfang von Alkoholerzeugnissen aus dem Steuergebiet, die über einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden, oder
- 2. den Empfang durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Alkoholerzeugnisse als zertifizierter Empfänger empfangen will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,

- 1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und
- 2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet worden ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist; zudem ist die Erlaubnis in diesen Fällen zu beschränken

- 1. auf eine bestimmte Menge,
- 2. einen einzigen zertifizierten Versender und
- 3. einen bestimmten Zeitraum.

(5) Die Sicherheit muss in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Diese kann auf Antrag auch durch den Beförderer, den Eigentümer oder den zertifizierten Versender geleistet werden. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2, der Absätze 3 und 4 erster Halbsatz gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.

(6) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- 1. eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder
- 2. eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(7) Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Empfänger zugelassen. Hinsichtlich der Sicherheit gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 bis 5 und 7, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren, der Sicherheitsleistung sowie zu Erleichterungen zu erlassen.

§ 24b

Zertifizierte Versender

(1) Zertifizierte Versender sind Personen, die Alkoholerzeugnisse des steuerrechtlich freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken aus ihrem Betrieb im Steuergebiet oder von einem anderen Ort im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

liefern dürfen.

Satz 1 gilt auch für

1. Lieferungen über einen anderen Mitgliedstaat zu einem zertifizierten Empfänger im Steuergebiet oder
2. Lieferungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Alkoholerzeugnisse nach Absatz 1 Satz 1 liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,

1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und
2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis zu beschränken auf

1. eine bestimmte Menge,
2. einen einzigen zertifizierten Empfänger und
3. einen bestimmten Zeitraum.

Satz 2 gilt nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

(4) Steuerlagerinhaber oder registrierte Versender werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Versender zugelassen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 und 4, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren sowie zu Erleichterungen zu erlassen.

§ 24c

Beförderungen

(1) Alkoholerzeugnisse des steuerrechtlich freien Verkehrs gelten, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als ordnungsgemäß zu gewerblichen Zwecken nach diesem Abschnitt geliefert, wenn die Beförderung mit einem vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 36 der Systemrichtlinie erfolgt.

(2) Alkoholerzeugnisse dürfen in den Fällen des § 24 Absatz 1 befördert werden

1. aus dem Steuergebiet in andere Mitgliedstaaten;
2. aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet;
3. durch das Steuergebiet.

(3) Das Verfahren der Beförderung von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger nach diesem Abschnitt ist auch dann anzuwenden, wenn Alkoholerzeugnisse, die für einen anderen Bestimmungsort im Steuergebiet bestimmt sind, über einen anderen Mitgliedstaat befördert werden.

(4) Die Alkoholerzeugnisse sind unverzüglich

1. vom zertifizierten Versender oder vom zertifizierten Empfänger, wenn dieser im Steuergebiet Besitz an den Alkoholerzeugnissen erlangt hat, aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu befördern oder
2. vom zertifizierten Empfänger in seinen Betrieb aufzunehmen oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet zu übernehmen.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 beginnt die Beförderung, sobald die Alkoholerzeugnisse den Betrieb des zertifizierten Senders oder einen anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet verlassen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 endet die Beförderung mit der Aufnahme durch den zertifizierten Empfänger in seinem Betrieb oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:

1. das Verfahren der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie und den dazu ergangenen Verordnungen sowie
2. das Verfahren der Übermittlung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments und den dazu erforderlichen Datenaustausch.

Dabei kann das Bundesministerium der Finanzen

1. das Verfahren nach Absatz 1 abweichend bestimmen;
2. zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 erlassen;
3. durch Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen. Dabei können auch Ausnahmen von der verpflichtenden Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vorgesehen werden.“

18. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Versandhandel betreibt, wer“ die Wörter „in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ eingefügt und werden die Wörter „der Ware“ durch die Wörter „der Alkoholerzeugnisse“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer als Versandhändler Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Versandhändler hat für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Er hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Besteuerung maßgebenden Merkmale vorher anzuzeigen. Werden Alkoholerzeugnisse nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird. Der Versandhändler kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Steuervertreter benennen. Der Steuervertreter bedarf einer Erlaubnis. Die Sätze 2 bis 5 gelten für den Steuervertreter entsprechend.“

- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

- d) Absatz 5 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“

- e) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 4 und 5 und Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „zu den Absätzen 1 bis 6“ werden durch die Wörter „zu den Absätzen 1, 2 und 4“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei kann es auf Grundlage von Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen.“

19. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Unregelmäßigkeit gilt, mit Ausnahme der in § 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 geregelten Fälle, ein während der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs eintretender Fall,

1. auf Grund dessen eine Beförderung oder ein Teil einer Beförderung nach § 24c oder nach § 25 nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,
2. in dem bei einer Beförderung nach § 24 Absatz 1 dem Empfänger eine Erlaubnis nach § 24a Absatz 2 oder dem Versender eine Erlaubnis nach § 24b Absatz 2 fehlt,
3. in dem einem Versandhändler oder dessen Steuervertreter eine Erlaubnis nach § 25 Absatz 2 fehlt, oder
4. in dem eine Pflicht in Bezug auf eine Beförderung nach § 24c nicht eingehalten wurde.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird während einer Beförderung im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist und kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, so gilt sie als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt der Feststellung eingetreten.“

20. Nach § 26 werden die folgenden §§ 26a und 26b eingefügt:

„§ 26a

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Absatzes 2

1. in den Fällen der Lieferung von Alkoholerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken nach § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2: mit Beendigung der Beförderung;
2. in den Fällen der Lieferung von Alkoholerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken nach § 24 Absatz 1 Satz 3: mit dem Verbringen oder Verbringenlassen der außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet;
3. in den Fällen des Versandhandels nach § 25: zum Zeitpunkt der Lieferung der Alkoholerzeugnisse im Steuergebiet;
4. bei Unregelmäßigkeiten nach § 26 während der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet: zum Zeitpunkt des Eintretens der Unregelmäßigkeit;
5. in anderen als den in den Nummern 1 bis 4 und § 23 genannten Fällen, in denen Alkoholerzeugnisse des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht werden: mit dem erstmaligen Besitz der Alkoholerzeugnisse im Steuergebiet; in allen anderen Fällen: mit dem Inbesitzhalten von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde.

(2) Die Steuer entsteht nicht,

1. sofern sich an die Lieferung zu gewerblichen Zwecken eine Steuerbefreiung anschließt;
2. wenn die Alkoholerzeugnisse vollständig zerstört oder ganz oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind;
3. wenn die in Besitz gehaltenen Alkoholerzeugnisse für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind und unter zulässiger Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach Artikel 36 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert werden;
4. wenn sich Alkoholerzeugnisse an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, das zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrt, befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.

Für Satz 1 Nummer 2 gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.

(3) Steuerschuldner ist oder sind in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nummer 1 und 2: der zertifizierte Empfänger;
2. des Absatzes 1 Nummer 3: der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde;
3. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4: derjenige, der Sicherheit geleistet hat sowie jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war;
4. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 3: der Empfänger der Alkoholerzeugnisse;
5. des Absatzes 1 Nummer 5: derjenige, der die Alkoholerzeugnisse in Besitz hält.

§ 18 Absatz 8 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 zu erlassen.

§ 26b

Steueranmeldung, Fälligkeit

(1) Die Steuerschuldner nach § 26a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 haben bei Empfang im Einzelfall unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 26a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 im Fall des nicht nur gelegentlichen Empfangs für Alkoholerzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steueranmeldung ist spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(3) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 26a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Fällen des § 25 Absatz 2 Satz 5 für Alkoholerzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steueranmeldung ist spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(4) Die Steuerschuldner nach § 26a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5 haben unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Einzelheiten zur Steueranmeldung zu bestimmen.“

21. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 Buchstabe b wird das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers.“

22. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Steuer kann bei Entnahme aus einem Steuerlager ohne anschließendes Verfahren der Steueraussetzung auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 nachweist, dass die Alkoholerzeugnisse in der Annahme befördert wurden, dass für diese ein Steueraussetzungsverfahren nach den §§ 14 bis 16 wirksam eröffnet worden sei und diese Alkoholerzeugnisse

- 1. zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Alkoholerzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder
- 2. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wird, dass das Steueraussetzungsverfahren nach den §§ 14 bis 16 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, sofern der Betrag 500 Euro je Beförderung übersteigt.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „zu Absatz 1“ werden durch die Wörter „zu den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

23. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Steuerentlastung bei der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu gewerblichen Zwecken, einschließlich Versandhandel,“ durch die Wörter „nach § 24c oder § 25“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beförderer“ gestrichen und wird das Wort „als“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Entlastungsberechtigt ist der zertifizierte Versender und in den Fällen des § 25 der Versandhändler.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte

1. durch eine Eingangsmeldung zum vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nachweist oder im Einzelfall auf andere Weise nachweisen kann, dass im anderen Mitgliedstaat

a) die Alkoholerzeugnisse von der Steuer befreit sind,

b) die Alkoholerzeugnisse in ein Steuerlager aufgenommen wurden oder

c) die fällige Steuer entrichtet worden ist,

2. im Fall des Versandhandels das Verfahren nach § 25 eingehalten hat und den Nachweis erbringt, dass die Steuer in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, oder

3. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 den Nachweis erbringt, dass die Steuer für die Alkoholerzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 2“ werden durch die Angabe „§ 26 Absatz 2“, die Wörter „nach Beginn der Beförderung“ durch die Wörter „ab dem Zeitpunkt des Erwerbs“ und die Wörter „nach § 26 Absatz 2“ durch die Wörter „auf Grund von § 26a Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Alkoholerzeugnisse im Rahmen einer Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht wurden und verblieben sind.“

24. In § 31 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „Steuervertreter“ ersetzt und werden die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

25. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es ist verboten,

1. Alkohol zu privaten Zwecken außerhalb einer Verschlussbrennerei ohne die erforderliche Genehmigung nach § 10 Absatz 4 oder § 11 Absatz 5 herzustellen oder zu reinigen,

2. Brenn- oder Reinigungsgeräte, die zur nicht gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmt sind, anzubieten, abzugeben oder zu besitzen oder

3. andere Gegenstände und Vorrichtungen, sofern sie zur nicht gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol verwendet werden, anzubieten, abzugeben oder zu besitzen.“
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „in denen Brenn- oder Reinigungsgeräte mit einem Rauminhalt von bis zu 5 Litern“ durch das Wort „die“ ersetzt und die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach Absatz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
26. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „die Alkoholerzeugnisse“ werden gestrichen.
 - bb) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Alkoholerzeugnisse sich in einem in § 3 Nummer 3 genannten Verfahren befinden,“.
 - cc) In Buchstabe b werden vor den Wörtern „im Steuergebiet“ die Wörter „die Alkoholerzeugnisse“ eingefügt.
 - dd) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) es sich um eine Durchfuhr von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs oder um Alkoholerzeugnisse handelt, die sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 216 der Abgabenordnung findet entsprechende Anwendung.“
27. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 4 oder § 16 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 4, § 16 Absatz 2 oder § 24c Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 24 Absatz 3, § 25 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 4, Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 4, Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 32 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 2 Nummer 2 oder 3“ und die Wörter „oder entgegen § 32 Absatz 2 Nummer 2“ durch ein Komma ersetzt.
28. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. in Durchführung des Artikels 11 der Systemrichtlinie die Steuerbefreiungen, die für Tätigkeiten der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgesehen sind, näher zu regeln sowie das Steuerverfahren zu bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der gewährten Steuerbefreiung für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4 und Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) der Artikel 33 bis 46 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) das Verfahren bei der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs und des Versandhandels näher zu regeln und dabei auch zuzulassen, dass durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann,“.

- bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Artikel 14 und 41“ durch die Wörter „Artikel 13 und 49“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7 und in Nummer 7 wird das Wort „Zollkodex“ durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
29. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:
 - „(5) Für Beförderungen von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen worden sind, gilt dieses Gesetz in der am 12. Februar 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2023 fort.
 - (6) Für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Ausfuhr kann die Mitteilung nach Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie bis zum 13. Februar 2024 auf anderem Wege als über das EDV-gestützte System erfolgen.“

Artikel 6

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 207 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Kombinierte Nomenklatur im Sinn dieses Gesetzes ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 (ABl. L 282 vom 31.10.2017, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2018 geltenden Fassung.“
2. § 5 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:
 - „(1a) Die Steuer entsteht nicht, wenn Strom nach diesem Gesetz von der Steuer befreit ist.“
3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:
 - „7. Strom, für den bei der Entnahme die Voraussetzungen vorliegen nach
 - a) Artikel XI des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) in der jeweils geltenden Fassung und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung,

- b) Artikel 15 des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009) in der jeweils geltenden Fassung und
 - c) den Artikeln III bis V des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik Deutschland zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (BGBl. 1955 II S. 821, 823) in der jeweils geltenden Fassung;
 - 8. Strom, der von in internationalen Übereinkommen vorgesehenen internationalen Einrichtungen entnommen wird.“
4. Nach § 9c werden die folgenden §§ 9d und 9e eingefügt:

„§ 9d

Steuerentlastung für ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere (NATO)

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, der durch die ausländischen Streitkräfte oder Hauptquartiere entnommen worden ist und der nicht von der Steuer befreit ist. Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i des Zusatzabkommens vom 3. August 1959, Artikel 15 des Abkommens vom 13. März 1967 und Artikel III des Abkommens vom 15. Oktober 1954 gelten auch für diese Steuerentlastung.

(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom unmittelbar zu dem begünstigten Zweck geleistet hat.

(3) Der Leistung von Strom steht die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Wärme zur Lieferung an den begünstigten Personenkreis nach Absatz 1 gleich. Entlastungsberechtigt ist der Lieferer, der den Strom zur Erzeugung von Wärme unmittelbar entnommen hat.

(4) Ausländische Streitkräfte, Hauptquartiere und Mitglieder der ausländischen Streitkräfte oder der Hauptquartiere sind solche im Sinn des Truppenzollgesetzes vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9e

Steuerentlastung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)

- (1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, der
1. durch ausländische Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder ihr ziviles Begleitpersonal entnommen worden ist oder
 2. für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen entnommen worden ist,
- wenn diese Streitkräfte im Steuergebiet an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.
- (2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom unmittelbar zu dem begünstigten Zweck geleistet hat.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 12 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 14 vor Buchstabe a werden die Wörter „internationaler Einrichtungen und derer Mitglieder“ durch die Wörter „der in § 9 Absatz 1 Nummer 8 genannten internationalen Einrichtungen und von deren Mitgliedern“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Alkopopsteuergesetzes

§ 5 des Alkopopsteuergesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 13. Februar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Artikel 2 Nummer 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Artikel 3 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 21, Artikel 4 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe b und c, Nummer 21, 22 und 29, Artikel 5 Nummer 28 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 6 Nummer 1 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, bb, Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, bb, Artikel 3 Nummer 4, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, h und i, Nummer 5, 8, 30 und 34 Buchstabe f, Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, bb sowie Artikel 6 Nummer 2 bis 5 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 2, 3, 32 und 33 Buchstabe a sowie Artikel 5 Nummer 1 und 2 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen die Richtlinie 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27. Februar 2020, S. 4-42) – im Weiteren: Systemrichtlinie – sowie die Richtlinie (EU) 2020/1151 des Rates vom 29. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (Abl. L 256 vom 5. August 2020, S. 1-9) – im Weiteren Alkoholstrukturrichtlinie – in nationales Recht umgesetzt.

Die Systemrichtlinie regelt das Verfahren zur Besteuerung, Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken sowie Energieerzeugnissen und elektrischem Strom. Wesentliche Neuerung der Systemrichtlinie sind Regelungen zur Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr über EMCS. Bislang fanden diese Beförderungen auf Grundlage von Begleitdokumenten in Papierform statt.

Daneben sieht die Systemrichtlinie eine Steuerbegünstigung für die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der GSVP vor.

Im Übrigen umfasst die neu gefasste Systemrichtlinie unter anderem die nachstehenden Inhalte:

- Anpassungen der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften
- Angleichung des Steueraussetzungsverfahrens an die Zollverfahren
- Eröffnung einer Steuerbefreiungsmöglichkeit bei (Teil-)Verlust der Ware
- Möglichkeit zur Regelung von Mehrmengen bei der Beförderung unter Steueraussetzung

Die sich aus der Systemrichtlinie ergebenden Regelungen sollen auch bei den nicht harmonisierten Verbrauchsteuern sinngemäß Berücksichtigung finden. Hiervon ausgenommen ist auf Grund des rein nationalen Steuercharakters die Möglichkeit, die Beförderung der Steuergegenstände nach dem Kaffeesteuergesetz und dem Alkopopsteuergesetz in EMCS abwickeln zu lassen. Mit Blick auf den weiteren Fortschritt der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen wird gleichwohl im Kaffeesteuergesetz eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die künftig die elektronische Abwicklung der kaffeesteuerrechtlichen Verfahren ermöglicht.

Die Alkoholstrukturrichtlinie regelt die Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke. Die Überarbeitung der Alkoholstrukturrichtlinie macht folgende geringfügige Anpassungen im Alkohol- sowie im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz erforderlich:

- Aktualisierung der Verweise auf europäische Rechtsvorschriften
- Einführung eines Zertifizierungssystems für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-)Produzenten zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Steuersatzes in einem anderen Mitgliedstaat

Darüber hinaus sollen in den Verbrauchsteuergesetzen weitere Änderungen vorgenommen werden, für die ein rechtlicher oder praktischer Handlungsbedarf besteht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Wesentlichen werden mit dem Gesetz die verfahrensrechtlichen Themenkomplexe der Systemrichtlinie, wie die Beförderungen im und aus dem steuerrechtlich freien Verkehr mit neuen Rechtsfiguren des zertifizierten Emp-

fängers und zertifizierten Versenders, die damit einhergehende Überwachung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich im steuerrechtlich freien Verkehr befinden, und die Anpassungen der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften umgesetzt.

Für Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat wird die Vorgabe einen Beauftragten im Steuergebiet zu benennen, durch die fakultative Einsetzung eines Stellvertreters abgelöst.

Auf Grund der Umsetzung der Alkoholstrukturrichtlinie werden das Alkoholsteuer- und das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz geringfügig geändert. Zum einen sind Verweise auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und darüber hinaus auf einzelne Codes der Kombinierten Nomenklatur anzupassen. Zum anderen werden Regelungen geschaffen, auf deren Grundlage sich Erzeuger von Alkohol und alkoholischen Getränken ihren Status als rechtlich und wirtschaftlich unabhängiger Hersteller sowie ihre Gesamtjahreserzeugung amtlich bescheinigen lassen können. Hintergrund ist, dass die Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich der Alkoholstrukturrichtlinie ermäßigte Steuersätze für die Erzeugnisse kleiner, unabhängiger Hersteller festlegen können. Mit den amtlichen Bescheinigungen soll es kleinen, unabhängigen Erzeugern mit Sitz im Steuergebiet ermöglicht werden, Zugang zu entsprechenden Steuerermäßigungen in anderen Mitgliedstaaten zu erhalten.

Zudem sollen in den Verbrauchsteuergesetzen weitere Änderungen vorgenommen werden, für die ein rechtlicher oder praktischer Handlungsbedarf besteht:

Bei geringfügigen Verfahrensabweichungen im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens wird bei weiteren Verbrauchsteuerarten die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer zu erstatten bzw. zu erlassen.

Des Weiteren wird ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers aus dem Tabaksteuerrecht auf die übrigen Genussmittelsteuern übertragen.

Im Alkoholsteuergesetz wird zum Zweck der Klarstellung das Verbot, privat zu brennen, konkretisiert.

Im Energiesteuergesetz wird die Fiktion, dass keine Energiesteuer entsteht, wenn nachgewiesen wird, dass ein Energieerzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurde, aufgenommen und so die Wirtschaft entlastet. Um die missbräuchliche Verwendung von steuerfreien Energieerzeugnissen als Kraftstoff oder Heizstoff zu verhindern, wird zusätzlich eine Regelung eingefügt, wenn der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht nachgewiesen werden kann. Die bisher in der Energiesteuerverordnung verortete Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte wird aus rechtssystematischen Gründen als Anspruchsnorm in das Energiesteuergesetz überführt. Parallel wird die Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte auch in das Stromsteuergesetz aufgenommen.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Systemrichtlinie wird im Kaffeesteuergesetz die obligatorische Benennung eines Beauftragten gestrichen und gleichfalls durch die fakultative Einsetzung eines Stellvertreters ersetzt.

III. Alternativen

Die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union ist grundsätzlich zwingend. Auf Grund von der inhaltlichen Ausgestaltung der Richtlinien bestehen bei einzelnen Regelungen Handlungsoptionen, wie die Richtlinienumsetzung erfolgt. Beispielsweise stellt die Systemrichtlinie in Artikel 44 den Mitgliedstaaten frei, Versandhändlern in anderen Mitgliedstaaten die Benennung eines Beauftragten im Steuergebiet optional anzubieten. In dem Gesetzentwurf ist für alle Verbrauchsteuergesetze vorgesehen, diese Handlungsoption umzusetzen, um Versandhändlern in anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, das Besteuerungsverfahren durch einen Vertreter im Steuergebiet vereinfacht abzuwickeln. Dem gegenüber lässt zum Beispiel die Alkoholstrukturrichtlinie zu, dass die Mitgliedstaaten Alkohol von der Verbrauchsteuer befreien, der von einer Privatperson aus eigenem Obst zum eigenen Verbrauch hergestellt wird. Insbesondere aus Erwägungen des Gesundheitsschutzes wird davon abgesehen, diese Regelung umzusetzen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Systemrichtlinie ist nach den unionsrechtlichen Vorgaben zulässig. Auf der Grundlage des Artikels 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wurde die Systemrichtlinie erlassen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts in Bezug auf verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewährleisten.

Die Systemrichtlinie wirft keine Probleme hinsichtlich der Subsidiarität auf.

Durch das Gesetz werden die Regelungen des europäischen Rechts der Systemrichtlinie umgesetzt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz sieht Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung insbesondere durch die elektronische Abwicklung der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen orientieren. Das Gesetz dient der nachhaltigen Entwicklung, da es die europäischen Regelungen zur Herstellung, Besteuerung und Überwachung verbrauchsteuerpflichtiger Waren umsetzt und sicherstellt.

Das Gesetz steht in Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Aktualisierung 2018) und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele.

Im Einzelnen trägt das Gesetz wie folgt zur Verwirklichung der Schlüsselindikatoren der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung bei:

- zu SDG 3 Gesundheit und Wohlergehen (Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern.): Mit dem Gesetzesvorhaben werden verfahrensrechtliche Vorgaben bei der Herstellung und Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Genussmitteln wie beispielsweise Tabakwaren und Alkoholerzeugnisse weiter konkretisiert. Dadurch wird unterstützt, dass diese Genussmittel außerhalb der steuerlichen Überwachung keinen Marktzugang finden. Damit wird die Bevölkerung vor besonders gesundheitsgefährdenden Genussmittelkonsum geschützt (zum Beispiel illegal hergestellte Tabakwaren oder Schwarzbrände).
- zu SDG 4 Hochwertige Bildung (inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern): Durch die Schaffung eines Steuerbefreiungstatbestandes für die Verwendung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zu Untersuchungs- und Forschungszwecken werden Wissenschaft und Forschung gefördert.
- zu SDG 7 Bezahlbare und saubere Energie (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern), Indikatorenbereich 7.1 Ressourcenschonung: Das Regelungsvorhaben hat Auswirkungen auf den Bereich Ressourcenschonung der Nachhaltigkeitsstrategie, indem die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr künftig innerhalb der Europäischen Union ausschließlich elektronisch abgewickelt wird. Damit entfallen die bisher vorgeschriebenen Begleitdokumente für alle Transporte in den Bereichen Energieprodukte, Alkoholerzeugnisse, Tabakwaren.
- zu SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), Indikatorenbereich 8.2 Staatsverschuldung: Das Regelungsvorhaben bewirkt eine verbesserte Überwachung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren und trägt insofern zur Sicherung der Staatseinnahmen bei.

- zu SDG 10 Weniger Ungleichheiten (Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern): Mit dem Regelungsvorhaben wird der innergemeinschaftliche Warenverkehr von verbrauchssteuerpflichtigen Gütern innerhalb der Europäischen Union weitergehend harmonisiert. Die Regelungen sind daher geeignet, wirtschaftliche Ungleichheiten in der Europäischen Union zu reduzieren.
- zu SDG 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen), Indikatorenbereich 16.1 Kriminalität: Mit dem Regelungsvorhaben wird die Überwachung des Warenverkehrs verbessert. Dies führt zu einer effektiven Kontrolle der Warenbewegungen durch die Bundeszollverwaltung und sichert ein hohes Maß an Steuergerechtigkeit.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Zollverwaltung entstehen durch das Gesetz folgende Haushaltsmittelbedarfe im Einzelplan 08.

Kapitel	HH-Jahr	2020	2021	2022	2023
	Titel	in T€			
0813 (Zoll)	Titel 422 01 (Beamte) laufend für 4 AK mD			122	245
	Titel 511 01 (Sachkostenpauschale 2/3) laufend für 4 AK mD			42	85
	Titel 812 01 (Sachkostenpauschale 1/3) laufend für 4 AK mD			21	42
	Titel 427 09 (einmalig) Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen)				2.052
	Titel 511 01 (einmalig) Porto				12
	Titel 511 01 (laufend) Porto			34	34
	Titel 532 01 Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	205	760	784	187
	Kapitel 0811 Titel 634 03 (Versorgung) laufend für 4 AK mD			32	64
	Summe Epl. 08 / HH-Jahr	205	760	1.036	2.722
anteiliger Umstellungsaufwand		205	760	784	2.251
anteiliger laufender Aufwand		0	0	252	470

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

Im Einzelnen:

Für die sukzessive Anpassung verschiedener IT-Verfahren (z. B. EMCS, BISON, TIGER, SEED, MoeVe) und des Bürger- und Geschäftskundenportals der Zollverwaltung durch externe Dienstleister entstehen der Zollverwaltung in den Jahren 2020 bis 2023 IT-Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 1 936 000 Euro.

Durch die im Jahr 2023 in Kraft tretenden Änderungen sind einmalige Überprüfungen und Änderungen/Umstellungen/Widerrufe zu den bestehenden Erlaubnissen bzw. Neuerteilung von Erlaubnissen sowie weitere einmalige Anpassungsarbeiten in verschiedenen Bereichen erforderlich. Da diese Aufgaben nicht vom vorhandenen Personal durchgeführt werden können, soll im Jahr 2023 hierfür externes Personal (insgesamt rund 27 AK (Tarifgruppe E 9b bis E 12)) befristet für ein Jahr eingestellt werden. Die Ausgaben hierfür betragen einmalig rund 2 052 000 Euro.

Im Zusammenhang mit den Erlaubnissen ergeben sich zudem ab dem Jahr 2022 laufende Sachausgaben für Porto und Kopien in Höhe von 34 000 Euro und im Jahr 2023 darüber hinaus einmalig in Höhe von rund weiteren 12 000 Euro.

Aus der Umsetzung der Alkoholstrukturrichtlinie ergibt sich die Verpflichtung zur Erteilung von Bescheinigungen für kleine unabhängige Erzeuger (z. B. kleine Schaumweinherstellungsbetriebe). Die Erteilung dieser Bescheinigungen soll zentralisiert beim Hauptzollamt Stuttgart erfolgen. Zum Aufbau dieser Zentralstelle wird zusätzliches Personal (4 AK mD) benötigt. Die Ausgaben hierfür betragen inklusive der Sachkostenpauschale im Jahr 2022 rund 185 000 Euro und ab dem Jahr 2023 rund 372 000 Euro jährlich.

Weitere zusätzliche, jährliche Personalausgaben ergeben sich nicht, da die sich aus diesem Gesetz ergebenden neuen Aufgaben vom vorhandenen Personal durchgeführt werden können.

Zudem können sich Steuermindereinnahmen daraus ergeben, dass künftig geringfügige Verfahrensabweichungen sowie der (Teil-)Verlust verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zu einer Besteuerung führen sollen. Bei diesen Sachverhalten kam in der Vergangenheit allenfalls eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen in Betracht. Sie stellen Ausnahmetatbestände für spezielle, nicht vorhersehbare Einzelfälle dar, so dass etwaige Mindereinnahmen auf Grund dieser neu geschaffenen Regelungen nicht quantifizierbar sind.

Darüber hinaus sind durch den Gesetzentwurf zusätzliche Steuerbegünstigungen vorgesehen. Zum einen wird ein Steuerbefreiungstatbestand für Hochschulen aus dem Tabaksteuergesetz in die übrigen Verbrauchsteuergesetze (außer in das Energie- und das Stromsteuergesetz) übertragen, sofern die Hochschulen verbrauchsteuerpflichtige Waren für wissenschaftliche Zwecke beziehen. Diese geplanten Steuerbegünstigungen werden zu jährlichen Steuermindereinnahmen von voraussichtlich höchstens 50 000 Euro führen. Zum anderen ist auf Grund der Systemrichtlinie eine Steuerbefreiung für Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der GSVP vorgegeben. Der Umfang der Steuermindereinnahmen auf Grund dieses Steuerbefreiungstatbestands ist indes nicht bezifferbar. Es ist weder bekannt, wie viele Maßnahmen im Steuergebiet im Zusammenhang mit der GSVP stattfinden werden noch in welchem Umfang im Zuge dessen verbrauchsteuerpflichtige Waren bezogen werden.

Im Übrigen hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung wurden die Lohnkosten für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes der Tarifgruppe E 9b bis E 12 sowie für Mitarbeiter des mittleren Dienstes der Tarifgruppe E 5 bis E 9a entsprechend den Angaben zu den Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2019, II A 3 – H 1012-10/07/0001:015 zugrunde gelegt.

Für die Zollverwaltung entsteht insgesamt einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 2 052 000 Euro. Für die Erledigung der geschätzten rund 6 000 Widerrufe, Umstellungen und Neuerteilungen von Erlaubnissen für die Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen von §§ 6, 7, 8, 23a, 23b TabStG, §§ 5, 6, 7, 24a, 24b, 25, 27 Abs. 2 Nr. 7 AlkStG, §§ 5, 6, 7, 20a, 20b, 21, 23 Abs. 2 Nr. 5 SchaumwZwStG, §§ 6, 7, 17, 18, 20 Abs. 1 Nr. 6 KaffeeStG sowie §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 2, 9a, 9b, 15a, 15b, 18 EnergieStG bedarf es insgesamt eines Zeitaufwandes von 38.654 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (Lohnkosten von 74 649 Euro bei 1 518,5 Arbeitsstunden pro Jahr), so dass sich daraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1 900 000 Euro ergibt. Auf Grund der Umsetzung der Systemrichtlinie wurden in den harmonisierten Verbrauchsteuergesetzen die neuen Rechtsfiguren der zertifizierten Empfänger und Versender mit entsprechenden Erlaubnisverfahren geschaffen. Darüber hinaus ent-

fällt für Versandhändler in anderen Mitgliedstaaten die Verpflichtung zur Benennung eines Beauftragten. Nunmehr besteht für diese Versandhändler die Pflicht zur Beantragung einer Erlaubnis. Insbesondere auf Grund dieser Neuregelungen ist es erforderlich, zertifizierten Empfängern und Versendern im Steuergebiet sowie Versandhändlern in anderen Mitgliedstaaten einmalig neue Erlaubnisse auszustellen und im Zuge dessen Zulassungen für ehemalige Beauftragte der Versandhändler zu widerrufen. Für die Anpassungen von IT-Verfahren, der Homepage zoll.de, Arbeitsschrittblättern und Vordrucken bedarf es insgesamt eines Zeitaufwandes von 3 134 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (Lohnkosten von 74 649 Euro bei 1 518,5 Arbeitsstunden pro Jahr), so dass sich daraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 155 000 Euro.

Weiterhin fällt ab dem Jahr 2023 ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von insgesamt rund 350 000 Euro für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und für Mitarbeiter des mittleren Dienstes an. Dieser Erfüllungsaufwand ergibt sich insbesondere auf Grund der amtlichen Bescheinigungen, die sich kleine Erzeuger zur Bestätigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit ausstellen lassen können. Diese Bescheinigungen, die ab dem Jahr 2023 durch die Hauptzollämter (Mitarbeiter des mittleren Dienstes mit Lohnkosten von 54 330 Euro bei 1 518,5 Arbeitsstunden pro Jahr) in geschätzt 17 000 Fällen ausgestellt werden müssen, werden von kleinen Erzeugern benötigt, um Steuerermäßigungen in anderen Mitgliedstaaten zu erlangen. Bei der Ermittlung der Fallzahl wird von folgenden Annahmen ausgegangen: 1 160 Betriebe werden laut der Richtlinie als Kleinerzeuger für Schaumwein angesehen. Davon liefern geschätzte 30 % in andere Mitgliedstaaten. Zudem wird von Lieferungen in 10 Mitgliedstaaten und von fünf Kunden pro Betrieb ausgegangen, so dass rund 17 000 Bescheinigungen pro Jahr anfallen werden. Der Zeiteinsatz pro Bescheinigung ergibt sich aus Erfahrungswerten aus dem Referenzprozess bei der Biersteuer. Auf diese Aufgabe entfallen somit rund 257 000 Euro jährlicher Personalaufwand. Weiterer jährlicher Personalaufwand von rund 90 000 Euro entsteht überwiegend durch die erforderliche Prüfung der rund 700 Anträge auf Erlass bzw. Erstattung der Verbrauchsteuer bei Nachweis, dass ein wirksames Steueraussetzungsverfahren angenommen wurde, die Prüfung des Nachweises, dass die Voraussetzungen für eine Steuerentstehung nicht vorlagen oder auch für die Heilung der Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens durch die Hauptzollämter. Weiterer jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 2 200 Euro resultieren aus der Bearbeitung durch Mitarbeiter des gehobenen Dienstes in rund 16 Fällen auf Grund des neuen Steuerbefreiungstatbestandes für Streitkräfte, die im Steuergebiet im Rahmen der GSVP eingesetzt sind.

Einmalige Sachkosten entstehen für rund 6 000 Fälle in Höhe von rund 12 000 Euro (2 Euro pro Fall) für Porto- und Kopierkosten sowie in Höhe von rund 1 936 000 Euro für die Inanspruchnahme externer IT-Dienstleistungen zur Anpassung der Fachverfahren EMCS (elektronisches Beförderungs- und Kontrollsystem verbrauchsteuerpflichtiger Waren), BISON (Verwaltung der Stammdaten der Beteiligten im Steuerverfahren), TIGER (automatisierte Abwicklung der Erhebung der Alkoholsteuer, der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie der Kaffeesteuer), SEED (System für den grenzüberschreitenden Austausch von Verbrauchsteuerdaten). Der Anpassungsbedarf bei den IT-Fachverfahren ergibt sich aus der Neuregelung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs unter EMCS und den damit verbundenen neu zu erteilenden Erlaubnissen für zertifizierte Empfänger und Versender. Diese sind, ebenso wie die Versandhändler mit Erlaubnissen, in den Stammdaten zu erfassen. Die Schätzung des Aufwandes für die Inanspruchnahme externer IT-Dienstleistungen beruht auf den Erfahrungen früherer IT-Anpassungsbedarfe.

Jährliche Sachkosten fallen in Höhe von rund 35 400 Euro für Porto- und Kopierkosten an. Hierbei wird für die rund 17 700 Fälle von einem Aufwand von 2 Euro pro Fall ausgegangen.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft wurde insbesondere auf die Zeit- und Lohnkostensätze aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018 zurückgegriffen.

Der Wirtschaft entsteht durch den Gesetzentwurf ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 176 000 Euro und ein geschätzter laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 134 300 Euro.

In Folge der Änderungen auf Grund der Systemrichtlinie (Einführung des zertifizierten Empfängers und Versenders, Anpassung der Regelung für den Versandhändler) sowie der neu geschaffenen Steuerbefreiungstatbestände

werden insgesamt 2 574 Anträge der Wirtschaftsbeteiligten auf Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis erwartet. Durchschnittlich wird ein Zeitaufwand von 120 Minuten pro Fall für die Einarbeitung in die Informationspflicht, die Beschaffung von Daten, das Ausfüllen von Formularen, das Überprüfen der Daten und Eingaben, eine mögliche Fehlerkorrektur, die Aufbereitung der Daten, die Datenübermittlung, interne Sitzungen sowie für das Kopieren und Archivieren entsprechend den Zeitwertvorgaben aus dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang V Tabelle 3 mit mittleren Schwierigkeitsgrad angenommen. Für die Änderung bzw. Beantragung der Erlaubnisse des Versandhändlers sowie für die Änderung der Erlaubnisse der Steuervertreter im Zusammenhang mit § 25 AlkStG, § 21, ggf. in Verbindung mit § 29 Abs. 3 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 SchaumwZwStG sowie § 18 EnergieStG wird ein Lohnsatz von 29,50 Euro je Stunde (Durchschnitt der Lohnkosten der Wirtschaft aus dem Wirtschaftsabschnitt Handel gem. dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang VI) zugrunde gelegt. Für die übrigen Verfahren zur Beantragung der Erlaubnisse des zertifizierten Empfängers oder Versenders sowie für die Beantragung der Erlaubnisse für die steuerfreie Verwendung für wissenschaftliche Versuche oder Untersuchungen im Zusammenhang mit §§ 23a, 23b TabStG, §§ 24a, 24b, 27 Abs. 2 Nr. 7 AlkStG, §§ 20a, 20b, ggf. auch in Verbindung mit § 29 Abs. 3 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 SchaumwZwStG, § 23 Abs. 2 Nr. 5, ggf. in Verbindung mit § 29 Abs. 3 SchaumwZwStG, §§ 18, 20 Abs. 1 Nr. 6 KaffeeStG und §§ 15, 15b EnergieStG wird ein Lohnsatz von 35,10 Euro je Stunde (Durchschnitt der Lohnkosten der Wirtschaft aus dem Wirtschaftsabschnitt Verarbeitendes Gewerbe und Handel gem. dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang VI) zugrunde gelegt. Der insoweit entstehende einmalige Erfüllungsaufwand wird auf 176 439 Euro geschätzt.

Darüber hinaus entsteht der Wirtschaft wiederkehrender Erfüllungsaufwand durch die Beantragung der amtlichen Bescheinigungen für kleine Erzeuger von Alkohol und alkoholischen Produkten. Ausgehend von geschätzten 17 000 Anträgen, einem angenommenen Zeitaufwand von 13 Minuten je Antrag für die Einarbeitung in die Informationspflicht, die Beschaffung der Daten, das Ausfüllen von Formularen, die Durchführung von Berechnungen, die Überprüfung der Daten und Eingaben sowie für das Kopieren, Archivieren und Verteilen entsprechend den Zeitwerten gem. dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang V Tabelle 3 bei einem angenommenen einfachen Schwierigkeitsgrad und einem Lohnsatz von 35,10 Euro je Stunde (Durchschnitt der Lohnkosten der Wirtschaft aus dem Wirtschaftsabschnitt Verarbeitendes Gewerbe und Handel gem. dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang VI) ergibt sich ein entsprechender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 129 000 Euro.

Der Wirtschaft entsteht laufender Aufwand für rund 700 Anträge auf Erlass bzw. Erstattung der Verbrauchsteuer zum Nachweis, dass ein wirksames Steueraussetzungsverfahren angenommen wurde, die Vorlage eines Nachweises, dass die Voraussetzungen für eine Steuerentstehung nicht vorlagen oder auch für die Heilung der Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens. Hierbei wird ein Zeitaufwand von 13 Minuten je Antrag für die Einarbeitung in die Informationspflicht, die Beschaffung der Daten, das Ausfüllen von Formularen, die Durchführung von Berechnungen, die Überprüfung der Daten und Eingaben sowie für das Kopieren, Archivieren und Verteilen entsprechend den Zeitwerten gem. dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang V Tabelle 3 bei einem angenommenen einfachen Schwierigkeitsgrad angenommen. Bei einem Lohnsatz von 35,10 Euro je Stunde (Durchschnitt der Lohnkosten der Wirtschaft aus dem Wirtschaftsabschnitt Verarbeitendes Gewerbe und Handel gem. dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang VI) ergibt sich ein entsprechender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5 300 Euro.

Die Wirtschaftsbeteiligten haben ihre IT-Verfahren auf Grund des Gesetzentwurfs nicht anzupassen. Das IT-Fachverfahren EMCS, welches nunmehr zur elektronischen Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr benötigt wird, stellt die Bundeszollverwaltung über eine Internetanwendung kostenfrei zur Verfügung.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt in einem Umfang in Höhe von 5 300 Euro der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Dieses „IN“ wird durch das Jahressteuergesetz 2020 kompensiert. Im Übrigen fällt der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht der „One in, one out“-Regelung“, da mit den betreffenden Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ansonsten Unionsrecht umgesetzt wird.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Kleine Betriebe, die als Erzeuger von Alkohol und alkoholischen Getränken tätig sind, können sich ihren Status als rechtlich und wirtschaftlich unabhängiger Hersteller sowie ihre Gesamtjahreserzeugung amtlich bescheinigen

lassen. Damit wird es Ihnen ermöglicht, Zugang zu entsprechenden Steuerermäßigungen in anderen Mitgliedstaaten für die Erzeugnisse kleiner, unabhängiger Hersteller zu erhalten. Insofern wird mit diesem Gesetzentwurf auch den Belangen von kleinen und mittelständischen Betrieben Rechnung getragen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet, da die Regelungen dauerhaft wirken sollen und die mit diesem Gesetz ebenfalls umzusetzende System- und Alkoholstrukturrichtlinie ebenfalls nicht befristet ist.

Das Vorhaben wird innerhalb von maximal fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert. Insbesondere soll die elektronische Abwicklung der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr auf mögliche Schwachstellen und sich eventuell ergebende Verbesserungspotentiale evaluiert werden. Die Anzahl und Art der technischen Probleme bei der Einrichtung und dem Betrieb des elektronischen Verfahrens, der Anzahl der elektronisch abgewickelten Fälle sollen beispielsweise als Kriterien dienen. Für die Evaluation wird auf die Erfahrungen und Daten des Bundesministeriums der Finanzen und der Generalzolldirektion, der Hauptzollämter und der Zollämter zurückgegriffen.

Die Ergebnisse werden nach der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorgaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Auf Grund der folgenden Änderungen in diesem Gesetz wird die Inhaltsübersicht soweit erforderlich angepasst.

Zu Nummer 2

§ 1

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 3

Der Verweis wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 8 Satz 2

Der Verweis auf das Arzneimittelgesetz wird aktualisiert.

Zu Nummer 3

§ 2

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 5

Der Verweis auf die Tabaksteuerrichtlinie wird aktualisiert und eine Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage für die Änderung der Tabaksteuer auf Feinschnitt bei einer Abweichung von den Bestimmungen für die globale Verbrauchsteuer wird aufgenommen.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 6

Der Verweis auf die Tabaksteuerrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 4

§ 3 Absatz 7 Satz 2

Der Link wird aktualisiert.

Zu Nummer 5

§ 4

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 4 Nummer 1

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

§ 4 Nummer 2

Der Artikel 3 Nummer 6 der Systemrichtlinie wird umgesetzt und § 3 Nummer 2 an den Wortlaut der Systemrichtlinie angepasst.

§ 4 Nummer 3, Nummer 4 und Nummer 5

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe c

§ 4 Nummer 6

Der Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 4 Nummer 7

Der Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe d

§ 4 Nummer 8

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe e

§ 4 Nummer 9

Der Artikel 3 Nummer 7 und Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie werden umgesetzt.

§ 4 Nummer 10

Der Artikel 2 Nummer 8 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe f

§ 4 Nummer 11

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

§ 4 Nummer 12

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert.

Zu Buchstabe g

§ 4 Nummer 13 und Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 4 Nummer 11 und 12.

Zu Nummer 6

§ 9

Zu Buchstabe a

§ 9 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 9 Absatz 1 Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 9 Absatz 1 Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9 Absatz 1 Nummer 6

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 9 Absatz 2 Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 9 Absatz 2 Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9 Absatz 2 Nummer 6

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 9 Absatz 2

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 7

§ 10

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 10 Absatz 1 und Absatz 2

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe c

§ 10 Absatz 3

Der Artikel 16 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe d

§ 10 Absatz 4

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 8

§ 11

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 4

Sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 5 Nummer 2

Der Verweis wird konkretisiert.

Zu Nummer 9

§ 12

Zu Buchstabe a

§ 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 5 Satz 1

Sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe c

§ 11 Absatz 6 Nummer 1

Der Artikel 16 Absatz 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 10

§ 13

Zu Buchstabe a

§ 13 Absatz 1

Der Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und die Ausführungsregelungen werden um die Überführung in das externe Versandverfahren erweitert.

Zu Buchstabe b

§ 13 Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 13 Absatz 1.

Zu Buchstabe c

§ 13 Absatz 5

Der Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 11

§ 14

Zu Buchstabe a

§ 14 Absatz 1

Der Verweis wird angepasst.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c und Buchstabe d

§ 14 Absatz 2, 3 und 4

Die Ergänzungen in den Absätzen 2 bis 4 dienen der Umsetzung des Artikels 9 der Systemrichtlinie.

Zu Nummer 12

§ 15

Zu Buchstabe a

§ 15 Absatz 3

Der Artikel 6 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Mit Satz 5 wird Artikel 6 Absatz 7 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 4

Folgeanpassung zu § 13 Absatz 3. Der Absatz 4 entspricht der bisherigen Nummer 2 des alten Absatzes 3.

§ 15 Absatz 5

Die Neufassung des § 15 Absatz 5 dient dazu, die gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Tabakwaren aus dem Steuergesetzgebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird Absatz 5 erweitert, um Fälle des Bestimmungsortwechsels, des kurzfristigen Verlassens des Steuergesetzgebiets während der Beförderung durch einen anderen Mitgliedstaat auf Grund nicht vorhersehbarer Umstände sowie der ordnungsgemäßen Ausfuhr abzudecken. Die Neufassung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Die in § 15 getroffene Regelung dient der Umsetzung des Artikels 9 der Systemrichtlinie. Diese Vorschrift regelt die Erhebungskompetenz der Mitgliedstaaten im Fall von Unregelmäßigkeiten, die bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung eingetreten sind und die zur Entstehung der Verbrauchsteuer nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Systemrichtlinie durch Entnahme der Ware aus dem Steueraussetzungsverfahren geführt haben. Die in Artikel 9 der Systemrichtlinie geregelten Fiktionen sind an die Voraussetzung geknüpft, dass die Unregelmäßigkeit die Überführung der betreffenden Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte. Diese Bedingung wird nunmehr ausdrücklich in § 15 Absatz 5 aufgenommen.

Zu Buchstabe c

§ 15 Absatz 4 bis 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 15 Absatz 5 und eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung.

Zu Nummer 13

§ 17 Absatz 3

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 17 Absatz 3 Satz 1 und 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 15.

Zu Nummer 14

Abschnitt 3

Sprachliche Anpassung des Titels des Abschnitts 3.

Zu Nummer 15

§ 19

Streichung auf Grund sprachlicher Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Nichterhebungsverfahrens.

§ 20

§ 20 wird in § 21 Absatz 6 übernommen.

Zu Nummer 16

§ 21

Zu Buchstabe a

§ 21 Absatz 1

Der Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 21 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 21 Absatz 2 Satz 1

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Der Anmelder ist von Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex erfasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 21 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 20.

Zu Buchstabe c

§ 21 Absatz 3 Satz 1

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert. Die Regelung wird an den Wortlaut des Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe d

§ 21 Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 20.

Zu Buchstabe e

§ 21 Absatz 5

Der Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 21 Absatz 6

Der bisherige § 20 wird in § 21 Absatz 6 übernommen und der Verweis auf den Unionszollkodex aktualisiert.

Zu Buchstabe f

§ 21 Absatz 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 21 Absatz 6.

Zu Nummer 17

Abschnitt 4

Der Titel des Abschnitts 4 wird sprachlich an Kapitel V, Abschnitt 2 der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Nummer 18

§ 22

Zu Buchstabe a

§ 22 Absatz 3

Streichung einer ausgelaufenen Regelung.

Zu Buchstabe b

§ 22 Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 22 Absatz 3.

Zu Nummer 19

§ 23

Zu Buchstabe a

Der Titel des § 23 wird sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 23 Absatz 1

Der Artikel 33 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird sprachlich angelehnt an den Erwägungsgrund 42 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe c

§ 23 Absatz 2 und 3

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden angepasst in § 23f Absatz 2 und § 23d übernommen.

Zu Buchstabe d

§ 23 Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 23 Absatz 2 und 3.

Zu Nummer 20

§§ 23a bis 23g

§ 23a

§ 23a Absatz 1 definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Empfängers und setzt Artikel 3 Nummer 13 der Systemrichtlinie um. Das Erlaubnisverfahren in § 23a Absatz 2 bis 5 dient der Umsetzung der Artikel 3 Nummer 13; 33 und 35 der Systemrichtlinie. Die Erlaubnis ist in § 23a Absatz 6 angelehnt an die Regelungen zum registrierten Empfänger in § 7 Absatz 3 mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet. § 23a Absatz 7 setzt Artikel 35 Absatz 7 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 8 wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens und der Sicherheitsleistung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 23b

§ 23b definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Versenders und setzt Artikel 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie um. In § 23b Absatz 1 werden die Artikel 3 Nummer 12, 33 und 35 der Systemrichtlinie umgesetzt. Das Erlaubnisverfahren in § 23b Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie. Die Erlaubnis ist in § 23b Absatz 2 angelehnt an die Regelungen zum registrierten Versender in § 8 Absatz 3 mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet. Mit Absatz 2 Satz 5 werden Privatpersonen ermächtigt, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 als zertifizierte Empfänger zu handeln. Damit wird Artikel 35 Absatz 8 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. § 23b Absatz 3 setzt Artikel 35 Absatz 6 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 4 wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 23c

Mit § 23c wird Artikel 33 der Systemrichtlinie umgesetzt. Absatz 1 setzt Artikel 33 Absatz 1 der Systemrichtlinie um. In Absatz 2 wird die Regelung aus Artikel 33 Absatz 2 der Systemrichtlinie übernommen. Artikel 42 der Systemrichtlinie wird mit Absatz 3 umgesetzt.

Mit Absatz 4 wird eine gleichlautende Regelung zur Steueraussetzung (§ 11 Absatz 3) geschaffen, um das Missbrauchsrisiko eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments zu verringern.

Absatz 5 setzt Artikel 33 Absätze 3 und 4 der Systemrichtlinie um.

Mit Absatz 6 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen. In Absatz 6 Nummer 1 wird Artikel 38 der Systemrichtlinie umgesetzt. Mit Absatz 6 Nummer 3 wird Artikel 42 Absatz 2 der Systemrichtlinie umgesetzt.

§ 23d

Der Artikel 44 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 23e

Artikel 46 der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Nummer 1 setzt Artikel 46 Absatz 4 der Systemrichtlinie um. Mit den Nummern 2 und 3 wird Artikel 46 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Mit Absatz 2 wird Artikel 46 Absatz 2 der Systemrichtlinie umgesetzt.

§ 23f

Mit § 23f werden die Artikel 33 und 46 der Systemrichtlinie umgesetzt.

In Absatz 1 werden die Steuerentstehungstatbestände für Lieferungen zu gewerblichen Zwecken und bei Unregelmäßigkeiten konzentriert. Absatz 1 Nummer 1 und 2 dient der Umsetzung der Artikel 33 Absatz 5 und 34 Absatz 1 der Systemrichtlinie. In Absatz 1 Nummer 3 werden die Bestimmungen des Artikels 46 Absatz 1 umgesetzt. In Absatz 1 Nummer 4 werden die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe b umgesetzt.

Absatz 2 regelt zusammengefasst für den Abschnitt, die Fälle in denen die Steuer nicht entsteht. Mit Absatz 2 wird Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 45 Absatz 1 der Systemrichtlinie umgesetzt und die bisherigen Regelungen aus § 23 Absatz 2 angepasst übernommen. Mit Absatz 2 Nummer 1 wird neu geregelt, dass die Steuer nicht entsteht, wenn sich an die Lieferung eine Steuerbefreiung anschließt.

In Absatz 3 werden die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft für den Abschnitt konzentriert. Absatz 3 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 34 Absatz 1 der Systemrichtlinie. In Absatz 3 Nummer 2 werden die Bestimmungen aus den Artikeln 34 Absatz 2 und 46 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Mit Absatz 3 Nummer 3 werden die Regelungen aus Artikel 46 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. In Absatz 3 Nummer 4 werden die Regelungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b umgesetzt.

Mit Absatz 3 Satz 2 wird die gesamtschuldnerische Haftung aus Artikel 7 Absatz 2 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Mit Absatz 4 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu den Artikeln 34 und 46 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 23g

In Absatz 1 und Absatz 2 wird Artikel 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt.

In Absatz 3 wird der bisherige § 23 Absatz 1 angepasst übernommen.

Mit Absatz 4 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Zu Nummer 21

§ 31 Absatz 3 Satz 1

Der Verweis wird angepasst.

Zu Nummer 22

§ 32

Zu Buchstabe a

§ 32 Absatz 2

§ 32 Absatz 2 dient dazu, die gesetzlichen Regelungen von Tabakwaren aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer in den Fällen zu erstatten bzw. zu erlassen, in denen die Tabakwaren bereits vor einer Beförderung in den steuerrechtlich freien Verkehr getreten sind und diese dann lediglich in der Annahme befördert wurden, dass für sie ein Steueraussetzungsverfahren nach § 4 Nummer 2 wirksam eröffnet worden ist. Die Regelung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Umfasst sind insbesondere Fälle, in denen die tatsächliche Menge der beförderten Tabakwaren von der Menge im Beförderungsdokument (eVD) abweicht (sogenannte Mehrmengen). Der Empfänger akzeptiert die Mehrmenge und vermerkt diese in EMCS. Für diese Mehrmenge ist jedoch kein wirksames Steueraussetzungsverfahren eröffnet worden und die Ware tritt mit der Entnahme aus dem Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr. Nunmehr besteht eine Heilungsmöglichkeit über § 32 Absatz 2.

Zu Buchstabe b, Buchstabe c und Buchstabe d

§ 32 Absatz 3 bis 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 32 Absatz 2 und die Verweise werden angepasst.

Zu Nummer 23

§ 33 Absatz 1 Nummer 2

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 24

§ 35 Absatz 1

Zu Buchstabe a

§ 35 Absatz 1 Nummer 2

Die Ermächtigung zu Artikel 11 der Systemrichtlinie und § 9 wird als neue Nummer 2 übernommen.

Zu Buchstabe b

§ 35 Absatz 1 Nummer 3 und 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 35 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 35 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a

Die Bestimmung wurde an die Regelungen für Lieferungen des steuerrechtlich freien Verkehrs und der damit einhergehenden neuen Rechtsfiguren und die Änderungen des Versandhandels auf Grund der Systemrichtlinie angepasst, um eine Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung zu schaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 35 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe c

§ 35 Absatz 1 Nummer 5 bis 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 35 Absatz 1 Nummer 4 und .der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert.

Zu Nummer 25

§ 36

Zu Buchstabe a

§ 36 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 36 Absatz 1 Nummer 3

In § 36 wird ordnungswidriges Verhalten bei nicht oder nicht rechtzeitiger Übernahme oder Beförderung von Tabakwaren entgegen § 23c Absatz 4 aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 36 Absatz 1 Nummer 4

In § 36 wird als neue Nummer 4 ordnungswidriges Verhalten bei unterlassener Anzeige nach § 23d Absatz 2 aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 36 Absatz 1 Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 36 Absatz 1 Nummer 4.

Zu Buchstabe b

§ 36 Absatz 2 Nummer 3

Der Verweis wird aktualisiert.

Zu Nummer 26

§ 38

Zu Buchstabe a

§ 38 Absatz 1

Der Artikel 54 Satz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 38 Absatz 2

Der Artikel 54 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe c

§ 38 Absatz 5

Die ausgelaufene Regelung wird gestrichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

Inhaltsübersicht

Auf Grund der folgenden Änderungen in diesem Gesetz wird die Inhaltsübersicht soweit erforderlich angepasst.

Zu Nummer 2

§ 1

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3

Artikel 8 Nummer 2 der Alkoholstrukturrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 3

Der Verweis auf die Kombinierte Nomenklatur wird entsprechend des Erwägungsgrundes 1 der Alkoholstrukturrichtlinie aktualisiert.

Zu Nummer 3

§ 2

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 3

Der Artikel 23a der Alkoholstrukturrichtlinie wird umgesetzt. Die Hauptzollämter stellen kleinen Herstellern von Schaumwein, die im Steuergebiet ansässig sind, entsprechende Bescheinigungen über deren rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie deren Gesamtjahreserzeugung aus. Auf Grundlage dieser Bescheinigung können kleine Hersteller von Schaumwein mögliche Steuerermäßigung für Kleinproduzenten in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 4 und 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Absatz 3.

Zu Nummer 4

§ 3

Zu Buchstabe a

§ 3 Nummer 1

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

§ 3 Nummer 2

Der Artikel 3 Nummer 6 der Systemrichtlinie wird umgesetzt und § 3 Nummer 2 an den Wortlaut der Systemrichtlinie angepasst.

§ 3 Nummer 3

Mit § 3 Nummer 3 wird der Begriff des steuerrechtlich freien Verkehrs an die geänderten Begrifflichkeiten des Unionszollkodex angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 3 Nummer 4 und 5

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe c

§ 3 Nummer 6

Der Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 3 Nummer 7

Der Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe d

§ 3 Nummer 8

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe e

§ 3 Nummer 9

Die Artikel 3 Nummer 7 und Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie werden umgesetzt.

§ 3 Nummer 10

Der Artikel 3 Nummer 8 und Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe f

§ 3 Nummer 11 und 12

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe g

§ 3 Nummer 13

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Nummer 12.

Zu Buchstabe h

§ 3 Nummer 14

Sprachliche Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 5

§ 8

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 8 Absatz 1 Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 8 Absatz 1 Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8 Absatz 1 Nummer 6

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 8 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 8 Absatz 2 Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 8 Absatz 2 Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8 Absatz 2 Nummer 6

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 8 Absatz 2

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 6

§ 9

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe c

§ 9 Absatz 3

Der Artikel 16 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe d

§ 9 Absatz 4

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 7

§ 10 Absatz 4

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 8

§ 11

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 5 Satz 1

Sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe c

§ 11 Absatz 6 Nummer 1

Der Artikel 16 Absatz 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 9

§ 12

Zu Buchstabe a

§ 12 Absatz 1

Der Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und die Ausführregelungen werden um die Überführung in das externe Versandverfahren erweitert.

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 12 Absatz 1. Der Artikel 19 Absatz 1 und Absatz 2 wird umgesetzt.

Zu Buchstabe c

§ 12 Absatz 5

Der Artikel 2 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 10

§ 13

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 13 Absatz 2 und 3

Die in Artikel 9 der Systemrichtlinie geregelten Fiktionen sind an die Voraussetzung geknüpft, dass die Unregelmäßigkeit die Überführung der betreffenden Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte. Diese Bedingung wird nunmehr ausdrücklich in § 13 aufgenommen.

Zu Buchstabe c

§ 13 Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 13 Absatz 4 Satz 1

Die in Artikel 9 der Systemrichtlinie geregelten Fiktionen sind an die Voraussetzung geknüpft, dass die Unregelmäßigkeit die Überführung der betreffenden Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 13 Absatz 4 Satz 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11

§ 14

Zu Buchstabe a

§ 14 Absatz 3

Der Artikel 6 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Mit Satz 5 wird zusätzlich Artikel 6 Absatz 7 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 14 Absatz 4

Die Neufassung des § 14 Absatz 4 dient dazu, die gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Schaumwein aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steuereraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird Absatz 4 erweitert, um Fälle des Bestimmungsortwechsels, des kurzfristigen Verlassens des Steuergebiets während der Beförderung durch einen anderen Mitgliedstaat auf Grund nicht vorhersehbarer Umstände sowie der ordnungsgemäßen Ausfuhr abzudecken. Die Neufassung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Die in § 14 getroffene Regelung dient der Umsetzung des Artikels 9 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe c

§ 14 Absatz 5 bis 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 14 Absatz 4.

Zu Nummer 12

§ 15

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 15 Absatz 1 und 2

Die Verweise werden aktualisiert.

Zu Nummer 13

Abschnitt 3

Sprachliche Anpassung des Titels des Abschnitts 3.

Zu Nummer 14

§§ 16 und 17

Streichung auf Grund sprachlicher Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Nichterhebungsverfahrens. § 17 wird in § 18 Absatz 6 übernommen.

Zu Nummer 15

§ 18

Zu Buchstabe a

§ 18 Absatz 1

Der Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 18 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 18 Absatz 2 Satz 1

Zu Dreifachbuchstabe aaaa

§ 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Der Anmelder ist von Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex erfasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 18 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 14.

Zu Buchstabe c

§ 18 Absatz 3 Satz 1

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert. Die Regelung wird an den Wortlaut des Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe d

§ 18 Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16.

Zu Buchstabe e

§ 18 Absatz 5

Der Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 18 Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 17, der bisherige § 17 wird in § 18 Absatz 6 übernommen.

Zu Buchstabe f

§ 18 Absatz 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Absatz 6.

Zu Nummer 16

Abschnitt 4

Der Titel des Abschnitts 4 wird sprachlich an Kapitel V, Abschnitt 2 der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Nummer 17

§ 20

Zu Buchstabe a

Der Titel des § 20 wird sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 20 Absatz 1

Der Artikel 33 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird sprachlich angelehnt an den Erwägungsgrund 42 der Systemrichtlinie umgesetzt. Des Weiteren wird klargestellt, dass zertifizierte Empfänger – wie bisher auch – außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen können.

Zu Buchstabe c

§ 20 Absatz 2 bis 5

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden angepasst in den §§ 22a, 20a und 22b übernommen.

Zu Buchstabe d

§ 20 Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 20 Absatz 2 bis 5.

Zu Nummer 18

§ 20a

§ 20a Absatz 1 definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Empfängers und setzt Artikel 3 Nummer 13 der Systemrichtlinie um. Das Erlaubnisverfahren in § 20a Absatz 2 bis 5 dient der Umsetzung der Artikel 3 Nummer 13; 33 und 35 der Systemrichtlinie. Mit Absatz 5 Satz 4 werden Privatpersonen ermächtigt unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 als zertifizierte Empfänger zu handeln. Damit wird Artikel 35 Absatz 8 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Die Erlaubnis ist in § 20a Absatz 6 angelehnt an die Regelungen zum registrierten Empfänger in § 6 Absatz 3 mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet. § 20a Absatz 5 setzt Artikel 35 Absatz 7 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 8 wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens und der Sicherheitsleistung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 20b

§ 20b Absatz 1 definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Versenders und setzt Artikel 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie um. Das Erlaubnisverfahren in § 20b Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie. Mit Absatz 2 Satz 5 werden Privatpersonen ermächtigt unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 als zertifizierte Versender zu handeln. Damit wird Artikel 35 Absatz 8 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Die Erlaubnis ist in § 20b Absatz 2 angelehnt an die Regelungen zum registrierten Versender in § 7 Absatz 3 mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet. § 20b Absatz 4 setzt Artikel 35 Absatz 6 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 5 wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 20c

Mit § 20c wird Artikel 33 der Systemrichtlinie umgesetzt. In Absatz 1 wird die Regelung aus Artikel 35 Absatz 1 der Systemrichtlinie übernommen. Absatz 2 setzt Artikel 33 Absatz 2 der Systemrichtlinie um. Artikel 42 der Systemrichtlinie wird mit Absatz 3 umgesetzt. Mit Absatz 4 wird eine gleichlautende Regelung zur Steueraussetzung (§ 11 Absatz 4) geschaffen, um das Missbrauchsrisiko eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments zu verringern. Absatz 5 setzt Artikel 33 Absatz 3 und 4 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 6 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen. In Absatz 6 Nummer 1 wird Artikel 38 der Systemrichtlinie umgesetzt. Mit Absatz 6 Nummer 3 werden Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 41 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 19

§ 21

Zu Buchstabe a

§ 21 Absatz 1 Satz 1

Der Artikel 44 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 21 Absatz 2

Der Artikel 44 Absatz 3 und 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt und die bisherigen Absätze 4 und 6 des § 21 angepasst übernommen.

Zu Buchstabe c

§ 21 Absatz 3 bis Absatz 5

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 5 werden angepasst in den §§ 22a und 22b übernommen.

Zu Buchstabe d

§ 21 Absatz 6

Der bisherige § 21 Absatz 6 wird angepasst übernommen.

Zu Buchstabe e

§ 21 Absatz 4 und 5

Folgeänderung zu § 21 Absatz 3.

Zu Buchstabe f

§ 21 Absatz 5

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 21 Absatz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 21 Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 21 Absatz 5 Satz 2

Der Artikel 44 Absatz 4 Satz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 20

§ 22

Zu Buchstabe a

Der Titel des § 22 wird sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 22 Absatz 1

Die Artikel 44 und 46 der Systemrichtlinie werden umgesetzt. Nummer 1 setzt Artikel 46 Absatz 4 der Systemrichtlinie um. Mit den Nummern 2 bis 4 wird Artikel 46 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe c

§ 22 Absatz 2

Der Artikel 46 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe d

§ 22 Absatz 3

Der bisherige Absatz 3 wird angepasst in den §§ 22a und 22b übernommen.

Zu Buchstabe e

§ 22 Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 22 Absatz 3.

Zu Nummer 21

§ 22a

Mit § 22a werden die Artikel 33, 34, 44 und 46 der Systemrichtlinie umgesetzt. In Absatz 1 werden die Steuerentstehungstatbestände für Lieferungen zu gewerblichen Zwecken, für den Versandhandel und bei Unregelmäßigkeiten konzentriert. Absatz 1 Nummer 1 und 2 dient der Umsetzung des Artikels 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie. Absatz 1 Nummer 3 setzt Artikel 44 Absatz 2 der Systemrichtlinie um. In Absatz 1 Nummer 4 werden die Bestimmungen des Artikels 46 Absatz 1 umgesetzt. In Absatz 1 Nummer 5 werden die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe b umgesetzt.

Absatz 2 regelt zusammengefasst für den Abschnitt, die Fälle, in denen die Steuer nicht entsteht. Mit Absatz 2 wird Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 45 Absatz 1 der Systemrichtlinie umgesetzt und die bisherigen Regelungen aus den § 20 Absatz 2 angepasst übernommen. Mit Absatz 2 Nummer 1 wird neu geregelt, dass die Steuer nicht entsteht, wenn sich an die Lieferung eine Steuerbefreiung anschließt.

In Absatz 3 werden die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft für den Abschnitt konzentriert. Absatz 3 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 34 Absatz 1 der Systemrichtlinie. In Absatz 3 Nummer 2 wird Artikel 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Mit Absatz 3 Nummer 3 werden die Bestimmungen aus den Artikeln 34 Absatz 2 und 46 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Absatz 3 Nummer 4 dient der Umsetzung von der Artikel 46 Absatz 3 und 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie. Absatz 3 Nummer 5 werden die Regelungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b umgesetzt.

Mit Absatz 3 Satz 2 wird die gesamtschuldnerische Haftung aus Artikel 7 Absatz 2 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Mit Absatz 4 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu den Artikeln 34, 44 und 46 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 22b

Der Artikel 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird in Absatz 1 und Absatz 2 umgesetzt. In Absatz 1 wird der bisherige § 20 Absatz 5 angepasst übernommen. In Absatz 3 wird Artikel 44 Absatz 2 umgesetzt und der bisherige § 21 Absatz 5 übernommen. Mit Absatz 4 wird der bisherige § 22 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 übernommen. Mit Absatz 5 wird von der Ermächtigung in Artikel 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Zu Nummer 22

§ 23

Zu Buchstabe a

§ 23 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 23 Absatz 1 Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 23 Absatz 1 Nummer 7.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 23 Absatz 1 Nummer 7

Ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers wird geschaffen. Angelehnt an den Befreiungstatbestand in § 30 Tabaksteuergesetz wird zur Angleichung der Verbrauchsteuergesetze eine Steuerbefreiung für den Zweck der Förderung der Wissenschaft eingeführt

Zu Buchstabe b

§ 23 Absatz 3

Die Verordnungsermächtigung wird inhaltlich an die sonst übliche Formulierung angepasst.

Zu Nummer 23

§ 23a Absatz 4

Die Verordnungsermächtigung wird inhaltlich an die sonst übliche Formulierung angepasst.

Zu Nummer 24

§ 24

Zu Buchstabe a

§ 24 Absatz 2

§ 24 Absatz 2 dient dazu, die gesetzlichen Regelungen von Schaumwein aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer in den Fällen zu erstatten bzw. zu erlassen, in denen der Schaumwein bereits vor einer Beförderung in den steuerrechtlich freien Verkehr getreten ist und dieser dann lediglich in der Annahme befördert wurde, dass für ihn ein Steueraussetzungsverfahren nach § 3 Nummer 2 wirksam eröffnet worden ist. Die Regelung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Umfasst sind insbesondere Fälle, in denen die tatsächliche Menge des beförderten Schaumweins von der Menge im Beförderungsdokument (eVD) abweicht (sogenannte Mehrmengen). Der Empfänger akzeptiert die Mehrmenge und vermerkt diese in EMCS. Für diese Mehrmenge ist jedoch kein wirksames Steueraussetzungsverfahren eröffnet worden und die Ware tritt mit der Entnahme aus dem Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr. Nunmehr besteht eine Heilungsmöglichkeit über § 24 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

§ 23 Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 23 Absatz 2.

Zu Nummer 25

§ 25

Zu Buchstabe a

Der Titel des § 25 wird auf Grund der vorhandenen Regelung in § 25 Absatz 3 sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 25 Absatz 1

§ 25 Absatz 1 wird zur Umsetzung der Artikel 37 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 5 und Artikel 46 Absatz 3 Satz 3 der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe c

§ 25 Absatz 2

In Absatz 2 Nummer 1 werden die Voraussetzungen der Erstattung aus Artikel 37 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 der Systemrichtlinie umgesetzt. Absatz 2 Nummer 2 dient der Umsetzung des Artikels 44 Absatz 5 der Systemrichtlinie. Mit Absatz 2 Nummer 3 wird Artikel 46 Absatz 3 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe d

§ 25 Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 25 Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 22 und 22a. Der Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 25 Absatz 3 Satz 2

Insbesondere sollen von Absatz 3 Satz 2 Fälle erfasst sein, bei denen die Unregelmäßigkeit bei der Zertifizierung (d. h. im Erlaubnisverfahren) eines zertifizierten Empfängers eintritt, der Schaumwein jedoch im Steuergebiet angekommen und verblieben ist.

Zu Nummer 26

§ 26

Zu Buchstabe a

§ 26 Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 21 zur Umsetzung des Artikels 44 Absätze 3 und 4 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe b

§ 26 Absatz 2 Satz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 26 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung in § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung in § 26 Absatz 2 Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Der Artikel 34 Absatz 3 der Systemrichtlinie wird umgesetzt und eine Regelung für die Fälle nach § 20c Absatz 2 Nummer 3 und nach § 22a Absatz 2 Nummer 3 geschaffen.

Zu Nummer 27

§ 28

Zu Buchstabe a

§ 28 Nummer 2

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie und zu § 8 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Nummer 6 aufgenommen.

Zu Buchstabe b

§ 28 Nummer 3 und 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 28 Nummer 2.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 28 Nummer 4 Buchstabe a

Die Bestimmung wurde an die Regelungen für Lieferungen des steuerrechtlich freien Verkehrs und der damit einhergehenden neuen Rechtsfiguren und die Änderungen des Versandhandels auf Grund der Systemrichtlinie angepasst, um eine Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung zu schaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 28 Nummer 4 Buchstabe b

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe c

§ 28 Nummer 5 bis 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 28 Nummer 4 und der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert.

Zu Buchstabe d

§ 28 Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 28 Nummer 5 bis 7.

Zu Nummer 28

§ 30 Absatz 4

Der Verweis wird als Folgeanpassung an die Änderung in Nummer 3 eingefügt. Der Artikel 23a der Alkoholstrukturrichtlinie wird umgesetzt. Die Hauptzollämter stellen kleinen Herstellern von Zwischenerzeugnissen, die im Steuergebiet ansässig sind, entsprechende Bescheinigungen über deren rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie deren Gesamtjahreserzeugung aus. Auf Grundlage dieser Bescheinigung können kleine Hersteller von Schaumwein mögliche Steuerermäßigung für Kleinproduzenten in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 29

§ 32 Absatz 2

Zu Buchstabe a

§ 32 Absatz 2 Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu § 32 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Buchstabe b

§ 32 Absatz 2 Nummer 2

Der Verweis wird als Folgeanpassung eingefügt. Der Artikel 23a der Alkoholstrukturrichtlinie wird umgesetzt. Die Hauptzollämter stellen kleinen Herstellern von Wein, die im Steuergebiet ansässig sind, entsprechende Bescheinigungen über deren rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie deren Gesamtjahreserzeugung aus. Auf Grundlage dieser Bescheinigung können kleine Hersteller von Schaumwein mögliche Steuerermäßigung für Kleinproduzenten in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen.

Zu Buchstabe c

§ 32 Absatz 2 Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 32 Absatz 2 Nummer 2. Die Verweise werden als Folgeanpassungen an die Änderungen im Teil 1 des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes aktualisiert.

Zu Nummer 30

§ 35

Zu Buchstabe a

§ 35 Nummer 2

In § 35 Nummer 2 wird als ordnungswidriges Verhalten auch das nicht oder nicht rechtzeitige übernehmen oder befördern von Schaumwein, Zwischenerzeugnissen oder Wein entgegen § 20c Absatz 4 aufgenommen.

Zu Buchstabe b

§ 35 Nummer 3

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 35 Nummer 3 Buchstabe a

In § 35 Nummer 3 Buchstabe a werden die Verweise als Folgeänderungen zu § 21 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 35 Nummer 3 Buchstabe b

In § 35 Nummer 3 Buchstabe b wird der Verweis als Folgeänderungen zu § 21 angepasst.

Zu Nummer 31

§ 37

Der Artikel 54 Satz 1 der Systemrichtlinie wird in Absatz 1 umgesetzt. In Absatz 2 wird Artikel 54 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kaffeeesteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

Inhaltsübersicht

Auf Grund der folgenden Änderungen in diesem Gesetz wird die Inhaltsübersicht soweit erforderlich angepasst.

Zu Nummer 2

§ 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 11 und 12.

Zu Nummer 3

§ 4

Zu Buchstabe a

§ 4 Nummer 1

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

§ 4 Nummer 2

Der Artikel 3 Nummer 6 der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen und § 4 Nummer 2 an den Wortlaut der Systemrichtlinie angepasst.

§ 4 Nummer 3

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe b

§ 4 Nummer 4 und 5

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe c

§ 4 Nummer 6

Der Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen.

§ 4 Nummer 7

Der Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe d

§ 4 Nummer 8

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe e

§ 4 Nummer 9

Die Artikel 3 Nummer 7 und Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie werden entsprechend übernommen.

§ 4 Nummer 10

Die Artikel 3 Nummer 8 und Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie werden entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe f

§ 4 Nummer 11

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

§ 4 Nummer 12

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert.

Zu Buchstabe g

§ 4 Nummer 13

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 4 Nummer 12.

Zu Buchstabe h

§ 4 Nummer 14

Sprachliche Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 4

§ 8

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 8 Absatz 1 Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 8 Absatz 1 Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8 Absatz 1 Nummer 6

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe b

§ 8 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 8 Absatz 2 Nummer 6

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8 Absatz 2

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 5

§ 9

Zu Buchstabe a

§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d

Der Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen. Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und die Ausführregelungen werden um die Überführung in das externe Versandverfahren erweitert.

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 9 Absatz 4 Satz 1

Sprachliche Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9 Absatz 4 Satz 2

Der Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen. Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und die Ausführregelungen werden um die Überführung in das externe Versandverfahren erweitert.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 9 Absatz 4 Satz 3

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe c

§ 9 Absatz 5

Der Artikel 2 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe d

§ 9 Absatz 6

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 9 Absatz 6 Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 9 Absatz 6 Nummer 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9 Absatz 6 Nummer 3

Mit Absatz 6 Nummer 3 wird die notwendige Ermächtigungsgrundlage geschaffen, das derzeit für die Beförderung unter Steueraussetzung im Steuergebiet geltende Papierverfahren (Nutzung des Begleitdokuments) zukünftig auf ein elektronisch abzuwickelndes Verfahren umzustellen. Das Verfahren und die Verfahrensvereinfachungen sollen über die Ermächtigung in Absatz 6 Nummer 3 im Rahmen der Durchführungsverordnung geregelt werden.

Zu Nummer 6

§ 10 Absatz 2

Die in § 10 Absatz 2 getroffene Regelung dient der Umsetzung des Artikels 9 der Systemrichtlinie.

Zu Nummer 7

§ 11

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 3

Der Artikel 6 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen. Mit Satz 4 wird Artikel 6 Absatz 7 der Systemrichtlinie entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 4

§ 11 Absatz 4 dient dazu, die gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Kaffee aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird Absatz 4 eingefügt, um Fälle des Bestimmungsortwechsels, des kurzfristigen Verlassens des Steuergebiets während der Beförderung durch einen anderen Mitgliedstaat auf Grund nicht vorhersehbarer Umstände sowie der ordnungsgemäßen Ausfuhr abzudecken. Die Regelung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Zu Buchstabe c

§ 11 Absatz 5 bis 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 11 Absatz 4.

Zu Nummer 8

§ 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 11.

Zu Nummer 9

Abschnitt 3

Der Titel des Abschnitts 3 wird sprachlich angepasst.

Zu Nummer 10

§ 13

Streichung auf Grund sprachlicher Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Nichterhebungsverfahrens.

§ 14

Streichung auf Grund sprachlicher Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Nichterhebungsverfahrens. § 14 wird in § 15 Absatz 6 übernommen.

Zu Nummer 11

§ 15

Zu Buchstabe a

§ 15 Absatz 1

Der Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 15 Absatz 2 Satz 1

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen. Der Anmelder ist von Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex erfasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 15 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 11.

Zu Buchstabe c

§ 15 Absatz 3 Satz 1

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert. Die Regelung wird an den Wortlaut des Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe d

§ 15 Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 13.

Zu Buchstabe e

§ 15 Absatz 5

Der Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen.

§ 15 Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 14, der bisherige § 14 wird in § 15 Absatz 6 übernommen.

Zu Buchstabe f

§ 15 Absatz 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 15 Absatz 5 und 6.

Zu Nummer 12

Abschnitt 4

Der Titel des Abschnitts 4 wird sprachlich an Kapitel V, Abschnitt 2 der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Nummer 13

§ 17

Zu Buchstabe a

§ 17 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 17 Absatz 1 Satz 1

Der Verweis wurde aktualisiert, um den Bezug zu gewerblichen Zwecken auch vom Versandhandel abzugrenzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 17 Absatz 1 Satz 2

Mit Absatz 1 Satz 2 wird neu geregelt, dass die Steuer nicht entsteht, wenn sich an die Lieferung eine Steuerbefreiung anschließt.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 17 Absatz 1 Satz 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 17 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1

Mit Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird neu geregelt, dass die Steuer nicht entsteht, wenn sich an die Lieferung eine Steuerbefreiung anschließt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1.

Zu Buchstabe c

§ 17 Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die gesamtschuldnerische Haftung angeordnet.

Zu Buchstabe d

§ 17 Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 17 Absatz 4 Satz 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 17 Absatz 4 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 17 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Buchstabe e

§ 17 Absatz 7

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f

§ 17 Absatz 8

Die Verordnungsermächtigung wird angepasst.

Zu Nummer 14

§ 18

Zu Buchstabe a

§ 18 Absatz 1 Satz 1

Der Artikel 44 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe b

§ 18 Absatz 4

Der Absatz 4 wird an die neuen Regelungen der harmonisierten Verbrauchsteuern, die aus Artikel 44 Absatz 3 und 4 der Systemrichtlinie resultieren, angepasst. Nach der Neufassung des Absatz 4 müssen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat keinen Beauftragten im Steuergebiet benennen. Vielmehr steht es ihnen nun frei, einen Steuervertreter einzusetzen.

Zu Buchstabe c

§ 18 Absatz 5

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 18 Absatz 5 Satz 1

Der Artikel 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie wird entsprechend und der bisherige § 18 Absatz 5 angepasst übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 18 Absatz 5 Satz 2

Zur Klarstellung, dass sämtliche in Satz 1 benannte Steuerschuldner erfasst sind, wird der bisherige Satz 2 geändert.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 18 Absatz 5 Satz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Absatz 4.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 18 Absatz 5 Satz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Absatz 4 und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Benennung eines Beauftragten fakultativ erfolgen kann.

Zu Doppelbuchstabe ee

§ 18 Absatz 5 Satz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Absatz 5 Satz 5.

Zu Doppelbuchstabe ff

§ 18 Absatz 5 Satz 8

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

§ 18 Absatz 6

Der bisherige § 18 Absatz 6 wurde als Folgeänderung zu Buchstabe b um die Vorgabe erweitert, dass Erlaubnisse nach Absatz 4 unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

Zu Nummer 15

§ 19

Zu Buchstabe a

§ 19 Absatz 2

Durch die Angleichung des § 19 Absatz 2 an die übrigen Verbrauchsteuergesetze wird bewirkt, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Beförderung von Kaffee im zollrechtlich freien Verkehr nicht zu einer Besteuerung führen sollen.

Zu Buchstabe b

§ 19 Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 19 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 17 und 18. Artikel 46 Absatz 3 und Artikel 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie werden entsprechend übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 19 Absatz 3 Satz 2

In Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze wird eine gesamtschuldnerische Haftung angeordnet.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 19 Absatz 3 Satz 2 und 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 19 Absatz 4.

Zu Buchstabe c

§ 19 Absatz 4

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 werden zu dem neuen Absatz 4 zusammengefasst.

Zu Buchstabe d

§ 19 Absatz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 19 Absatz 4.

Zu Nummer 16

§ 20 Absatz 1

Zu Buchstabe a

§ 20 Absatz 1 Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 20 Absatz 1 Nummer 6.

Zu Buchstabe b

§ 20 Absatz 1 Nummer 6

Ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers wird geschaffen. Angelehnt an den Befreiungstatbestand in § 30 Tabaksteuergesetz wird zur Angleichung der Verbrauchsteuergesetze eine Steuerbefreiung für den Zweck der Förderung der Wissenschaft eingeführt.

Zu Nummer 17

§ 21

Zu Buchstabe a

§ 21 Absatz 4

§ 21 Absatz 4 dient dazu, die gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Kaffee aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer in den Fällen zu erstatten bzw. zu erlassen, in denen der Kaffee bereits vor einer Beförderung in den steuerrechtlich freien Verkehr getreten ist und dieser dann lediglich in der Annahme befördert wurde, dass für ihn ein Steueraussetzungsverfahren nach § 4 Nummer 2 wirksam eröffnet worden ist. Die Regelung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 21 Absatz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 21 Absatz 4.

Zu Nummer 18

§ 22

Zu Buchstabe a

§ 22 Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18.

Zu Buchstabe b

§ 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Folgeänderung zu § 4 Nummer 3.

Zu Nummer 19

§ 23 Absatz 1

Zu Buchstabe a

§ 23 Absatz 1 Nummer 2

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie und zu § 8 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Nummer 6 aufgenommen.

Zu Buchstabe b

§ 23 Absatz 1 Nummer 3 bis 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 23 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 20

§ 24 Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 17 und 18.

Zu Nummer 21

§ 25

Streichung ausgelaufener Regelung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Energiesteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

Inhaltsübersicht

Auf Grund der folgenden Änderungen in diesem Gesetz wird das Inhaltsverzeichnis soweit erforderlich angepasst.

Zu Nummer 2

§ 1a Satz 1

Zu Buchstabe a

§ 1a Satz 1 Nummer 1

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

§ 1a Satz 1 Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

§ 1a Satz 1 Nummer 3

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

§ 1a Satz 1 Nummer 4

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

§ 1a Satz 1 Nummer 5

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe c

§ 1a Satz 1 Nummer 6

Der Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 1a Satz 1 Nummer 7

Der Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe d

§ 1a Satz 1 Nummer 8

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe e

§ 1a Satz 1 Nummer 8a – neu –

Die Artikel 3 Nummer 7 und Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie werden umgesetzt.

§ 1a Satz 1 Nummer 8b – neu –

Der Artikel 3 Nummer 8 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe f

§ 1a Satz 1 Nummer 9 – neu –

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

§ 1a Satz 1 Nummer 10 – neu –

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

Zu Nummer 3

§ 7 Absatz 1 Satz 1

Redaktionelle Änderung und sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie sowie die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 4

§ 8 Absatz 1a

Der Artikel 6 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Mit Satz 5 wird Artikel 6 Absatz 7 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 5

§ 9c

Zu Buchstabe a

§ 9c Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 9c Absatz 1 Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc

§ 9c Absatz 1 Nummer 6 – neu –

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9c Absatz 2 Nummer 6 – neu –

Mit der Ergänzung werden die Voraussetzungen für eine Belieferung unter Steueraussetzung für GSVP-Streitkräfte definiert. Dabei wird insbesondere dem Erwägungsgrund 8 der Richtlinie (EU) 2019/2235 Rechnung getragen und klargestellt, dass eine Verwendung der Energieerzeugnisse durch zivile Missionen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nicht begünstigt ist und ziviles Begleitpersonal von Streitkräften nur dann in den Genuss der Steuerbefreiung kommt, wenn es mit der Ausführung von Aufgaben betraut ist, die unmittelbar mit einer Verteidigungsanstrengung außerhalb des eigenen Mitgliedstaats zusammenhängen.

Zu Nummer 6

§ 9d

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 9d Absatz 1 und Absatz 2

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe c

§ 9d Absatz 3 – neu –

Der Artikel 16 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 7

§ 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 8

§ 12 – neu –

Mit dem neu eingefügten § 12 des Gesetzes wird geregelt, dass es zu einer Steuerentstehung für von Begünstigten übernommene Energieerzeugnisse kommt, sofern diese an Dritte abgegeben werden. Zu einer Steuerentstehung soll es jedoch nicht kommen, wenn die Energieerzeugnisse an andere Begünstigte im Sinn des § 9c Absatz 1 des Gesetzes oder an Inhaber einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Gesetzes abgegeben werden. Die Regelung orientiert sich hierbei auch an § 13 Absatz 3 des Gaststaatgesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1929).

Zu Nummer 9

§ 13

Zu Buchstabe a

§ 13 Absatz 1

Der Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und die Ausführungsregelungen werden um die Überführung in das externe Versandverfahren erweitert.

Zu Buchstabe b

§ 13 Absatz 4

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

§ 13 Absatz 5 – neu –

Der Artikel 2 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 10

§ 14

Zu Buchstabe a

§ 14 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 14 Absatz 2 Satz 1

Die getroffenen Regelungen dienen der Umsetzung des Artikels 9 der Systemrichtlinie. Sie regeln die Erhebungs-kompetenz der Mitgliedstaaten im Fall von Unregelmäßigkeiten, die bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung eingetreten sind und die zur Entstehung der Verbrauchssteuer nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Systemrichtlinie durch Entnahme der Ware aus dem Steueraussetzungsverfahren geführt haben. Die in Artikel 9 der Systemrichtlinie geregelten Fiktionen sind an die Voraussetzung geknüpft, dass die Unregelmäßigkeit die Überführung der betreffenden Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte. Diese Bedingung wird entsprechend umgesetzt. Um Artikel 9 der Systemrichtlinie vollständig umzusetzen, wird der entsprechende Halbsatz auch in die Absätze 3 und 4 eingefügt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 14 Absatz 2 Satz 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 14 Absatz 2 Satz 6

Rückverweis auf die Neufassung in § 8 Absatz 1a des Gesetzes, dass keine Steuer entstehen sollen bei Gesamt- oder Teilverlusten.

Zu Buchstabe b

§ 14 Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu der Änderung in § 14 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes.

Zu Buchstabe c

§ 14 Absatz 4 Satz 1

Folgeänderung zu der Änderung § 14 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes.

Zu Nummer 11

Auf Grund der Änderungen in den Beförderungsverfahren wurde der Titel des Abschnitts angepasst.

Zu Nummer 12

§ 15 – neu –

Sprachliche Anpassung des § 15 des Gesetzes an Artikel 33 Absatz 2 sowie den Erwägungsgrund 42 der Systemrichtlinie. Des Weiteren wird klargestellt, dass zertifizierte Empfänger – wie bisher auch – außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Energieerzeugnisse in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen können.

Zu Nummer 13

§ 15a – neu –

§ 15a des Gesetzes definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Empfängers und setzt Artikel 3 Nummer 13 der Systemrichtlinie um.

§ 15a Absatz 1 – neu –

Der Artikel 35 Absatz 3 und 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 15a Absatz 2 bis 5 – neu –

Das Erlaubnisverfahren dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 13 sowie der Artikel 33 und 35 der Systemrichtlinie und lehnt sich hierbei auch an die Regelungen zum registrierten Empfänger in § 9a Absatz 2 des Gesetzes an. Mit Absatz 5 Satz 4 werden Privatpersonen ermächtigt unter der Voraussetzung des Absatzes 4 als zertifizierte Empfänger zu handeln. Damit wird Artikel 35 Absatz 8 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt.

§ 15a Absatz 6 – neu –

Die Erlaubniserteilung ist an die Regelungen zum registrierten Empfänger in § 9a Absatz 3 des Gesetzes angelehnt und mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet. Im Falle der nicht ausreichenden Sicherheitsleistung liegen die Voraussetzungen für die Erlaubnis eines zertifizierten Empfängers nicht vor und die Erlaubnis ist zu widerrufen.

§ 15a Absatz 7 – neu –

Der Artikel 35 Absatz 7 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 15b – neu –

§ 15b des Gesetzes definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Versenders und setzt Artikel 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie um.

§ 15b Absatz 1 – neu –

Der Artikel 3 Nummer 12 sowie die Artikel 33 und 35 der Systemrichtlinie werden umgesetzt.

§ 15b Absatz 2 – neu –

Das Erlaubnisverfahren dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie und lehnt sich hierbei auch an die Regelungen zum registrierten Empfänger in § 9b Absatz 2 des Gesetzes an. Mit Satz 5 werden Privatpersonen ermächtigt unter den Voraussetzungen des Satzes 3 als zertifizierte Versender zu handeln. Damit wird Artikel 35 Absatz 8 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt.

§ 15b Absatz 3 – neu –

Die Erlaubniserteilung setzt Artikel 35 Absatz 6 der Systemrichtlinie um und ist angelehnt an die Regelungen zum registrierten Versender in § 9b Absatz 3 des Gesetzes. Sie ist daher mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet.

§ 15b Absatz 4 – neu –

Der Artikel 35 Absatz 7 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 15c – neu –

Mit § 15c des Gesetzes wird Artikel 33 der Systemrichtlinie umgesetzt.

§ 15c Absatz 1 – neu –

In Absatz 1 wird die Regelung aus Artikel 35 Absatz 1 der Systemrichtlinie umgesetzt.

§ 15c Absatz 2 – neu –

Der Artikel 33 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 15c Absatz 3 – neu –

Der Artikel 42 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 15c Absatz 4 – neu –

Es wird eine gleichlautende Regelung zur Steueraussetzung geschaffen (vgl. § 11 Absatz 3 des Gesetzes), um das Missbrauchsrisiko eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments zu verringern.

§ 15c Absatz 5 – neu –

Der Artikel 33 Absätze 3 und 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 14

§ 17 Absatz 1 Satz 1

Durch das Verschieben der Steuerentstehung aus § 15 des Gesetzes in einen neuen § 18b des Gesetzes war hier eine redaktionelle Anpassung notwendig.

Zu Nummer 15

§ 18

Zu Buchstabe a

§ 18 Absatz 1 Satz 1

Der Artikel 44 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 18 Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 wird angepasst in die § 18a und § 18b des Gesetzes übernommen und kann hier daher entfallen.

Zu Buchstabe c

§ 18 Absatz 3

Der Artikel 44 Absätze 3 und 4 Buchstabe a der Systemrichtlinie wird umgesetzt und in der bisherigen Fassung des § 18 des Gesetzes die ehemaligen Absätze 3 und 6 angepasst übernommen.

Zu Buchstabe d

§ 18 Absatz 4

Der bisherige Absatz 4 wird angepasst in die §§ 18a und 18b des Gesetzes übernommen und kann hier daher entfallen.

Zu Buchstabe e

§ 18 Absatz 5

Der Artikel 44 Absatz 4 Buchstabe a der Systemrichtlinie wird umgesetzt und der bisherige § 18 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 des Gesetzes angepasst übernommen.

Zu Nummer 16

§ 18a – neu –

Durch die umfangreichen Änderungen der Systemrichtlinie war eine Neugestaltung von § 18a des Gesetzes notwendig geworden.

§ 18a Absatz 1 – neu –

Die Artikel 44 und 46 der Systemrichtlinie werden umgesetzt. Mit der Nummer 1 wird Artikel 46 Absatz 4 der Systemrichtlinie und den Nummern 2 bis 4 Artikel 46 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt.

§ 18a Absatz 2 – neu –

Der Artikel 46 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 17

§ 18b – neu –

Mit § 18b des Gesetzes werden die Artikel 33, 44 und 46 der Systemrichtlinie umgesetzt.

§ 18b Absatz 1 – neu –

Die Steuerentstehungstatbestände für Lieferungen zu gewerblichen Zwecken, für den Versandhandel und bei Unregelmäßigkeiten werden hier zentral aufgeführt. Nummer 1 und 2 dienen der Umsetzung des Artikels 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie. Nummer 3 des Gesetzes setzt Artikel 44 Absatz 2 der Systemrichtlinie um. In Nummer 4 werden die Bestimmungen des Artikels 46 Absatz 1 der Systemrichtlinie umgesetzt. Mit Nummer 5 werden die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe b der Systemrichtlinie umgesetzt.

§ 18b Absatz 2 – neu –

Absatz 2 regelt zusammengefasst in diesem Abschnitt des Gesetzes die Fälle, in denen keine Steuerentstehung vorliegt. Ferner werden die Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 45 Absatz 1 der Systemrichtlinie umgesetzt und die bisherigen Regelungen aus den §§ 15, 18 und 18a des Gesetzes angepasst übernommen.

§ 18b Absatz 3 – neu –

In Absatz 3 Satz 1 werden die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft für den Abschnitt zentral abgebildet. Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 34 Absatz 1 der Systemrichtlinie. Mit Nummer 2 wird Artikel 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. In Nummer 3 werden die Bestimmungen aus den Artikeln 34 Absatz 2 und 46 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Nummer 4 dient der Umsetzung von der Artikel 46 Absatz 3 und 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie. Nummer 5 setzt die Regelungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b der Systemrichtlinie um.

Absatz 3 Satz 2 setzt die gesamtschuldnerische Haftung aus Artikel 7 Absatz 2 der Systemrichtlinie um.

§ 18c – neu –

Die Artikel 33 Absatz 5 sowie 44 Absatz 2 der Systemrichtlinie werden umgesetzt.

Zeitgleich werden die bisherigen §§ 15 Absatz 5, 18 Absatz 4 und 18 Absatz 3 des Gesetzes angepasst übernommen. Ferner wird die Erleichterung geschaffen, dass nunmehr alle Inhaber einer Erlaubnis, die nach diesem Abschnitt nicht nur gelegentlich Energieerzeugnisse beziehen, immer eine verlängerte Abgabefrist und Fälligkeit in Anspruch nehmen können. Die bisherige erforderliche Genehmigung durch das Hauptzollamt entfällt.

Zu Nummer 18

Auf Grund der Änderungen bei der Einfuhr wurde der Titel des Abschnitts angepasst.

Zu Nummer 19

§ 19

Streichung auf Grund sprachlicher Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Nichterhebungsverfahrens.

§ 19a

Streichung auf Grund sprachlicher Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Nichterhebungsverfahrens. § 19a des Gesetzes wird modernisiert in § 19b Absatz 6 des Gesetzes übernommen.

Zu Nummer 20

§ 19b

§ 19b Absatz 1

Der Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 19b Absatz 2 Nummer 1

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Der Anmelder ist von Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex erfasst.

§ 19b Absatz 2 Nummer 2

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 19b Absatz 3

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert.

§ 19b Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung des § 19 des Gesetzes.

§ 19b Absatz 5

Der Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 19b Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen in § 18 des Gesetzes; der bisherige § 19a des Gesetzes wird in § 19b Absatz 6 des Gesetzes übernommen.

Zu Nummer 21

§ 23

Zu Buchstabe a

§ 23 Absatz 1

§ 23 Absatz 1 Sätze 2 und 3 – neu –

Mischungen aus Kraftstoff mit anderen Komponenten, die in Folge dessen energiesteuerrechtlich zwar nicht mehr als Kraftstoff eingestuft werden, aber dennoch als Kraftstoff oder als Heizstoff verwendet werden können, sollen im Falle einer Abgabe ebenfalls einer Steuerpflicht unterliegen. Analog der Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes soll bei nicht feststellbarem Verbleib der Ware auch in anderen Mitgliedstaaten die Steuer in Deutschland entstehen können. Diese Regelung dient dabei auch dazu, die missbräuchliche Verwendung von steuerfreien Energieerzeugnissen als Kraftstoff oder Heizstoff zu verhindern.

§ 23 Absatz 1 Satz 4

Redaktionelle Änderung durch die Einfügung von § 23 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

§ 23 Absatz 1a – neu –

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass die Energiesteuer für ein Energieerzeugnis nach § 23 des Gesetzes nur dann entsteht, wenn diese in Deutschland als Kraft- oder Heizstoff oder als Zusatz- oder Verlängerungsmittel eines Kraft- oder Heizstoffes abgegeben wurden und tatsächlich dazu dienen sollen. Die Abgabe in einen anderen Mitgliedstaat oder die Ausfuhr sollen hingegen nicht steuerlich belastet werden.

Beispiel:

Ethyl-tert-butylether (ETBE), das kein Energieerzeugnis nach § 4 des Gesetzes ist, wird nach Belgien verbracht. Gelingt der Nachweis, dass das Produkt aus dem Steuergebiet verbracht wurde, entsteht die Steuer nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes nicht.

Damit folgt die Regelung dem Grundgedanken, dass nur dann eine Versteuerung stattfinden soll, wenn ein sog. Nicht-§4-Erzeugnis im Steuergebiet als Kraft- oder Heizstoff abgegeben wird. In Folge dessen führt der neue Absatz 1a zu einem geringeren Aufwand sowohl auf Seiten der Wirtschaft als auch der Zollverwaltung. Er soll jedoch nicht für Erzeugnisse gelten, deren Verbleib nicht festgestellt werden kann (§ 23 Absatz 1 Satz 2 – neu – des Gesetzes), da in diesen Fällen nicht sichergestellt ist, ob die Erzeugnisse nicht doch im Steuergebiet zu energetischen Zwecken eingesetzt werden.

Zu Buchstabe c

§ 23 Absatz 1b

Redaktionelle Änderung durch die Einfügung von § 23 Absatz 1a des Gesetzes.

Zu Buchstabe d

§ 23 Absatz 7 – neu –

Um den Aufwand auf Seiten der Wirtschaft und der Zollverwaltung möglichst gering zu halten, wird die Möglichkeit eingeführt, die erforderlichen Nachweise nach § 23 Absatz 1a des Gesetzes zusammen mit der monatlichen Steueranmeldung vorzulegen.

Zu Nummer 22

§ 25 Absatz 1 Satz 3

Anpassung der Unterpositionsnummern auf Grund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/552 der Europäischen Kommission vom 6. April 2018.

Zu Nummer 23

§ 34

Zu Buchstabe a

§ 34 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen zu den §§ 18, 18a des Gesetzes und dem Einfügen der neuen § 18b und § 18c des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

§ 34 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Einfügens des neuen § 15c des Gesetzes.

Zu Nummer 24

§ 35

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch das Wegfallen der §§ 19, 19a des Gesetzes sowie den Änderungen zu § 19b des Gesetzes.

Zu Nummer 25

§ 38 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen in § 9c des Gesetzes.

Zu Nummer 26

§ 40 Absatz 1

Zu Buchstabe a

§ 40 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen zu den §§ 18, 18a des Gesetzes und dem Einfügen der neuen § 18b und § 18c des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

§ 40 Absatz 1 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Einfügens des neuen § 15c des Gesetzes.

Zu Nummer 27

§ 41 Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch das Wegfallen der §§ 19, 19a des Gesetzes sowie den Änderungen zu § 19b des Gesetzes.

Zu Nummer 28

§ 46

Zu Buchstabe a

§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 46 Absatz 2

In Absatz 2 Nummer 1 werden die Voraussetzungen der Erstattung aus Artikel 44 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt. Absatz 2 Nummer 2 dient der Umsetzung des Artikels 37 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe c

§ 46 Absatz 2a

Mit der Änderung wird Artikel 46 Absatz 3 Satz 3 sowie Artikel 37 Absatz 4 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe d

§ 46 Absatz 2b – neu –

Der Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 der Systemrichtlinie sowie die Folgeänderung auf Grund der neuen § 18b und § 18c des Gesetzes werden umgesetzt.

Zu Nummer 29

§ 56 Absatz 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 30

§ 58 – neu –

Vor dem Hintergrund der Neufassung der Systemrichtlinie und dem Erfordernis, die Rechtsvorschrift an das Auftreten neuer Lebenssachverhalte anzupassen, wurden die bisherigen Regelungen des § 66 Absatz 1 Nummer 18 des Gesetzes in Verbindung mit § 105 a der Energiesteuer-Durchführungsverordnung neu gefasst. Dabei wird insbesondere die Entlastungsfähigkeit von Energieerzeugnissen, die nicht unmittelbar an die begünstigten Streitkräfte und Hauptquartiere geliefert werden, sondern der Erzeugung von Fernwärme dienen, klargestellt. Die Fernwärme muss in diesen Fällen von dem erzeugenden Dritten unmittelbar an die begünstigten Streitkräfte bzw. Hauptquartiere geliefert werden.

§ 58a – neu –

Die Vorschrift setzt die Vorgaben des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c der neugefassten Systemrichtlinie hinsichtlich der Begünstigung von Streitkräften um, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) unternommen wird. Absatz 2 dient der Vereinfachung und Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten. Mit Absatz 3 wird eine Vergütungsnorm für begünstigte Streitkräfte und Personen geschaffen, die Kraftstoff zum Betrieb ihrer Kraftfahrzeuge an öffentlichen Tankstellen erworben haben; dies dient insbesondere der Abwicklung der An- und Abreise zum bzw. vom Ort der Maßnahme.

Zu Nummer 31

§ 61 Absatz 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen zu § 18 des Gesetzes und zur Umsetzung des Artikels 44 Absätze 3 und 4 der Systemrichtlinie.

Zu Nummer 32

§ 64 Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 33

§ 65 Absatz 2

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie sowie redaktionelle Anpassung auch auf Grund der neu eingefügten Regelung in § 1a Satz 1 Nummer 10 des Gesetzes. Ebenfalls wird Artikel 34 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt und eine Regelung für die Fälle nach § 15c Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes und nach § 18b Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes geschaffen.

Zu Nummer 34

§ 66 Absatz 1

Zu Buchstabe a

§ 66 Absatz 1 Nummer 1a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 66 Absatz 1 Nummer 5

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 66 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 66 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 66 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e

Der Artikel 16 Absatz 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe c

§ 66 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a

Es wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens und der Sicherheitsleistung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 66 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b

Es wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 66 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

§ 66 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d

Der Artikel 44 Absatz 4 Satz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 66 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe e

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu den Artikeln 34, 44 und 46 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 66 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe f

Es wird von der Ermächtigung in Artikel 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu § 18c des Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 66 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe g

Redaktionelle Änderung.

§ 66 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe h

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen. Ferner wird Artikel 38 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe d

§ 66 Absatz 1 Nummer 18

Die Verordnungsermächtigung wird aufgehoben.

Zu Nummer 35

§ 67

Der Artikel 54 Satz 1 der Systemrichtlinie wird in Absatz 1 umgesetzt. In Absatz 2 wird Artikel 54 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Alkoholsteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 1 Absatz 4

Der Verweis auf die Kombinierte Nomenklatur wird entsprechend des Erwägungsgrundes 1 der Alkoholstrukturrichtlinie aktualisiert.

Zu Nummer 2

§ 2

Zu Buchstabe a

§ 2 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Absatz 3. Der gestrichene Satz 3 wird in Absatz 3 übernommen.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 3

Der Artikel 23a der Alkoholstrukturrichtlinie wird umgesetzt. Kleinbrennereien anderer Mitgliedstaaten wird der ermäßigte Steuersatz bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gewährt. Auf Grundlage dieser Bescheinigung können kleine Hersteller von Schaumwein mögliche Steuerermäßigung für Kleinproduzenten in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen.

§ 2 Absatz 4

Die Hauptzollämter stellen Kleinbrennereien, die im Steuergebiet ansässig sind, entsprechende Bescheinigungen aus.

Zu Buchstabe c

§ 2 Absatz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Absatz 3 und 4.

Zu Nummer 3

§ 3

Zu Buchstabe a

§ 3 Nummer 1

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

§ 3 Nummer 2

Der Artikel 3 Nummer 6 der Systemrichtlinie wird umgesetzt und § 3 Nummer 2 an den Wortlaut der Systemrichtlinie angepasst.

§ 3 Nummer 3

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe b

§ 3 Nummer 6

Der Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 3 Nummer 7

Der Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 3 Nummer 8

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe c**§ 3 Nummer 9**

Die Artikel 3 Nummer 7 und Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie werden umgesetzt.

§ 3 Nummer 10

Der Artikel 3 Nummer 8 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe d**§ 3 Nummer 11**

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

§ 3 Nummer 12

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Nummer 11 und 12.

Zu Buchstabe g**§ 3 Nummer 16**

Sprachliche Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 4**§ 8****Zu Buchstabe a****§ 8 Absatz 1****Zu Doppelbuchstabe aa****§ 8 Absatz 1 Nummer 5**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 8 Absatz 1 Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe bb**§ 8 Absatz 1 Nummer 6**

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b**§ 8 Absatz 2****Zu Doppelbuchstabe aa****§ 8 Absatz 2 Nummer 5**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 8 Absatz 2 Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8 Absatz 2 Nummer 6

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 8 Absatz 2

Angleichung der Verbrauchsteuergesetze und Aktualisierung des Verweises auf die Systemrichtlinie.

Zu Nummer 5

§ 13

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 13 Absatz 1 und 2 Satz 1

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe c

§ 13 Absatz 3

Der Artikel 16 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe d

§ 13 Absatz 4

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 6

§ 14

Zu Buchstabe a

§ 14 Absatz 4

Sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

§ 14 Absatz 5 Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7

§ 15

Zu Buchstabe a

§ 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

§ 15 Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 5 Satz 1

Sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe d

§ 16 Absatz 6 Nummer 1

Der Artikel 16 Absatz 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 8

§ 16

Zu Buchstabe a

§ 16 Absatz 1

Der Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und die Ausführungsregelungen werden um die Überführung in das externe Versandverfahren erweitert.

Zu Buchstabe b

§ 16 Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16 Absatz 1.

Zu Buchstabe c

§ 16 Absatz 5

Der Artikel 2 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 9

§ 17

Zu Buchstabe a

§ 17 Absatz 2

Die in Artikel 9 der Systemrichtlinie geregelten Fiktionen sind an die Voraussetzung geknüpft, dass die Unregelmäßigkeit die Überführung der betreffenden Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte. Diese Bedingung wird nunmehr ausdrücklich in § 17 aufgenommen.

Zu Buchstabe b

§ 17 Absatz 3

Redaktionelle Änderung und Umsetzung von Artikel 9 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe c

§ 17 Absatz 4 Satz 1

Umsetzung von Artikel 9 der Systemrichtlinie.

Zu Nummer 10

§ 18

Zu Buchstabe a

§ 18 Absatz 3

Der Artikel 6 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Mit Satz 5 wird Artikel 6 Absatz 7 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 18 Absatz 4

Die Neufassung des § 18 Absatz 4 dient dazu, die gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Alkoholerzeugnissen aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird Absatz 4 erweitert um Fälle des Bestimmungsortwechsels, des kurzfristigen Verlassens des Steuergebiets während der Beförderung durch einen anderen Mitgliedstaat auf Grund nicht vorhersehbarer Umstände, der ordnungsgemäßen

Ausfuhr sowie der Beförderung zu Personen, die zum Empfang von Alkoholerzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind. Die Neufassung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Die in § 18 getroffene Regelung dient der Umsetzung des Artikels 9 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe c

§ 18 Absatz 5

Zur Klarstellung, dass außerhalb eines Steuerlagers hergestellter Alkohol außerhalb der Steueraussetzung hergestellt wird, erfolgt eine Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Buchstabe d

§ 18 Absatz 6 und 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Absatz 5.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 18 Absatz 7 Satz 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

§ 18 Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 und 7

Folgeänderung zu § 18 Absatz 5 und 6.

Zu Buchstabe e

§ 18 Absatz 8 und 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Absatz 6 und 7.

Zu Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

§ 18 Absatz 9

Die Verweise werden aktualisiert.

Zu Nummer 11

§ 19

Zu Buchstabe a

Der Titel des § 19 wird sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

§ 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Absatz 7.

Zu Buchstabe d

§ 19 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Absatz 7 und eine Klarstellung, dass auch Stoffbesitzer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind.

Zu Nummer 12

Abschnitt 3

Der Titel des Abschnitts 3 wird sprachlich angepasst.

Zu Nummer 13

§ 20

Streichung auf Grund sprachlicher Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Nichterhebungsverfahrens.

§ 21

Streichung auf Grund sprachlicher Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Nichterhebungsverfahrens. § 21 wird in § 22 Absatz 6 übernommen.

Zu Nummer 14

§ 22

Zu Buchstabe a

§ 22 Absatz 1

Der Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 22 Absatz 2 Satz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Der Anmelder ist von Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 22 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Absatz 7.

Zu Buchstabe c

§ 22 Absatz 3 Satz 1

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert.

Zu Buchstabe d

§ 22 Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 20.

Zu Buchstabe e

§ 22 Absatz 5

Der Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 22 Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 13, der bisherige § 21 wird in § 22 Absatz 6 übernommen.

Zu Buchstabe f

§ 22 Absatz 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 22 Absatz 5 und 6.

Zu Nummer 15

Abschnitt 4

Der Titel des Abschnitts 4 wird sprachlich angepasst.

Zu Nummer 16

§ 24

Zu Buchstabe a

Der Titel des § 24 wird sprachlich an Kapitel V, Abschnitt 2 der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 24 Absatz 1

Der Artikel 33 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird sprachlich angelehnt an den Erwägungsgrund 42 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe c

§ 24 Absatz 2 bis 4

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden angepasst in den §§ 24a, 26a und 26b übernommen.

Zu Buchstabe d

§ 24 Absatz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 24 Absatz 2 bis 4.

Zu Nummer 17

§ 24a

§ 24a definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Empfängers und setzt Artikel 3 Nummer 13 der Systemrichtlinie um. Das Erlaubnisverfahren in § 24a Absatz 2 dient der Umsetzung der Artikel 3 Nummer 13, 33 und 35 der Systemrichtlinie. Mit Absatz 5 Satz 4 werden Privatpersonen ermächtigt unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 als zertifizierte Empfänger zu handeln. Damit wird Artikel 35 Absatz 8 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Die Erlaubnis ist in § 24a Absatz 6 angelehnt an die Regelungen zum registrierten Empfänger in § 6 Absatz 3 mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet. § 24a Absatz 7 setzt Artikel 35 Absatz 7 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 8 wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens und der Sicherheitsleistung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 24b

§ 24b Absatz 1 definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Versenders und setzt Artikel 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie um. Das Erlaubnisverfahren in § 24b Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie. Mit Absatz 2 Satz 5 werden Privatpersonen ermächtigt unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 als zertifizierte Versender zu handeln. Damit wird Artikel 35 Absatz 8 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Die Erlaubnis ist in § 24b Absatz 2 angelehnt an die Regelungen zum registrierten Versender in § 7 Absatz 3 mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet. § 24b Absatz 4 setzt Artikel 35 Absatz 6 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 5 wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 24c

Mit § 24c wird Artikel 33 der Systemrichtlinie umgesetzt. In Absatz 1 wird die Regelung aus Artikel 35 Absatz 1 der Systemrichtlinie übernommen. Absatz 2 setzt Artikel 33 Absatz 2 der Systemrichtlinie um. Artikel 42 der Systemrichtlinie wird mit Absatz 3 umgesetzt. Mit Absatz 4 wird eine gleichlautende Regelung zur Steueraussetzung (§ 15 Absatz 4) geschaffen, um das Missbrauchsrisiko eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments zu verringern. Absatz 5 setzt Artikel 33 Absatz 3 und 4 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 6 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen. In Absatz 6 Nummer 1 wird Artikel 38 der Systemrichtlinie umgesetzt. Mit Absatz 6 Nummer 3 werden Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 41 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 18**§ 25****Zu Buchstabe a****§ 25 Absatz 1 Satz 1**

Der Artikel 44 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt sowie redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b**§ 25 Absatz 2**

Der Artikel 44 Absatz 3 und 4 Buchstabe a der Systemrichtlinie wird umgesetzt und der bisherige § 25 Absatz 3 angepasst übernommen.

Zu Buchstabe c und Buchstabe d**§ 25 Absatz 3 bis 5**

Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden angepasst in den §§ 26a und 26b übernommen.

Der bisherige § 25 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 werden angepasst übernommen.

Zu Buchstabe e**§ 25 Absatz 6 und 7**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 25 Absatz 3 bis 5. Der Artikel 44 Absatz 4 Satz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 19**§ 26****Zu Buchstabe a**

Der Titel des § 26 wird sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe b**§ 26 Absatz 1**

Die Artikel 44 und 46 der Systemrichtlinie werden umgesetzt. Nummer 1 setzt Artikel 46 Absatz 4 der Systemrichtlinie um. Mit den Nummern 2 bis 4 wird Artikel 46 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe c**§ 26 Absatz 2**

Der Artikel 46 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Der bisherige Absatz 2 wird angepasst in den §§ 26a und 26b übernommen.

Zu Nummer 20**§ 26a**

Mit § 26a werden die Artikel 33, 44 und 46 der Systemrichtlinie umgesetzt. In Absatz 1 werden die Steuerentstehungstatbestände für Lieferungen zu gewerblichen Zwecken, für den Versandhandel und bei Unregelmäßigkeiten konzentriert. Absatz 1 Nummer 1 und 2 dient der Umsetzung des Artikels 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie. Absatz 1 Nummer 3 setzt Artikel 44 Absatz 2 der Systemrichtlinie um. In Absatz 1 Nummer 4 werden die Bestimmungen des Artikels 46 Absatz 1 umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 5 werden die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe b umgesetzt.

Absatz 2 regelt zusammengefasst für den Abschnitt die Fälle, in denen die Steuer nicht entsteht. Mit Absatz 2 wird Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 45 Absatz 1 der Systemrichtlinie umgesetzt und die bisherigen Regelungen aus § 24 Absätze 2 angepasst übernommen. Mit Absatz 2 Nummer 1 wird neu geregelt, dass die Steuer nicht entsteht, wenn sich an die Lieferung eine Steuerbefreiung anschließt.

In Absatz 3 werden die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft für den Abschnitt konzentriert. Absatz 3 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 34 Absatz 1 der Systemrichtlinie. In Absatz 3 Nummer 2 wird Artikel 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Mit Absatz 3 Nummer 3 werden die Bestimmungen aus den Artikeln 34 Absatz 2 und 46 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Absatz 3 Nummer 4 dient der Umsetzung von der Artikel 46 Absatz 3 und 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie. Absatz 3 Nummer 5 werden die Regelungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b umgesetzt.

Mit Absatz 3 Satz 2 wird die gesamtschuldnerische Haftung aus Artikel 7 Absatz 2 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Mit Absatz 4 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu den Artikeln 34, 44 und 46 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen

§ 26b

Der Artikel 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird in Absatz 1 und Absatz 2 umgesetzt. In Absatz 1 wird der bisherige § 24 Absatz 5 angepasst übernommen. In Absatz 3 wird Artikel 44 Absatz 2 umgesetzt und der bisherige § 25 Absatz 5 übernommen. Mit Absatz 4 wird der bisherige § 24 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 übernommen. Mit Absatz 5 wird von der Ermächtigung in Artikel 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu den Absätzen 1 bis 4 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Zu Nummer 21**§ 27 Absatz 1****Zu Buchstabe a****§ 27 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 27 Absatz 1 Nummer 6.

Zu Buchstabe c**§ 27 Absatz 1 Nummer 7**

Ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers wird geschaffen. Angelehnt an den Befreiungstatbestand in § 30 Tabaksteuergesetz wird zur Angleichung der Verbrauchsteuergesetze eine Steuerbefreiung für den Zweck der Förderung der Wissenschaft eingeführt

Zu Nummer 22**§ 29**

Zu Buchstabe a

§ 29 Absatz 2

Die Neufassung des § 29 Absatz 2 dient dazu, eine Steuerschuld auf Antrag des Steuerschuldners erlassen oder erstattet werden kann, wenn der Steuerschuldner nachweisen kann, dass die Alkoholerzeugnisse zu Personen befördert wurden, die zum Empfang von Alkoholerzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder die Alkoholerzeugnissen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind. Die Neufassung befreit die Wirtschaft von einer Steuerlast, sofern die Beförderung ordnungsgemäß erfolgte.

Zu Buchstabe b

§ 29 Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 29 Absatz 2.

Zu Nummer 23

§ 30

Zu Buchstabe a

Der Titel des § 30 wird sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb**

§ 30 Absatz 1 Satz 1 und 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 30 Absatz 1 Satz 3

§ 30 Absatz 1 wird zur Umsetzung der Artikel 37 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 5 und Artikel 46 Absatz 3 Satz 3 der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe c

§ 30 Absatz 2

In Absatz 2 Nummer 1 werden die Voraussetzungen der Erstattung aus Artikel 37 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 der Systemrichtlinie umgesetzt. Absatz 2 Nummer 2 dient der Umsetzung des Artikels 44 Absatz 5 der Systemrichtlinie. Mit Absatz 2 Nummer 3 wird Artikel 46 Absatz 3 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe d

§ 30 Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 30 Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 26a. Der Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 30 Absatz 3 Satz 2

Es wird klargestellt, dass eine Entlastungsmöglichkeit nicht besteht, wenn die Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet verbracht wurden und verblieben sind.

Zu Nummer 24

§ 31 Absatz 1 Nummer 2

Folgeänderung zu § 25.

Zu Nummer 25

§ 32

Zu Buchstabe a

§ 32 Absatz 2 – neu –

Das Verbot dient der Klarstellung und knüpft an § 4 Absatz 2 an.

Zu Buchstabe b

§ 32 Absatz 3 Nummer 2

Folgeänderung zu § 32 Absatz 2.

Zu Nummer 26

§ 34

Zu Buchstabe a

§ 34 Absatz 1 Nummer 4

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 34 Absatz 1 Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung in § 34 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 34 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Folgeänderung zu § 3 Nummer 3.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 34 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung in § 34 Absatz 1 Nummer 4.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 34 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c

Die Nummer 4 Buchstabe d wird infolge von Artikel 34 Absatz 3 der Systemrichtlinie angepasst, der für diese Fälle anordnet, dass die Steuerschuld nicht entsteht.

Zu Buchstabe b

§ 34 Absatz 2

Angleichung der Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 27

§ 36

Zu Buchstabe a

§ 36 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 36 Absatz 1 Nummer 1

In § 36 Absatz 1 Nummer 1 wird als ordnungswidriges Verhalten auch das nicht oder nicht rechtzeitige übernehmen oder befördern von Alkoholerzeugnissen entgegen § 24c Absatz 4 aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 36 Absatz 1 Nummer 2

In § 36 Absatz 1 Nummer 2 werden die Verweise als Folgeänderungen zu den Änderungen der bisherigen §§ 24 und 25 angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 36 Absatz 2 Nummer 2

Folgeänderung zu der Änderung in § 32 Absatz 2.

Zu Nummer 28

§ 37

Zu Buchstabe a

§ 37 Nummer 2

Ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren zur Umsetzung des Artikels 11 der Systemrichtlinie zu regeln.

Zu Buchstabe b

§ 37 Nummer 3 und 4

Folgeänderung zu § 37 Nummer 2.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 37 Nummer 4 Buchstabe a

Die Bestimmung wurde an die Regelungen für Lieferungen des steuerrechtlich freien Verkehrs und der damit einhergehenden neuen Rechtsfiguren und die Änderungen des Versandhandels auf Grund der Systemrichtlinie angepasst, um eine Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung zu schaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 37 Nummer 4 Buchstabe b

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe c

§ 37 Nummer 5 bis 7

Folgeänderung zu § 37 Nummer 4.

Zu Buchstabe d

§ 37 Nummer 8

Folgeänderung zu § 37 Nummer 7.

Zu Nummer 29

§ 38

Zu Buchstabe a

§ 38 Absatz 1 Satz 2

Streichung einer ausgelaufenen Regelung.

Zu Buchstabe b

§ 38 Absatz 2 Satz 2

Streichung einer ausgelaufenen Regelung.

Zu Buchstabe c

§ 38 Absatz 5

Der Artikel 54 Satz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 38 Absatz 6

Der Artikel 54 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Stromsteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 1 Absatz 2

Anpassung der Definition der Kombinierten Nomenklatur an die des Energiesteuergesetzes auf Grund des Durchführungsbeschluss (EU) 2018/552 der Europäischen Kommission vom 6. April 2018.

Zu Nummer 2

§ 5 Absatz 1a

Die Anpassung erfolgt auf Grund der Konkretisierung der Steuerbefreiungen (insbesondere der nach § 5 Absatz 1a Nummer 2 des Gesetzes) in § 9 des Gesetzes.

Zu Nummer 3

§ 9 Absatz 1

Zu Buchstabe a

§ 9 Absatz 1 Nummer 6

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 1 Nummer 7 und 8 – neu –

Die bisher in den Verordnungsermächtigungen in § 11 Nummern 12 und 14 des Gesetzes geregelten Steuerbefreiungen werden nunmehr in § 9 Absatz 1 des Gesetzes aufgenommen.

Zu Nummer 4

§ 9d – neu –

Die Vorschrift schafft einen den energiesteuerrechtlichen Vorschriften – hier insbesondere des neu eingefügten § 58 des Energiesteuergesetzes – entsprechenden Entlastungstatbestand.

§ 9e – neu –

Die Vorschrift setzt die Vorgaben des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c der neugefassten Systemrichtlinie hinsichtlich der Begünstigung von Streitkräften um, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) unternommen wird. Absatz 3 dient der Vereinfachung und Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten.

Zu Nummer 5**§ 11****Zu Buchstabe a****§ 11 Nummer 12**

Mit den Änderungen werden die Ermächtigungsgrundlagen an die neu geschaffenen Regelungen zur Steuerbefreiung bzw. -entlastung angepasst. Daher kann § 11 Nummer 12 des Gesetzes entfallen.

Zu Buchstabe b**§ 11 Nummer 14**

Mit den Änderungen werden die Ermächtigungsgrundlagen an die neu geschaffenen Regelungen zur Steuerbefreiung bzw. -entlastung angepasst.

Zu Artikel 7 (Änderung des Alkopopsteuergesetzes)**§ 5**

Die ausgelaufene Regelung wird gestrichen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Regelung zum Inkrafttreten folgt den Vorgaben aus Artikel 55 der Systemrichtlinie.

Zu Absatz 2

Die Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Artikel 2 Nummer 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Artikel 3 Nummer 1 bis Nummer 3 und Nummer 5 bis Nummer 21, Artikel 4 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb, Nummer 10 Buchstabe b und Buchstabe c, Nummer 21, Nummer 22 und Nummer 29, Artikel 5 Nummer 28 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 6 Nummer 1 dieses Gesetzes treten am 1. Juli 2021 in Kraft. Dabei handelt es sich um die Ermächtigungen zur Umsetzung der auf Grund der Systemrichtlinie erforderlichen Anpassungen zu den Lieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs, den neuen Rechtsfiguren zertifizierter Empfänger und zertifizierter Versender und den Änderungen des Versandhandels. Zudem treten die Änderungen der Regelungen im Kaffeeesteuergesetz vorzeitig in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Änderungen der Regelungen zu Artikel 11 der Systemrichtlinie treten auf Grund des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2019/2235 des Rates vom 16. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union am 1. Juli 2022 in Kraft. Zeitgleich treten die Änderungen in Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 1 Buchstabe h, Nummer 8, Nummer 30, Nummer 34 Buchstabe f sowie Artikel 6 Nummer 2 bis 5 in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zur Aktualisierung der Verweise auf die Kombinierte Nomenklatur und das Zertifizierungssystem zur Erlangung ermäßigter Steuersätze in anderen Mitgliedstaaten für Kleinproduzenten im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz sowie im Alkoholsteuergesetz treten nach Artikel 2 Absatz 1 der Alkoholstrukturrichtlinie am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
(NKR-Nr. 5451, BMF)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>darin enthalten:</i> <i>Bürokratiekosten aus Informationspflichten</i> <i>ausgelöst durch die Umsetzung von</i> <i>EU-Vorgaben:</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 134.300 Euro rund 129.000 Euro rund 176.500 Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder und Kommunen Erfüllungsaufwand:	rund 385.000 Euro rund 4 Mio. Euro keine Auswirkungen
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‘One in one out’-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein ‘In’ von 5.300 Euro dar. Dies wird durch das Jahressteuergesetz 2020 kompensiert.
Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren:	Das Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluiert. Die elektronische Abwicklung der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr soll auf mögliche Schwachstellen und sich eventuell ergebende Verbesserungspotentiale evaluiert werden. Anzahl und Art der technischen Probleme bei der Einrichtung und dem Betrieb des elektronischen Verfahrens, Anzahl der elektronisch abgewickelten Fälle

Datengrundlage:	Erfahrungen und Daten des Bundesministeriums der Finanzen, der Generalzolldirektion, der Hauptzollämter und der Zollämter
KMU-Betroffenheit	Kleine Betriebe, die als Erzeuger von Alkohol und alkoholischen Getränken tätig sind, können sich ihren Status als rechtlich und wirtschaftlich unabhängiger Hersteller sowie ihre Gesamtjahreserzeugung amtlich bescheinigen lassen. Damit wird es ihnen ermöglicht, Zugang zu entsprechenden Steuerermäßigungen in anderen Mitgliedstaaten für die Erzeugnisse kleiner, unabhängiger Hersteller zu erhalten.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetzentwurf zum Siebten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen werden neben Vorgaben aus der Systemrichtlinie (Richtlinie 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems) und der Alkoholstrukturrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/1151 des Rates vom 29. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke) auch noch der Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen außerhalb des Steuerlagers auf weitere Verbrauchssteuern ausgeweitet.

Die Systemrichtlinie regelt das Verfahren zur Besteuerung, Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken sowie von Energieerzeugnissen (insbesondere Mineralöle, Erdgas, Flüssiggas, Kohle, Biokraftstoffe) und elektrischem Strom. Mit dem Gesetzentwurf werden die verfahrensrechtlichen Themenkomplexe der Systemrichtlinie, wie die Beförderungen im und aus dem steuerrechtlich freien Verkehr mit neuen Rechtsfiguren des zertifizierten Empfängers und zertifizierten Versenders sowie die damit einhergehende Überwachung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich im steuerrechtlich freien Verkehr befinden, umgesetzt. Neuerung der Systemrichtlinie sind Regelungen zur Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr über das IT-Fachverfahren EMCS (elektronisches Beförderungs- und Kontrollsystem verbrauchsteuerpflichtiger Waren). Die Systemrichtlinie sieht darüber hinaus eine Steuerbegünstigung für die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vor. Auch dieses wird nun in nationales Recht umgesetzt.

Auf Grund der Umsetzung der Alkoholstrukturrichtlinie werden das Alkoholsteuer- (AlkStG) und das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz (SchaumwZwStG) geändert. Insbesondere können sich nun Erzeuger von Alkohol und alkoholischen Getränken ihren Status als rechtlich und wirtschaftlich unabhängiger Hersteller sowie ihre Gesamtjahreserzeugung amtlich bescheinigen lassen. Hintergrund ist, dass die Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich der Alkoholstrukturrichtlinie ermäßigte Steuersätze für die Erzeugnisse kleiner, unabhängiger Hersteller festlegen können. Mit den amtlichen Bescheinigungen soll es kleinen, unabhängigen Erzeugern ermöglicht werden, Zugang zu entsprechenden Steuerermäßigungen in anderen Mitgliedstaaten zu erhalten.

Der Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen außerhalb des Steuerlagers aus dem Tabaksteuergesetz (TabStG) wird nun auch auf das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz, das Kaffeesteuergesetz (KaffeeStG) sowie das Alkoholsteuergesetz übertragen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch den Gesetzentwurf ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 134.300 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 176.000 Euro.

In Folge der Änderungen auf Grund der Systemrichtlinie (Einführung des zertifizierten Empfängers und Versenders, Anpassung der Regelung für den Versandhändler) sowie der neu geschaffenen Steuerbefreiungstatbestände werden einmalig 2.574 Anträge der Wirtschaftsbeteiligten auf Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis erwartet. Bei den zertifizierten Versendern handelt es sich um Personen, die Kaffee, Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke, elektrischen Strom oder auch Energieerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken aus ihrem Betrieb im Steuergebiet oder von einem anderen Ort im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat nicht nur gelegentlich oder im Einzelfall liefern dürfen. Ein zertifizierter Versender bedarf einer speziellen Erlaubnis. Wer als zertifizierter Empfänger Kaffee, Tabakwaren, Alkohol, Schaumwein oder auch Energie empfangen will, bedarf ebenfalls einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt insbesondere Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Durchschnittlich wird ein einmaliger Zeitaufwand von 120 Minuten pro Fall erwartet. Dieser Aufwand fällt einmalig für die Einarbeitung in die Informationspflichten, die Beschaffung von Daten, das Ausfüllen von Formularen, das Überprüfen der Daten und Eingaben, eine mögliche Fehlerkorrektur, die Aufbereitung der Daten, die Datenübermittlung, interne Sitzungen sowie für das Kopieren und Archivieren entsprechend den Zeitwertvorgaben aus dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang V Tabelle 3 mit mittleren Schwierigkeitsgrad an. Für die Änderung bzw. Beantragung der Erlaubnisse des Versandhändlers sowie für die Änderung der Erlaubnisse der Steuervertreter im Zusammenhang mit § 25 AlkStG, § 21 SchaumwZwStG sowie § 18 Energiesteuergesetz (EnergieStG) wird ein Lohnsatz von 29,50 Euro je Stunde (Durchschnitt der Lohnkosten der Wirtschaft aus dem Wirtschaftsabschnitt Handel gem. dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang VI) zugrunde gelegt. Für die übrigen Verfahren zur Beantragung der Erlaubnisse des zertifizierten Empfängers oder Versenders sowie für die Beantragung der Erlaubnisse für die steuerfreie Verwendung für wissenschaftliche Versuche oder Untersuchungen im Zusammenhang mit den entsprechenden Regelungen zum TabStG, AlkStG, SchaumwZwStG, KaffeeStG und EnergieStG wird ein Lohnsatz von 35,10 Euro je Stunde (Durchschnitt der Lohnkosten der Wirtschaft aus dem Wirtschaftsabschnitt Verarbeitendes Gewerbe und Handel gem. dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang VI) zugrunde gelegt. Der insoweit entstehende einmalige Erfüllungsaufwand wird auf rund 176.500 Euro geschätzt.

Das IT-Fachverfahren EMCS, welches nunmehr zur elektronischen Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr benötigt wird, stellt die Bundeszollverwaltung über eine Internetanwendung kostenfrei zur Verfügung. Insofern

wird davon ausgegangen, dass der Wirtschaft kein zusätzlicher Aufwand für die Anpassung ihrer IT-Verfahren entsteht.

Der Wirtschaft entsteht laufender Erfüllungsaufwand durch die Beantragung der amtlichen Bescheinigungen für kleine Erzeuger von Alkohol und alkoholischen Produkten. Ausgehend von geschätzten 17.000 Anträgen jährlich wird ein Zeitaufwand von 13 Minuten je Antrag angenommen. Dieser Aufwand fällt insbesondere für die Beschaffung der Daten, das Ausfüllen von Formularen, die Durchführung von Berechnungen, die Überprüfung der Daten und Eingaben sowie für das Kopieren, Archivieren und Verteilen entsprechend den Zeitwerten gem. dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang V Tabelle 3 bei einem angenommenen einfachen Schwierigkeitsgrad an. Es wird ein Lohnsatz von 35,10 Euro je Stunde (Durchschnitt der Lohnkosten der Wirtschaft aus dem Wirtschaftsabschnitt Verarbeitendes Gewerbe und Handel gem. dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang VI) zugrunde gelegt. Insgesamt ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 129.000 Euro.

Der Wirtschaft entsteht laufender Aufwand für rund 700 Anträge auf Erlass bzw. Erstattung der Verbrauchsteuer zum Nachweis, dass ein wirksames Steueraussetzungsverfahren angenommen wurde, die Vorlage eines Nachweises, dass die Voraussetzungen für eine Steuerentstehung nicht vorlagen oder auch für die Heilung der Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens. Hierbei wird ein Zeitaufwand von 13 Minuten je Antrag für die Einarbeitung in die Informationspflicht, die Beschaffung der Daten, das Ausfüllen von Formularen, die Durchführung von Berechnungen, die Überprüfung der Daten und Eingaben sowie für das Kopieren, Archivieren und Verteilen entsprechend den Zeitwerten gem. dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang V Tabelle 3 bei einem angenommenen einfachen Schwierigkeitsgrad angenommen. Bei einem Lohnsatz von 35,10 Euro je Stunde (Durchschnitt der Lohnkosten der Wirtschaft aus dem Wirtschaftsabschnitt Verarbeitendes Gewerbe und Handel gem. dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang VI) ergibt sich ein entsprechender Erfüllungsaufwand von rund 5 300 Euro.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Für die Zollverwaltung (Bund) entsteht ein jährlicher Personalaufwand von rund 350 000 Euro sowie jährlicher Sachaufwand von rund 35 000 Euro. Ferner entstehen bei der Zollverwaltung einmaliger Personalaufwand von rund 2,05 Mio. Euro sowie einmaliger Sachaufwand von rund 1,95 Mio. Euro. Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen.

Auf Grund der Umsetzung der Systemrichtlinie wurde die neuen Rechtsfiguren der zertifizierten Empfänger und zertifizierten Versender mit entsprechenden Erlaubnisverfahren geschaffen. Darüber hinaus entfällt für Versandhändler in anderen Mitgliedstaaten die Verpflichtung zur Benennung eines Beauftragten. Nunmehr besteht für diese Versandhändler die Pflicht zur Beantragung einer Erlaubnis. Insbesondere auf Grund dieser Neuregelungen ist es erforderlich, zertifizierten Empfängern und zertifizierten Versendern im Steuergebiet sowie Versandhändlern in anderen Mitgliedstaaten einmalig neue Erlaubnisse auszustellen und im Zuge dessen Zulassungen für ehemalige Beauftragte der Versandhändler zu widerrufen. Für die Erledigung der geschätzten rund 6.000 Widerrufe, Umstellungen und Neuerteilungen von Erlaubnissen für die Wirtschaftsbeteiligten bedarf es insgesamt eines Zeitaufwandes von 38.654 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes mit Lohnkosten von 49,16 Euro je Stunde, so dass sich daraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Zollverwaltung von rund 1,9 Mio. Euro ergibt. Zudem entstehen einmalige Sachkosten für diese rund 6.000 Fälle von rund 12.000 Euro (2 Euro pro Fall) für Porto und Kopierarbeiten.

Für die in diesem Zusammenhang stehenden Anpassungen der IT-Verfahren, der Homepage zoll.de, der Arbeitsschrittblättern und der Vordrucke bedarf es insgesamt eines Zeitaufwandes von 3.134 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes. Daraus ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 155.000 Euro.

Zudem fällt einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,9 Mio. Euro für die Inanspruchnahme externer IT-Dienstleistungen zur Anpassung der IT-Fachverfahren EMCS, BISON (Verwaltung der Stammdaten der Beteiligten im Steuerverfahren), TIGER (automatisierte Abwicklung der Erhebung der Alkoholsteuer, der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie der Kaffeesteuer), SEED (System für den grenzüberschreitenden Austausch von Verbrauchsteuerdaten) an. Der Anpassungsbedarf bei den IT-Fachverfahren ergibt sich aus der Neuregelung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs unter EMCS und den damit verbundenen neu zu erteilenden Erlaubnissen für zertifizierte Empfänger und Versender. Diese sind, ebenso wie die Versandhändler mit Erlaubnissen, in den Stammdaten zu erfassen. Die Schätzung des Aufwandes für die Inanspruchnahme externer IT-Dienstleistungen beruht auf den Erfahrungen früherer IT-Anpassungsbedarfe.

Jährlicher Personalaufwand von rund 2.200 Euro resultiert aus 16 Fällen auf Grund des neuen Steuerbefreiungstatbestandes für Streitkräfte, die im Steuergebiet im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP-Streitkräfte) eingesetzt sind. Dies betrifft die Lieferung von Energieerzeugnissen und Strom an GSVP-Streitkräfte sowie der Bezug von Kraftstoff an öffentlichen Tankstellen durch Angehörige der GSVP-Streitkräfte.

Jährlicher Erfüllungsaufwand bei der Zollverwaltung ergibt sich aufgrund der amtlichen Bescheinigungen, die sich kleine Erzeuger zur Bestätigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit ausstellen lassen können. Diese Bescheinigungen werden von kleinen Erzeugern benötigt, um Steuerermäßigungen in anderen Mitgliedstaaten zu erlangen. Die Hauptzollämter (Mitarbeiter des mittleren Dienstes mit Lohnkosten von 35,78 Euro je Stunde) stellen diese Bescheinigung in geschätzt 17.000 Fällen aus. Bei der Ermittlung der Fallzahl wird von folgenden Annahmen ausgegangen: 1.160 Betriebe werden laut der Richtlinie als Kleinerzeuger für Schaumwein angesehen. Davon liefern geschätzte 30 % in andere Mitgliedstaaten. Zudem wird von Lieferungen in 10 Mitgliedstaaten und von fünf Kunden pro Betrieb ausgegangen, so dass rund 17.000 Bescheinigungen pro Jahr anfallen werden. Der Zeitanatz pro Bescheinigung ergibt sich aus Erfahrungswerten aus dem Referenzprozess bei der Biersteuer. Auf diese Aufgabe entfallen somit rund 257.000 Euro jährlicher Personalaufwand.

Jährlicher Personalaufwand von rund 90.000 Euro entsteht in rund 700 Fällen. Entsprechender Aufwand entsteht dabei in 254 Fällen durch die erforderliche Prüfung der Anträge auf Erlass bzw. Erstattung der Verbrauchsteuern, sofern ein Nachweis erbracht wurde, dass ein wirksames Steueraussetzungsverfahren angenommen wurde, die Prüfung des Nachweises, dass die Voraussetzungen für eine Steuerentstehung nicht vorliegen. Hierfür wird ein Zeitaufwand von 110 Minuten pro Fall benötigt. Im Rahmen der 462 Fälle rund um die Frage der Heilung der Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens benötigt ein Mitarbeiter des Zolls drei Stunden pro Fall. Die Prüfung der Anträge erfolgt jeweils durch die Mitarbeiter des gehobenen Dienstes der Hauptzollämter.

Jährlicher Sachaufwand fällt von rund 35.400 Euro für Porto und Kopierarbeiten an. Hierbei wird für die rund 17.700 Fälle von einem Aufwand von 2 Euro pro Fall ausgegangen.

II.2. „One in one out“-Regel

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt in einem Umfang von 5 300 Euro der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Dieses „IN“ wird durch das Jahressteuergesetz 2020 kompensiert. Im Übrigen

fällt der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht der „One in, one out-Regelung“, da mit den betreffenden Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ansonsten Unionsrecht umgesetzt wird.

II.3. Evaluierung

Das Vorhaben wird innerhalb von maximal fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert. Insbesondere soll die elektronische Abwicklung der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr auf mögliche Schwachstellen und sich eventuell ergebende Verbesserungspotentiale evaluiert werden. Die Anzahl und Art der technischen Probleme bei der Einrichtung und dem Betrieb des elektronischen Verfahrens, der Anzahl der elektronisch abgewickelten Fälle sollen beispielsweise als Kriterien dienen. Für die Evaluation wird auf die Erfahrungen und Daten des Bundesministeriums der Finanzen und der Generalzolldirektion, der Hauptzollämter und der Zollämter zurückgegriffen. Die Ergebnisse werden nach der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorgaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt.

II.4. KMU-Betroffenheit

Kleine Betriebe, die als Erzeuger von Alkohol und alkoholischen Getränken tätig sind, können sich ihren Status als rechtlich und wirtschaftlich unabhängiger Hersteller sowie ihre Gesamtjahreserzeugung amtlich bescheinigen lassen. Mit den amtlichen Bescheinigungen wird es kleinen, unabhängigen Erzeugern ermöglicht, Zugang zu entsprechenden Steuerermäßigungen in anderen Mitgliedstaaten zu erhalten. Hintergrund ist, dass die Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich der Alkoholstrukturrichtlinie ermäßigte Steuersätze für die Erzeugnisse kleiner, unabhängiger Hersteller festlegen können. Insofern kann insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen Aufwand entstehen, der jedoch den Zugang zu Steuerermäßigungen in anderen Mitgliedstaaten ermöglicht

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatte

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 998. Sitzung am 18. Dezember 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen u. a. die verfahrensmäßigen Abwicklungen im Bereich harmonisierter Verbrauchsteuern geändert werden.

Ein solcher weiterer Bedarf ergibt sich durch die im Jahressteuergesetz 2020 vorgenommene Einführung eines neuen Absatzes 4f in § 18 Umsatzsteuergesetz (UStG), mit dem ein besonderes Verfahren zur umsatzsteuerlichen Erfassung der Gebietskörperschaften Bund und Länder gesetzlich implementiert wird.

Im Bereich der Staatsverwaltung existieren janusköpfige Einrichtungen, die z. B. einerseits für das Land und andererseits auch als eigene Rechtsperson unternehmerisch tätig werden. Diese müssen sowohl als Staatsbehörde als auch als eigene Rechtsperson jeweils eine Umsatzsteuererklärung an das Finanzamt übermitteln.

Um solche janusköpfigen Einrichtungen nicht mit übermäßiger Bürokratie zu belasten, bittet der Bundesrat zu prüfen, ob noch in diesem Gesetzgebungsverfahren eine Vorschrift geschaffen werden kann, dass diese Einrichtungen nicht zwei, sondern für alle ihre unternehmerischen Tätigkeiten, unabhängig davon, in welcher Eigenschaft sie diese erbringen, nur eine Umsatzsteuererklärung an das Finanzamt übermitteln müssen.

Begründung:

Janusköpfige Einrichtungen wie beispielsweise die Landratsämter in Bayern müssen zwei Umsatzsteuerklärungen an das Finanzamt übermitteln:

- Eine Erklärung mit den Umsätzen als Staatsbehörde im Rahmen der dezentralen Erfassung des Freistaates Bayern;
- eine Erklärung mit den Umsätzen als Kreisbehörde, in der alle Umsätze des Landkreises enthalten sind.

Dies führt zu bürokratischem Aufwand in den Behörden, die derzeit ohnehin aufgrund der pandemischen Situation am Limit arbeiten, und das, obwohl diese Aufspaltung der Besteuerungsgrundlagen auf zwei Steuererklärungen dem Finanzamt keinen Mehrwert in der Prüfung bringt, sondern diese wohl sogar eher behindert, da die Steuererklärungen beispielsweise – vorbehaltlich einer Vereinbarung nach § 18 Absatz 4g UStG-E, der im Zusammenhang mit § 18 Absatz 4f UStG eingeführt werden soll – in unterschiedlichen Finanzämtern bearbeitet werden.

Daher sollten diese Einrichtungen nur eine Umsatzsteuererklärung an die Finanzbehörden übermitteln müssen.

Die Eilbedürftigkeit dieser Angelegenheit rührt daher, dass, wie sich jetzt abzeichnet, nicht alle betroffenen janusköpfigen Einrichtungen die Verlängerung des Optionszeitraums durch den im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) eingeführten § 27 Absatz 22a UStG in Anspruch nehmen, sondern die Regelung in § 2b UStG bereits zum 1. Januar 2021 anwenden werden.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Die Bundesregierung greift die Anregung des Bundesrates auf und wird die geforderte Ergänzung des § 18 um eine Regelung für „janusköpfige Einrichtungen“ prüfen. Diese Prüfung wird jedoch losgelöst von dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren erfolgen, um den Zeitplan zur Umsetzung der Verbrauchsteuersystemrichtlinie sowie der Alkoholstrukturrichtlinie nicht zu gefährden.

Bei den Regelungen zur dezentralen Erfassung handelt es sich um eine Sondervorschrift im Zusammenhang mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch § 2b UStG. Die Gebietskörperschaften Bund und Länder können abweichend von den normalen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes statt einer Umsatzsteuererklärung für das ganze umsatzsteuerliche Unternehmen optional auch Umsatzsteuererklärungen für jede hierfür bestimmte Organisationseinheit abgeben.

Die Empfehlung des Bundesrates zielt auf eine weitere Flexibilisierung der Sonderregelung ab. Die „janusköpfigen Einrichtungen“ sind solche, die gleichzeitig verschiedenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zugehörig sind. Betroffen dürften davon im Wesentlichen Landratsämter und Kreisverwaltungen sein, die zu zwei verschiedenen Gebietskörperschaften, nämlich dem Landkreis sowie dem jeweiligen Bundesland gehören und damit umsatzsteuerlich zu zwei verschiedenen Unternehmen. Werden Leistungen bezogen oder erbracht, so muss für umsatzsteuerliche Zwecke eine Zuordnung zum jeweiligen Unternehmen erfolgen. Folgerichtig müssen auch zwei Steuererklärungen abgegeben werden, eine für den Landkreis und eine als Organisationseinheit des Landes.